universität wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Herausforderungen beim Übersetzen von Fachtexten in Leichte Sprache. Eine intralinguale Übersetzungsanalyse des Chancengleichheitsgesetzes Wien."

verfasst von / submitted by

Tamara Pavlov, BA MA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt / degree programme code as it appears on the student record sheet:	A 0650 363 345
Studienrichtung lt. Studienblatt / degree programme as it appears on the student record sheet:	Masterstudium Übersetzen Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Französisch
Betreut von / Supervisor:	Univ.-Prof. Dr. Larisa Schippel

Danksagung

Ich möchte mich an dieser Stelle bei einigen Personen die mich unterstützt und zum Gelingen dieser Masterarbeit beigetragen haben bedanken.

Zunächst gilt mein Dank Fr. Univ.-Prof. Dr. Larisa Schippel für die wertvollen Anregungen und die Unterstützung während der Betreuung dieser Arbeit.

Des Weiteren bedanke ich mich bei meiner Studienkollegin und Freundin Marija Mirković, die mir während der gesamten Entstehung der Arbeit mit Motivation und Rat zur Seite gestanden hat.

Mein Hauptdank gebührt jedoch meiner Familie und meinem Freund Benni für die bedingungslose Unterstützung und den Glauben an mich. Ohne euch hätte ich mein Studium und diese Masterarbeit nicht abschließen können.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs-/ Tabellenverzeichnis 6

Einleitung 7

1. Fachkommunikation 8
 1.1 Fachsprache 9
 1.1.1 Horizontale Gliederung und vertikale Schichtung von Fachsprachen 11
 1.1.2 Fachlichkeit vs. Laientum 14
 1.1.3 Funktionalstil der Fachsprache 17
 1.2 Der Fachtext 19
 1.2.1 Funktionen des Fachtextes 21
 1.2.2 Gliederung von Fachtexten 23
 1.3 Fachterminologie 25
 1.4 Fachübersetzen als funktionales Übersetzen 26
 1.4.1 Instrumentelle und dokumentarische Übersetzung 29
 1.4.2 Translationskonventionen 33
 1.5 Übersetzen von Rechtstexten 35
 1.5.1 Stilistik der Rechtssprache 37
 1.5.2 Rechtsterminologie 39
 1.5.3 Äquivalenz beim Übersetzen von Rechtstexten 41

2. Leichte Sprache 44
 2.1 Funktionen Leichter Sprache 46
 2.2 Regelwerke für Leichte Sprache 46
 2.2.1 Inclusion Europe, BITV 2.0, Netzwerk Leichte Sprache 47
 2.2.2 Forschungsstelle Leichte Sprache 49
 2.3 Leichte – Sprache – Texte 49
 2.3.1 Makrostruktur von Leichte-Sprache-Texten 50
 2.3.2 Mikrostruktur von Leichte-Sprache-Texten 51
 2.4 Übersetzen in Leichte Sprache 53
 2.4.1 Übersetzen in Leichte Sprache als intralinguales Übersetzen 53
 2.4.2 Leichte-Sprache-Texte als Designtexte 55
 2.4.3 Herausforderungen beim Übersetzen in Leichte Sprache 57
 2.5 Kritik an Leichter Sprache 58

3. Intralinguale Übersetzungsanalyse 61
 3.1 Translatfunktion 62
 3.1.1 Makrostrukturelle Merkmale 63
 3.1.2 Textsorte und Textfunktion 65
 3.2 Intratextuelle Translatkohärenz 67
 3.3 Funktion des Ausgangstexts 73
 3.3.1 Makrostrukturelle Merkmale 73
 3.3.2 Textsorte und Textfunktion 74
 3.4 Textkohärenz des Ausgangstextes 74
 3.5 Intertextuelle Kohärenz zwischen Translat und Ausgangstext 78

4. Schlussbemerkungen 81

Zusammenfassung 83

Abstract 84

Literaturverzeichnis 85

Anhang 92
 Anhang I: Regeln der Forschungsstelle Leichte Sprache im Überblick 92

Anhang II: Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW 97
Anhang III: Chancen-Gleichheits-Gesetz Wien 109

Abbildungs-/ Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Schichtenmodell der Fachkommunikation Budin (1993:66) 9
Abbildung 2: Horizontale Gliederung von Fachsprachen (Hoffmann 1976:166)..... 11
Abbildung 3: Skala zur horizontalen Gliederung von Fachsprachen (Hoffmann 1976:177) .. 12
Abbildung 4: horizontale Gliederung und vertikale Schichtung (Hoffmann 1976:193) 14
Abbildung 5: Auflösung der Gegensatzverhältnisse in eine gleitende Skala (Kalverkämper 1990: 123)..... 16
Abbildung 6: Gliederung von Fachtexten (Möhn/Pelka 1984: 127)..... 24
Abbildung 7: Funktionale Übersetzungstypologie (Nord 2011: 26)..... 33
Abbildung 8: Handlungsgefüge Textdesign (Holz-Mänttäri 1993: 308) 56

Tabelle 1: Konvergenzen Regelwerke Leichte Sprache (Bredel/Maaß 2016: 89)..... 48
Tabelle 2: Unterscheidungen von Übersetzungsarten (Siever 2010: 224)..... 54

Einleitung

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit den Herausforderungen beim Übersetzen von Fachtexten in Leichte Sprache. Dabei wird ein besonderes Augenmerkt auf das Rechtsübersetzen und Rechtstexte gelegt. Die dazu durchgeführte intralinguale Übersetzungsanalyse beinhaltet eine übersetzungskritische Analyse des Chancengleichheitsgesetzes Wien nach Ammann (1990) sowie einige Ansätze der Linguistischen Textanalyse von Brinker (^{7}2010).

Im ersten Teil der Arbeit wird auf die Fachkommunikation und die damit einhergehende Fachsprache eingegangen. Anschließend wird versucht den Begriff des Fachtextes genauer einzugrenzen und es werden die Merkmale und Funktionen von Fachtexten erläutert. Folglich wird ein kurzer Überblick über die Aspekte der Fachterminologie gegeben. Darüber hinaus beschäftigt sich dieser Abschnitt auch mit dem Fachübersetzen und den damit verbundenen Ansätzen aus der Translationswissenschaft. Dabei wird Bezug auf das Funktionale Übersetzen und dessen Bedeutung für den Verlauf dieser Masterarbeit genommen. Im Anschluss daran wird der Begriff des Rechtsübersetzens eingeführt das für den Gegenstand der intralingualen Übersetzungsanalyse von Bedeutung ist. Als Bestandteil davon werden in der Folge auch die Charakteristik von Rechtstexten sowie die Stilistik der Rechtssprache genauer erläutert. Als zugehöriger Bestandteil des Rechtsübersetzens wird anschließend noch auf das Prinzip der Äquivalenz beim Rechtsübersetzen eingegangen und im Bezug auf die Funktionalität beim Fachübersetzen kritisiert.

Das zweite Kapitel behandelt das Phänomen der Leichten Sprache, die im Zusammenhang der barrierefreien Kommunikation und Inklusion immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dabei werden die bereits bestehenden Regelwerke der Leichten Sprache vorgestellt und der Fokus auf Leichte-Sprache-Texte gelegt. Im Anschluss daran wird versucht das Übersetzen in Leichte Sprache in das Fachübersetzen einzubetten wobei auch die bestehenden Herausforderungen im Zuge der Übersetzung beleuchtet werden. Nicht zuletzt kann auch die in der Fachliteratur verbreitete Kritik an Leichter Sprache nicht außer Acht gelassen werden.

Gegenstand der intralingualen Übersetzungsanalyse sind das Chancengleichheitsgesetz Wien und die Leicht-Lesen Fassung des Chancengleichheitsgesetzes Wien. Diese werden nach dem Modell der Übersetzungskritik von Ammann (1990) und Analysekriterien der Linguistischen Textanalyse nach Brinker (^{7}2010) analysiert. Im Anschluss daran werden die Ergebnisse der Analyse besprochen und die Erkenntnisse dieser Masterarbeit dargelegt.

1. Fachkommunikation

Die Fachkommunikation ist Teil vieler bisheriger Forschungen, nicht zuletzt auch der Fachsprachenforschung. Um ein Verständnis für die in dieser Arbeit behandelte Thematik zu schaffen ist es vorerst notwendig den Begriff der Fachkommunikation als großes Ganzes zu definieren und diesen anschließend in Verbindung mit dem Übersetzen, oder konkreter dem Fachübersetzen, zu bringen.

Die Fachkommunikation grenzt sich von der Alltagskommunikation durch die Verwendung von Fachausdrücken bzw. Fachsprache ab, die je nach Fachgebiet in entsprechenden Fachtexten eingebettet ist.

> Fachkommunikation ist die Gesamtheit der kommunikativen Vorgänge, die von den Mitgliedern eines Fachkollektivs eingesetzt wird, um über den kollektiv definierten Fachgestand zu kommunizieren. Die wichtigsten Ziele der Fachkommunikation sind: Effizienz, Ökonomie, Präzision und Eindeutigkeit der Referenz (Kadrić et al. 2010:163).

Spätestens seit Beginn der Globalisierung gewann die Fachkommunikation für die Translationswissenschaft an Bedeutung. Durch den fortwährenden Austausch zwischen Fachkollektiven verschiedener Kulturen und Sprachen entwickelte sich eine interkulturelle Fachkommunikation sowie die Erfordernis nach Experten, die diese ermöglichen (vgl. Stolze 1999). Die dadurch entstandene Notwendigkeit von sogenannten Fachübersetzungen führte zur Herausbildung eines neuen Berufsbildes des Fachübersetzers.

> In der interkulturellen Fachkommunikation ist Übersetzen vor allem eine Verständnishilfe. Es soll die Sprach- und Kulturbarriere überbrücken und so der Verständigung dienen. Übersetzungen fallen dort an, wo die fachliche Kommunikation über Sprachgrenzen hinweg stattfinden soll, also dort wo Wissenschaftler sich international austauschen, wo Firmenvertreter im weltweiten Handel tätig sind, wo Menschen ein Recht in einem anderen Land begründen, wo Ausländer sich integrieren möchten (Stolze 1999:14).

Anhand der oben vorgestellten Definitionen der (interkulturellen) Fachkommunikation lassen sich nun weitere Komponenten ableiten. Obwohl in der Fachsprachenforschung der Begriff der Fachsprache oft mit jenem der Fachkommunikation gleichgesetzt wird, wird jener in dieser Arbeit separat behandelt und als Bestandteil letzterer angesehen (vgl. Budin 1993). Dieser Ansatz richtet sich nach dem Schichtenmodell von Budin (1993), in dem „[...] Fachkommunikation als Teil der gesamten Humankommunikation (einschließlich der

computerisierten Kommunikation), Fachsprache als Teil der Fachkommunikation und Terminologie als Teil der Fachsprache betrachtet wird [...]“ (Budin 1993:66).

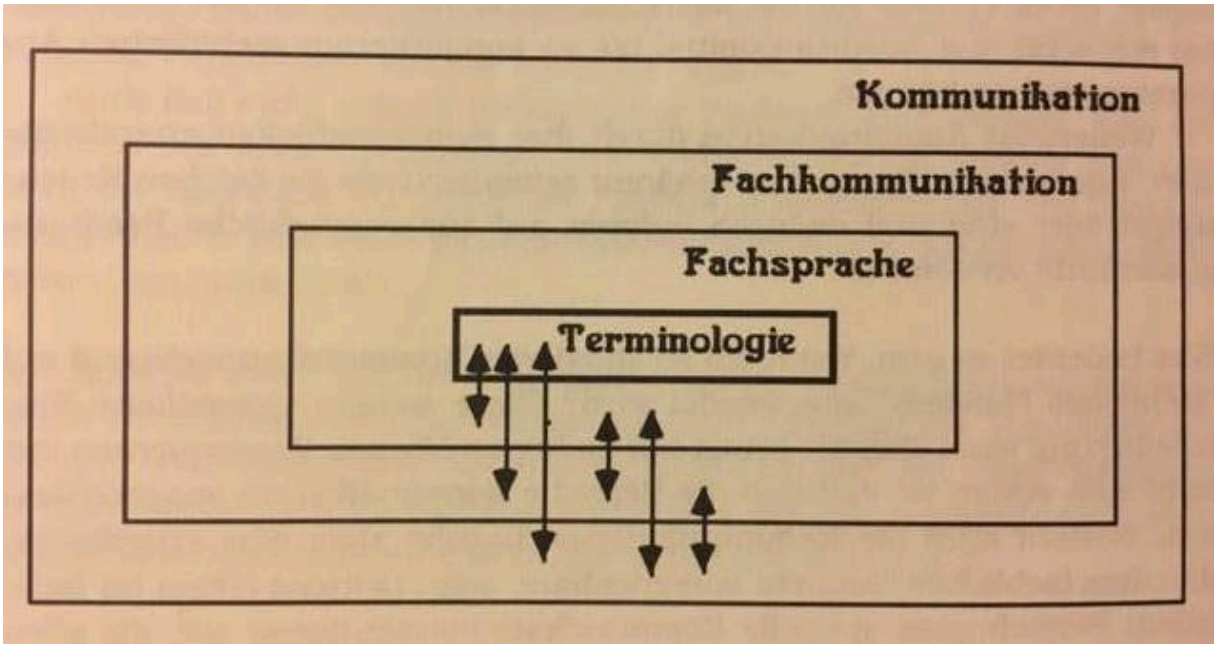


Abbildung 1: Schichtenmodell der Fachkommunikation Budin (1993:66)

Die folgenden Kapitel sollen sich nach diesem Schichtenmodell richten, wobei neben Fachsprache und Terminologie auch noch der Fachtext als weitere wichtige Komponente der Fachkommunikation betrachtet wird.

1.1 Fachsprache

Seit den Anfängen der Fachsprachenforschung wurde versucht den Begriff der Fachsprache zu definieren bzw. ihn so weit wie möglich von jenem der Gemeinsprache abzugrenzen. In der Fachliteratur gibt es unterschiedliche Ansätze und Meinungen über die Verbindung zwischen Gemeinsprache und Fachsprache und deren gegenseitigen Einfluss aufeinander.

Zunächst scheint es erforderlich näher auf die Gemeinsprache und ihre Bedeutung einzugehen. Bungarten (1993) bezeichnet die Gemeinsprache bzw. Standardsprache als grundlegenden Kode einer Sprache, dem weitere Kodes verschiedener Subkulturen einer Gesellschaft untergeordnet sind. Anhand folgender Kriterien lässt sich laut Bungarten (1993) eine Gemeinsprache als solche festlegen: Gemeinsprache ist

> [...] (a) der Kernbereich einer natürlichen Sprache, (b) die Sprache, die innerhalb einer soziokulturellen Lebensgemeinschaft am weitesten verbreitet ist und von der Mehrheit der Sprecher benutzt wird (im

> Idealfall bei/von allen Mitgliedern), (c) die am besten den Austausch von unterschiedlichsten „Informationen“ zwischen diesen (allen) Mitgliedern gewährleistet (allgemeine Verständlichkeit) und (d) die als solche eine sozialpsychologische Grundnorm für diese (alle) Mitglieder darstellt (Bungarten 1993:20).

Auch Stolze (1999) thematisiert diese erforderliche Abgrenzung zwischen Gemeinsprache und Fachsprache und leitet in einem weiteren Schritt letztere von der Gemeinsprache ab. „Dabei bezeichnet Gemeinsprache eine usuelle oder präskribierte Varietät, die in einer Sprachgemeinschaft überregional und transsozial als allgemeines Verständigungsmedium dient. Sie ist die Wurzel, aus der die Fachsprachen hervorgingen.“ (Stolze 1999:21).

Ausgehend von dieser Abgrenzung der Gemeinsprache kann nun davon die Bedeutung der Fachsprache abgeleitet werden. Hoffmann bietet dafür bereits eine erste Definition: „Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.“ (Hoffmann 1976:170). Eine Fachsprache dient demnach der Kommunikation innerhalb einer Subgruppe der Gesellschaft einer Kultur die sich über einen bestimmten Realitätsausschnitt austauscht und damit versucht kollektive Ziele zu verwirklichen. Um die Kommunikation zu ermöglichen benötigt dieses als Fachkollegium bezeichnete Kollektiv bestimmte Begriffe, die zum Großteil der Gemeinsprache entnommen werden. Da diese in der Gesamtsprache meist unterschiedliche Bedeutungen haben können ist es innerhalb der Fachkommunikation nötig einen fachsprachlichen Konsens herzustellen. Dabei werden den aus der Gemeinsprache stammenden Begriffen explizite Definitionen zugeordnet, sodass dadurch innerhalb des Fachkollektivs eine vereinbarte präzise und spezifische Bedeutung entsteht (vgl. Kadrić et al. ^{4}2010:153 ff.). Demnach ist Fachsprache „(...) durch gemeinsame Benennungen (Wörter) mit der Gemeinsprache verbunden, unterscheidet sich aber durch die Zuordnung der Benennungen zu präzisen, eindeutig definierten Begriffen, die die fachspezifische Realitätsinterpretation symbolisieren.“ (Kadrić ^{4}2010:155).

Trotz der fehlenden allgemeingültigen und exakten Definition der Fachsprache lassen sich in der Fachliteratur einige Definitionen finden, die alle einen Aspekt beinhalten, nämlich die untrennbare Abhängigkeit der Fachsprache von der Gemeinsprache. In der Folge werden zwei Definitionen vorgestellt, die für diese Arbeit als relevant angesehen werden.

> Die Besonderheit der Fachsprachen (...) liegt einmal in ihrem speziellen, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Faches abgestimmten Wortschatz, dessen Übergänge zur Gemeinsprache fließend sind und der

> auch gemeinsprachliche und allgemeinverständliche Wörter enthält. Zum anderen liegt ihre Besonderheit in der Gebrauchsfrequenz bestimmter (gemeinsprachlicher) grammatischer (morphologischer, syntaktischer) Mittel (Fluck [5]1996:12).

Hier ist klar ersichtlich, dass die Fachsprache von der Gemeinsprache untrennbar zu sein scheint.

> Während man früher unter „Fachsprache" meist nur den Fachwortschatz verstanden hat, wird heute die Fachsprache als funktionale Variante sprachlicher Realisation in einem Fachbereich aufgefaßt. Eine Fachsprache ist demnach ein der Fachkommunikation dienendes Subsystem der Sprache und seiner Verwendungsweise (Beneš 1981:185).

1.1.1 Horizontale Gliederung und vertikale Schichtung von Fachsprachen

Wie bereits erwähnt, unterscheidet sich die Fachsprache durch bestimmte Merkmale, die sich sowohl in der fachspezifischen Terminologie, als auch in der Stilistik und der Syntax äußern. Bevor aber auf diese Punkte eingegangen werden kann ist es zunächst wichtig die sogenannte Gliederung bzw. Schichtung von Fachsprachen genauer zu betrachten. In der Fachliteratur gibt es unterschiedliche Modelle dazu, die sich gegenseitig ergänzen oder erweitern. In dieser Arbeit sollen jedoch jene von Hoffmann genauer betrachtet werden.

Bei der horizontalen Gliederung von Hoffmann (1976:176) geht es darum einzelne Kommunikationsbereiche fachlich von einander abzugrenzen:

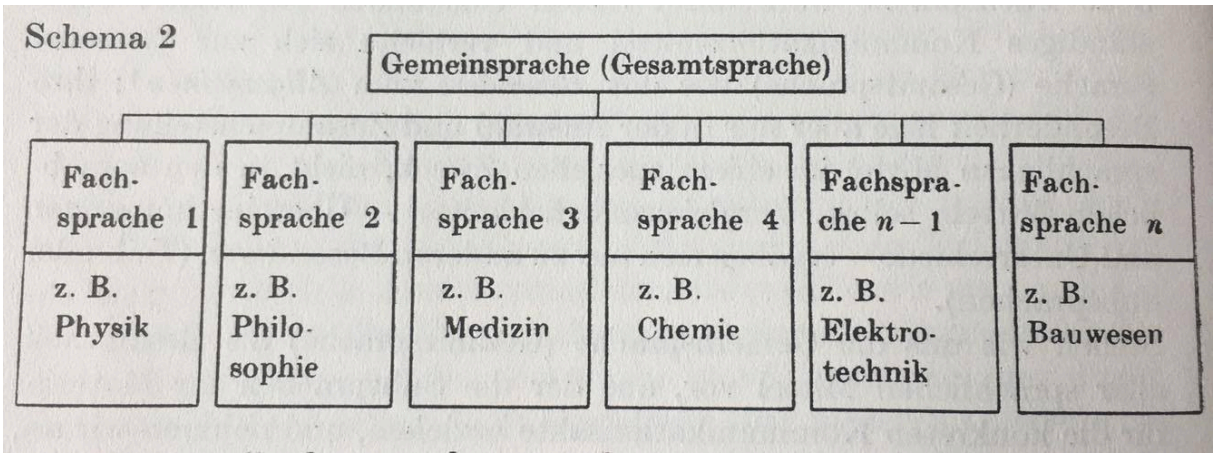
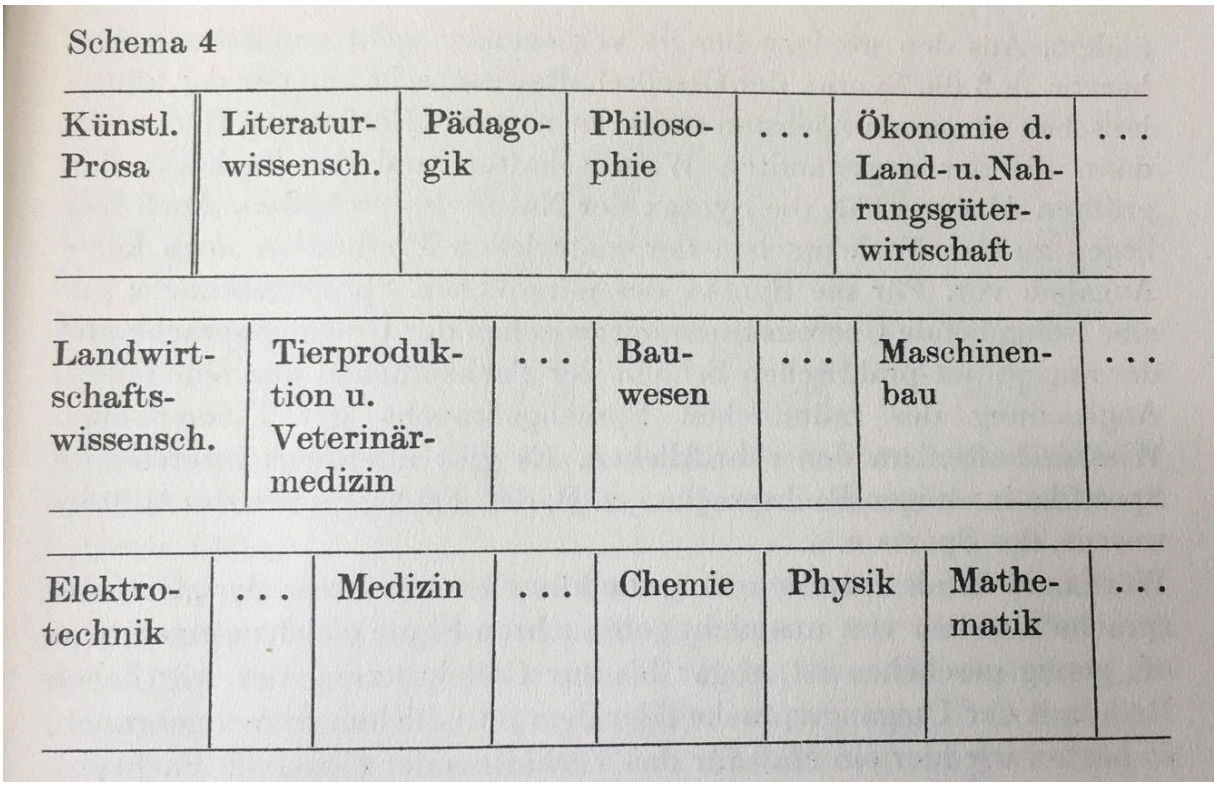


Abbildung 2: Horizontale Gliederung von Fachsprachen (Hoffmann 1976:166)

Da durch den technologischen Fortschritt und den gesellschaftlichen Wandel ständig neue Fachgebiete entstehen, ist es laut Hoffmann (1976) nicht möglich eine vollständige und

allgemeingültige Gliederung von Fachsprachen zu erstellen. Allerdings schlägt er vor stattdessen eine Skala zu verwenden, in der zwischen den angereihten und miteinander verwandten Fachgebieten noch Platz für das Eintragen neuer Fachgebiete gegeben wird, sodass diese immer wieder vervollständigt werden kann (vgl. Hoffmann 1976).



Schema 4

Künstl. Prosa	Literatur-wissensch.	Pädago-gik	Philoso-phie	. . .	Ökonomie d. Land- u. Nah-rungsgüter-wirtschaft	. . .	
Landwirt-schafts-wissensch.	Tierproduk-tion u. Veterinär-medizin	. . .	Bau-wesen	. . .	Maschinen-bau	. . .	
Elektro-technik	. . .	Medizin	. . .	Chemie	Physik	Mathe-matik	. . .

Abbildung 3: Skala zur horizontalen Gliederung von Fachsprachen (Hoffmann 1976:177)

Während sich die horizontale Gliederung mit der lexikalischen Untersuchung von Fachsprache beschäftigt, wird mittels einer vertikalen Schichtung versucht die Syntax genauer zu untersuchen. Hoffmann versuchte damit

> [...] die zunehmende Präzisierung zu verfolgen, die die Sprache in der fachlichen Kommunikation erfährt, je weiter diese im Zusammenhang mit ihrer ständigen Vervollkommnung als Erkenntnis- und Kommunikationsinstrument vom Konkreten zum Abstrakten, vom Besonderen zum Allgemeinen, von der Erscheinung zum Wesen vordringt (Hoffmann 1976:184).

Dafür verwendete Hoffmann (1976) vier Kriterien, nämlich Abstraktionsstufe, äußere Sprachform, Milieu und die Teilnehmer an der Kommunikation. Anschließend teilte er sie jeweils in fünf Schichten (A-E) auf und erstellte vier Stratifikationen (vgl. Hoffmann 1976).

Die endgültige vertikale Schichtung der Fachsprachen entsteht demnach durch die Zusammenführung der einzelnen Stratifikationen in eine gemeinsame:

A = 1. höchste Abstraktionsstufe, 2. künstliche Symbole für Elemente und Relationen, 3. theoretische Grundlagenwissenschaften, 4. Wissenschaftler <–> Wissenschaftler;
B = 1. sehr hohe Abstraktionsstufe, 2. künstliche Symbole für Elemente, natürliche Sprache für Relationen (Syntax), 3. experimentelle Wissenschaften, 4. Wissenschaftler (Techniker) <–> Wissenschaftler (Techniker) <–> wissenschaftlich-technische Hilfskräfte;
C = 1. hohe Abstraktionsstufe, 2. natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierten Syntax, 3. angewandte Wissenschaften und Technik, 4. Wissenschaftler (Techniker) <–> wissenschaftliche und technische Leiter der materiellen Produktion;
D = 1. niedrige Abstraktionsstufe, 2. natürliche Sprache mit einem hohen Anteil an Fachterminologie und relativ ungebundenen Syntax, 3. materielle Produktion, 4. wissenschaftliche und technische Leiter der materiellen Produktion <–> Meister <–> Facharbeiter (Angestellte);
E = 1. sehr niedrige Abstraktionsstufe, 2. natürliche Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundener Syntax, 3. Konsumtion, 4. Vertreter der materiellen Produktion <–> Vertreter des Handels <–> Konsumenten <–> Konsumenten
(Hoffmann 1976:186f.).

Es wird betont, dass jede Fachsprache jede Schicht haben kann, umgekehrt aber auch nicht jede Schicht haben muss, da es sich hierbei um eine Vereinfachung handelt. Obwohl in dieser vertikalen Schichtung ausschließlich die materielle Produktion berücksichtigt wird, kann diese für jede andere Fachsprache ersetzt werden, wie zum Beispiel durch „(gesellschaftliche) Praxis“ (Hoffmann 1976) in Fachsprachen der Politik (vgl. Hoffmann 1976).

Um die Vernetzung der horizontalen Gliederung mit der vertikalen Schichtung der Fachsprachen aufzuzeigen wurden jene in eine gemeinsame Aufstellung zusammengefasst:

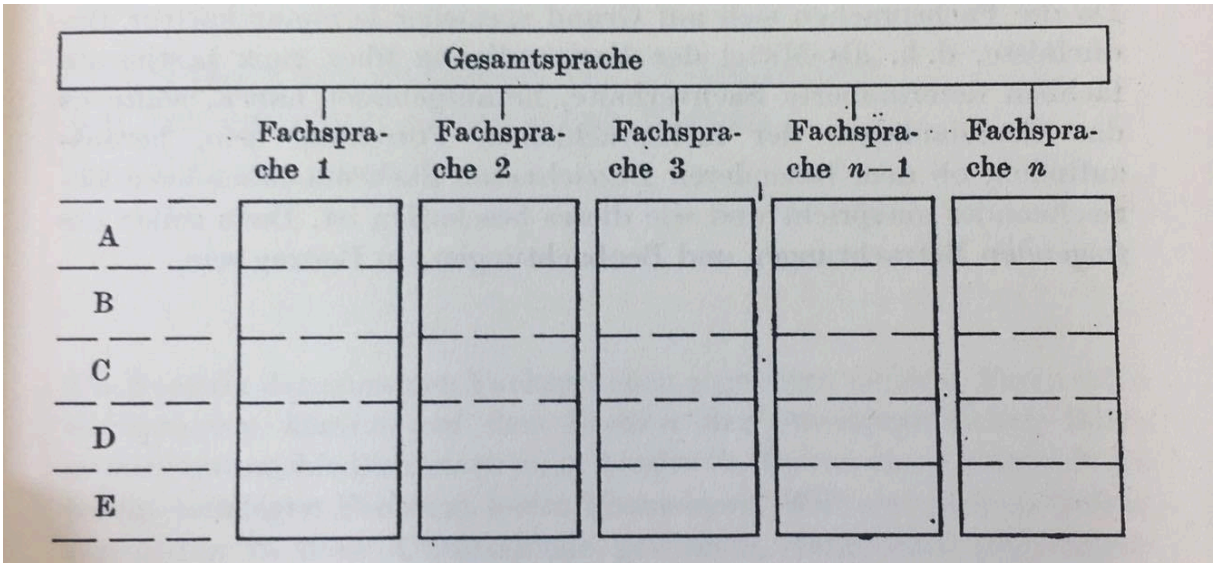


Abbildung 4: horizontale Gliederung und vertikale Schichtung (Hoffmann 1976:193)

Insgesamt kann anhand der in diesem Kapitel erläuterten Aufstellungen festgehalten werden

1. daß eine Fachsprache sich als Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, und damit als Einheit und Vielheit zugleich, fassen und definieren läßt; 2. daß jede Fachsprache der Abgrenzung gegenüber anderen Fach- und Subsprachen bedarf und in sich aus mehreren Schichten besteht. (Hoffmann 1976:193).

1.1.2 Fachlichkeit vs. Laientum

Im Anschluss an die von Hoffmann gegebene Definition von Fachsprache und die bereits versuchte Abgrenzung zwischen Fachsprache und Gemeinsprache wäre es angebracht auch die „Gegensätze“ Fachlichkeit und Laientum zu differenzieren. Kalverkämper (1990) versucht hierbei den Gedanken der Gegensätzlichkeit aufzubrechen und eine neue Perspektive zu eröffnen. Dabei geht es darum, die beiden Begriffe nicht mehr als Gegensätze anzusehen sondern als einander beeinflussende Größen, die von bestimmten Merkmalen bestimmt werden. Dies bedeutet, dass die Anzahl an fachlichen Merkmalen darüber entscheidet wie ausgeprägt die Fachlichkeit in bestimmten Kommunikationssituationen ist. Demnach wäre das Laientum kein endgültig negativer Gegensatz zur Fachlichkeit sondern eine abgeschwächte Form von sehr hoher Fachlichkeit (vgl. Kalverkämper 1990).

Diese Sichtweise lässt sich auch auf die bereits besprochene Unterscheidung von Fachsprache und Gemeinsprache übertragen. Auch hier vertritt Kalverkämper (1990) die

Annahme, dass der Sprache durch ihre Verwendung in einer bestimmten Kommunikationssituation von bestimmten kommunizierenden Personen ein gewisser Grad an Fachlichkeit zugeteilt wird. So kann eine alltägliche Unterhaltung über die Verwendung von bestimmten Reinigungsmitteln im Haushalt innerhalb dieser Kommunikationssituation und von den beteiligten KommunikationspartnerInnen als fachlich angesehen werden. Des Weiteren ist wichtig zu erwähnen, dass es keine universellen FachexpertInnen oder LaiInnen geben kann. Eine Rechtsanwältin ist in ihrem Fachgebiet Expertin und kann darüber in der entsprechenden Fachsprache kommunizieren. In einem anderen Fachgebiet wie zum Beispiel der Philosophie wäre sie demnach Laiin.

Um die Bedeutung der Verbindung zwischen Fachlichkeit und Laientum verdeutlichen zu können muss an dieser Stelle der Begriff der Fachsprachlichkeit als Merkmal genauer erläutert werden. Diese fungiert in der von Kalverkämper (1990) dazu entwickelten gleitenden Skala als Indikator für die Bestimmung vom Grad der Fachsprache bzw. Fachlichkeit. Die Fachsprachlichkeit lässt sich an der Selektion aus dem Inventar der Gemeinsprache erkennen (vgl. Kalverkämper 1990).

> Diese Sprachmittel in ihrer textgebundenen Gemeinschaft signalisieren ‚Fachsprachlichkeit'; sie markieren die fachbezogene Funktion des Textes und der Kommunikationssituation, sie bestimmen mit ihrem gestuften Merkmalreichtum die Einschätzung des Textes als (mehr oder weniger) Fachtext. (Kalverkämper 1990: 114)

Wie bereits erwähnt versuchte Kalverkämper (1990) die bisherige Vorstellung der Gegensätzlichkeit von Fachlichkeit und Laientum bzw. Fachsprache und Gemeinsprache mittels einer gleitenden Skala zu ändern. Diese sieht eine „graduelle Stufung von Fachsprachlichkeit" vor. Dies bedeutet, dass anhand der Fachsprachlichkeit, die auf der einen Seite stark „merkmalarm" und auf der anderen stark „merkmalreich" sein kann, der fachliche Grad eines Textes bestimmt werden kann. Diese Merkmale der Fachsprachlichkeit spiegeln sich in textsortenspezifischen sprachlichen Merkmalen wider, die eine bestimmte Textfunktion inne haben (vgl. Kalverkämper 1990).

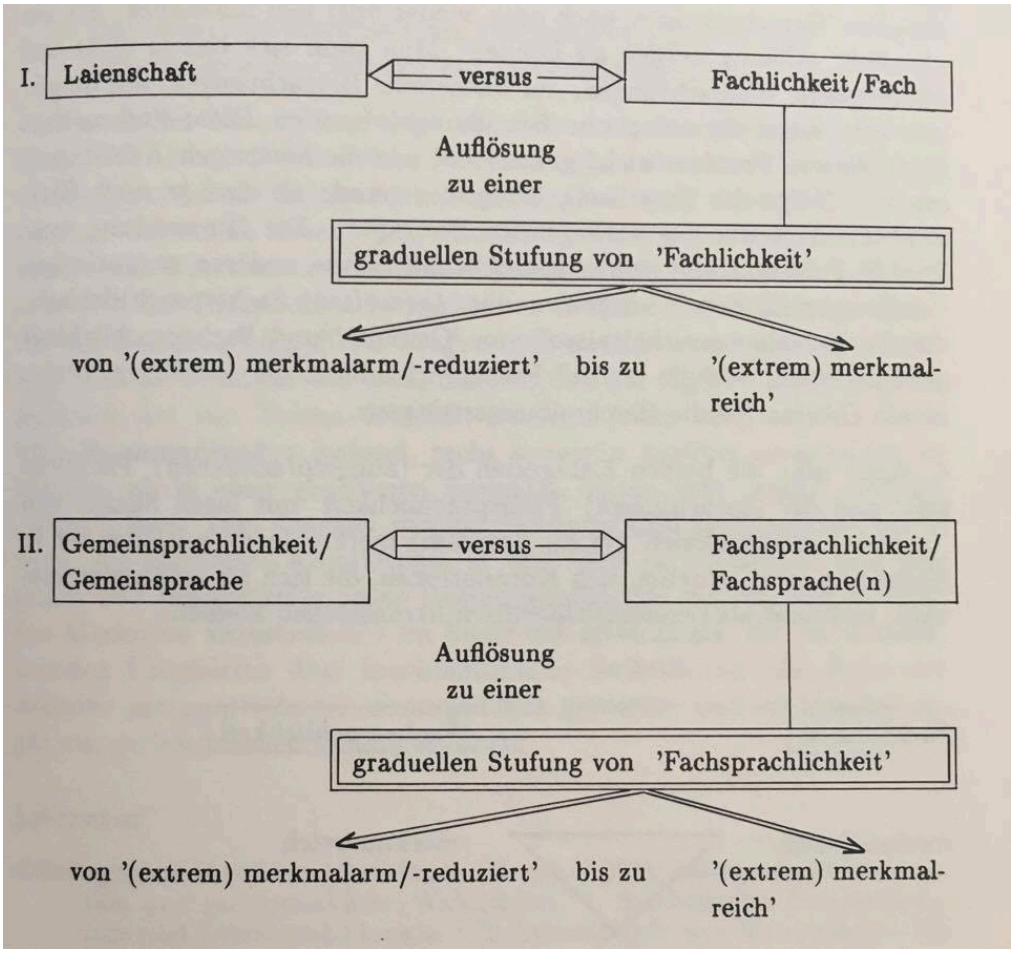


Abbildung 5: Auflösung der Gegensatzverhältnisse in eine gleitende Skala (Kalverkämper 1990: 123)

Die obige Abbildung 5 zeigt die bisher als Gegensätze wahrgenommenen Einheiten Laientum und Fachlichkeit bzw. Gemeinsprache und Fachsprache auf der gleitenden Skala, die nur eine Stufung der Fachlichkeit bzw. Fachsprachlichkeit anhand von bestimmten Merkmalen vorsieht. Kalverkämper (1990) betont jedoch, dass trotz dieser neuen Auflösung noch weitere Fragen über die Bestimmung und Anzahl dieser Merkmale offen bleiben. Nichtsdestotrotz wird durch diese Skala eine Verbindung von Fachsprache und der in der Folge der Arbeit noch genauer erläuterten Leichten Sprache ermöglicht. Ob dem Phänomen Leichte Sprache der Status einer Fachsprache zugesprochen werden kann ist bisher noch ungeklärt, jedoch lässt sie sich anhand ihrer spezifischen sprachlichen, textuellen und funktionalen Merkmale zumindest in Kalverkämpers gleitende Skala einreihen. Die erwähnten Besonderheiten der Leichten Sprache sollen in Kapitel 2 und in der darauffolgenden intralingualen Übersetzungsanalyse genauer beschrieben werden.

1.1.3 Funktionalstil der Fachsprache

Um ein Verständnis für die Funktionen der Fachsprache schaffen zu können ist es vorerst notwendig die Funktionen von Sprache allgemein aufzuzeigen. Möhn/Pelka (1984) teilen diese in sieben Funktionen der Sprache ein:

- deskriptive Funktion: objektive Beschreibung eines Gegenstandes oder Sachverhaltes, z.B.: Fachbücher, Befunde, Berichte, etc.
- instruktive Funktion: Darstellung von Handlungsmöglichkeiten, z.B.: Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, Ratschläge, etc.
- direktive Funktion: vorschreibend, direkte Aufforderung zum Handeln/Unterlassen, z.B.: Befehle, Verordnungen, Gesetze, etc.
- metalinguale Funktion: Vermittlung von Sprachwissen, z.B.: Wörterbücher, Grammatik, etc.
- kontaktive Funktion: Herstellung von sozialen Beziehungen, z.B.: Gespräche, Reden, Briefe, etc.
- expressive Funktion: subjektiver Ausdruck in Form von Interviews, Briefen, etc.
- isolative Funktion: Einschränkung auf eine bestimmte Gruppe, z.B.: Strafgefangene, Schüler, etc.

 (Möhn/Pelka 1984: 6ff.)

Obwohl Fachsprachen mehrere Funktionen haben können, werden aufgrund der ausgeprägten Verwendung eines sogenannten Fachwortschatzes die deskriptive, direktive und instruktive Funktion als Hauptfunktionen der Fachsprache angesehen (vgl. Möhn/Pelka 1984).

Ebenso wichtig wie die Funktion von Fachsprache ist auch die Bestimmung des Stils. In Havráneks Theorie der Schriftsprache wird zwischen vier funktionalen Stilen der Schriftsprache unterschieden:

- vorwiegend kommunikativer Stil (Umgangssprache, Sprechsprache)
- fachlich-praktischer Stil (Arbeits- bzw. Sachsprache)
- wissenschaftlich-theoretischer Stil (Wissenschaftssprache)
- ästhetischer Stil (Sprache der Dichtung)

 (zitiert nach Fluck [5]1996:13)

Demnach wurde die Fachsprache von den Vertretern der Prager Schule dem fachlich-praktischen und wissenschaftlich-theoretischen Stil zugeschrieben (vgl. Fluck [5]1996).

Stolze beschreibt den Fachstil als „[...] schmucklos – d.h. Behauptungssätze, einfache aussagen, linear – d. h. mit klar gerichteter Gedankenabfolge und dicht – d. h. die Satzkonstituenten enthalten komplexe lexikalische Elemente." (Stolze 1999:93). Dazu fasste sie die wichtigsten sprachlichen Charakteristika von Fachsprachen nach Fluck ([5]1996) in folgende Punkte zusammen:

- Dominanz der Fachlexik (Fachwörter, Termini, Zusammensetzungen, Ableitungsbildungen, Abkürzungen),
- Bevorzugung der Wortart Substantiv in einem „Nominalstil",
- Fehlen von affektiven und wertenden Wörtern und Wendungen,
- Fehlen von dialogischen Partien (keine Leseranrede, keine direkte Redewiedergabe),
- Üppiges Vorkommen von Funktionsgefügen (z.B.: zur Diskussion stellen, in Betracht ziehen),
- Tendenz zur Knappheit im Ausdruck.

(Stolze 1999: 93)

Bei der Betrachtung der Syntax von Fachsprachen, die für die Übersetzungsanalyse dieser Arbeit besonders interessant ist, lassen sich laut Möhn/Pelka (1984) vier Merkmale feststellen:

1. substantivische Formen bzw. Nominalisierungen: z.B.: Instandsetzung, Vergleichbarkeit, etc.
2. erweiterte Nominalphrasen:

- Satzglieder statt Gliedsätze
- Adjektiv-, Partizipial-, Präpositional- und andere Attribute statt Attributsätzen

3. bestimmte Verwendungsformen des Verbs

- 3. Person
- Präsensform
- Indikativ
- Passiv oder Passiv-Äquivalente

4. bestimmte Gliedsatztypen:

- Konditionalsätze
- Finalsätze

(Möhn/Pelka 1984: 19ff.)

Wie sich in diesem Kapitel zeigt gibt es in der Fachliteratur viele Charakteristika und Beschreibungen des Stils der Fachsprache, die sich in vielen Punkten ähneln.

Zusammenfassend kann also unter der Berücksichtigung aller bisher genannten Aspekte folgende Definition für Fachsprachen gegeben werden:

> Wir wissen jetzt, daß die Fachsprachen eine besondere Auswahl sprachlicher Mittel aus dem Gesamtbestand der Sprache darstellen, die zu einem speziellen, von der fachlichen Aussage her bedingten kommunikativen Zweck erfolgt. Reichen die bisherigen Mittel der Sprache nicht aus, so schaffen sich die Fachsprachen neue; sie halten sich dabei im wesentlichen an die im sprachlichen System gegebenen Modelle. Nehmen wir den funktional-stilistischen Aspekt hinzu, dann erkennen wir außerdem, daß diese Mittel im Fachtext nach einem bestimmten Prinzip geordnet („organisiert") sind, das man als den funktionalen Stil bezeichnen kann, und daß die Fachsprachen in mehreren Schichten auftreten, die einer vertikalen Gliederung bedürfen. (Hoffmann 1976: 104)

Die Besonderheiten und Merkmale des Fachtextes sollen in der Folge genauer beschrieben werden.

1.2 Der Fachtext

Untrennbar vom Begriff der Fachsprache ist jener des Fachtextes der einen unabdingbaren Bestandteil der Fachkommunikation darstellt. Bevor jedoch auf die Besonderheiten und Merkmale des Fachtextes eingegangen werden kann ist es vorerst notwendig den Begriff des Fachtextes zu definieren. Folgende Definitionen sollen in dieser Arbeit als Grundlage für weiterführende Überlegungen dienen. Einen ersten Einblick gewährt die Definition von Gläser (1990):

> Als Ergebnis einer kommunikativen Handlung ist der Fachtext eine zusammenhängende, sachlogisch gegliederte und abgeschlossene komplexe sprachliche Äußerung, die einen tätigkeitsspezifischen Sachverhalt widerspiegelt, situativ adäquate sprachliche Mittel verwendet und durch visuelle Mittel, wie Symbole, Formeln, Gleichungen, Graphika und Abbildungen ergänzt sein kann. (Gläser 1990:18)

Auch Hoffmann (1988) untersuchte die Merkmale eines Fachtextes und wird in seiner Definition noch etwas genauer:

> Der Fachtext ist Instrument und Resultat der im Zusammenhang mit einer spezialisierten gesellschaftlich-produktiven Tätigkeit ausgeübten sprachlich-kommunikativen Tätigkeit; er besteht aus einer endlichen, geordneten Menge logisch, semantisch und syntaktisch kohärenter Sätze (Texteme) oder satzwertiger Einheiten, die als komplexe sprachliche Zeichen komplexen Propositionen im Bewußtsein des Menschen und komplexen Sachverhalten in der objektiven Realität entsprechen. (Hoffmann 1988: 126)

In einem weiteren Schritt soll auf die Texteigenschaften eines Fachtextes als Fachtextsorte eingegangen werden. Deshalb ist es zunächst wichtig eine Definition für den Begriff Fachtextsorte zu finden, um diese von der allgemeinen Textsorte abgrenzen zu können. Solch eine Definition bietet Gläser: „Die Fachtextsorte ist ein Bildungsmuster für die geistig-sprachliche Verarbeitung eines tätigkeitspezifischen Sachverhalts, das in Abhängigkeit vom Spezialisierungsgrad von kommunikativen Normen bestimmt ist, die einzelsprachlich unterschiedlich ausgeprägt sein können.“ (Gläser 1990: 29).

Eines der Merkmale durch die sich die Fachtextsorte kennzeichnet ist die Makrostruktur. Hoffmann (1988: 163) sieht darin „[...] die gedankliche Gliederung des Textes [...], die an der Textoberfläche als lineare Abfolge von Teiltexten mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck kommt [...]. Auch Roelcke äußert sich dazu: „Die Makrostruktur von Fachtexten besteht also formal in der Kohäsion und funktional in der Kohärenz von sprachlichen und semiotischen Einheiten, die in der Regel aus mehreren Sätzen, Bildsequenzen oder deren Kombinationen gebildet werden.“ (Roelcke ^{3}2010: 92). Roelcke (^{3}2010) zufolge liegt die Besonderheit der Makrostruktur von Fachtexten im Zusammenspiel von Form und Funktion makrostruktureller Texteinheiten wodurch sie sich sehr stark von anderen Textsorten unterscheiden. Dadurch entstehen für den Gesamttext formale Gliederungsmuster, die bestimmte formelle und funktionale Anforderungen an den Text stellen und die sich in mehreren Fachbereichen zu sogenannten „Fachtextbauplänen“ (Roelcke ^{3}2010: 94) herausgebildet haben. Beispiele dafür wären Heiratsurkunden, Bedienungsanleitungen, Befunde, Formulare o.Ä. (vgl. Roelcke ^{3}2010).

Des Weiteren nennt Roelcke (^{3}2010) sogenannte „typographische Konventionen“, die ebenfalls in der Makrostruktur von Fachtexten zu finden sind. Hier handelt es sich um hierarchische Kapitelunterteilungen und Nummerierungen, die Verwendung von Hervorhebungen wie Fettdruck, Kursiv, Unterstreichungen, Hoch-/Tiefstellungen, Sonderzeichen, Großbuchstaben, etc.

Nicht zuletzt müssen auch die „nonverbalen Textelemente“ genannt werden, die Teil der Makrostruktur sind. Damit sind Tabellen, Abbildungen, Diagramme, Fotographien etc. gemeint, die entweder einen illustrativen oder konstitutiven Zweck im Gesamttext erfüllen (vgl. Roelcke ^{3}2010).

Ebenso wie bei der Makrostruktur, bestimmen auch Kohäsion und Kohärenz die Mikrostruktur von Fachtexten. Auch hier lässt sich beobachten, dass Form und Funktion in Einklang gebracht werden. Beispiele dafür sind der vermehrte Einsatz von Thema und Rhema sowie Frage-Antwort Konstruktionen, Schlussverfahren oder Rekurrenz und Isotopie.

Letztere kennzeichnet sich durch sich im Text wiederholenden sprachlichen Einheiten die miteinander verwandt sind bzw. dieselbe Bedeutung tragen (vgl. Roelcke [3]2010).

Weitere Eigenschaften, der auch andere Textsorten bzw. Texte zugrunde liegen, zeichnen Fachtexte besonders aus. Damit sind folgende wichtige Texteigenschaften gemeint:

- Intentionalität: Zweck des Fachtextes, spezifische Information oder Instruktion des Textes, spezifischer RezipientInnenkreis, spezifische Ausdrucksweise
- Akzeptabilität: Identifikation des Fachtextes als solchen, Erfüllung der kommunikativen Erwartungen der RezipientInnen
- Informativität: absolute Informativität → Darstellung von Sachverhalten und Gegenständen, relative Informativität → Kompetenz der RezipientInnen
- Situationalität: situatives Umfeld der fachsprachlichen Äußerung → Fachbereich, fachliche und sprachliche Kompetenz, sozialer und psychischer Status von TextproduzentInnen/TextrezipientInnen, schriftliche/mündliche Kommunikation, Verwendung bestimmter Textsorten, räumliche und zeitliche Bedingungen der Fachkommunikation
- Intertextualität: Bezug zu anderen (Fach)Texten,
- Objektivität: wird an den kommunikativen Bedingungen der fachsprachlichen Äußerungen gemessen

(Roelcke [3]2010: 107ff.)

1.2.1 Funktionen des Fachtextes

Um den Zweck eines Fachtextes bestimmen zu können, braucht es laut Hohnhold (1993) eine Unterscheidung von Fachtextpartnersituationen. Hohnhold hebt dabei drei Situationen hervor die in der Fachkommunikation am häufigsten vorkommen: Zum einen dient der Fachtext als „uneingeschränkte Verständigung“ zwischen Fachleuten derselben Disziplin. Eine weitere Fachtextpartnersituation wäre die Kommunikation zwischen Fachleuten und Laien. Hier soll der Fachtext fachliche Inhalte möglichst verständlich vermitteln können, sodass auch Laien diesen uneingeschränkt verstehen können. Ein Beispiel dafür wäre der wirtschaftliche Teil einer Tageszeitung, in dem mittels Gemeinsprache fachliche Inhalte vermittelt werden. Bei der dritten möglichen Fachtextpartnersituation handelt es sich um die Verständigung zwischen Fachleuten verschiedener Disziplinen. Wie bereits zu erkennen ist, ist der Wissensstand von VerfasserIn und AdressatIn des Fachtextes in den einzelnen Kategorien nicht immer derselbe, weswegen im Zuge der Erstellung des Fachtextes bestimmte

Komponenten berücksichtigt werden müssen um den gewünschten Zweck erfüllen zu können (vgl. Hohnhold 1993).

Die in Kapitel 1.1.2 bereits beschriebenen Funktionen der Fachsprache lassen sich auch hier auf die Funktionen des Fachtextes anwenden. Besondere Beachtung finden dabei die deskriptive, instruktive und direktive Funktion, die auch hier genauer erläutert werden sollen. Die deskriptive Funktion von Fachtexten kann sich in unterschiedlichen Fächern auf verschiedene Weise äußern. Möhn/Pelka (1984) schreiben ihr drei Varianten zu, die in unterschiedlicher Form vorkommen können. Zum einen gäbe es die deskriptiv-beschreibende Variante und zum anderen die deskriptiv-berichtende und –erörternde. Obwohl der deskriptiven Funktion einige bestimmte sprachliche Merkmale zugeschrieben werden ist es dennoch nicht in jedem Fall möglich diese eindeutig zu bestimmen, da stets der Zweck bzw. die Situation, in die der Text eingebettet ist, ebenfalls entscheidend ist (vgl. Möhn/Pelka 1984). Allgemein können jedoch als Charakteristika der deskriptiven Funktion folgende sprachliche Mittel festgestellt werden:

- indikativische Aussageweise
- unpersönlicher Ausdruck
- Passivfügungen
- vorherrschendes Präsens in der beschreibenden und erörternden Variante
- vorherrschendes Präteritum in der berichtenden Variante
- hoher Anteil an substantivischen Fachausdrücken

(Möhn/Pelka 1984: 57).

Auch bei der Beschreibung der instruktiven Textfunktion gibt es eine Unterteilung in drei Handlungsschritte, die von der Ausgangssituation bis zum Abschluss des Vorganges in sogenannte Arbeitssequenzen unterteilt sind:

1. Angaben zu den erforderlichen Unterlagen, Zutaten, etc.
2. Aufforderung zu den einzelnen Handlungsschritten
3. Erklärung und Begründung der Handlungsschritte

(Möhn/Pelka 1984: 61)

Vor allem gibt es zu 2. bestimmte charakteristische Merkmale wie der imperativische Infinitiv, Konstruktionen wie *ist/sind + zu + Infinitiv* oder Fügungen aus Modalverb + Infinitiv. Ein weiteres Merkmal instruktiver Texte sind Gliedsätze oder Präpositionalgefüge (konditionale Formulierungen) und sogenannte Konjunktionalkontruktionen wie *so lange...bis*

oder *so...dass*, etc. Neben der wie auch bei der deskriptiven Funktion erwähnten dominierenden Situation, in die der Text eingebettet ist, spielen bei Texten mit instruktiver Funktion auch die jeweiligen Institutionen eine maßgebende Rolle (vgl. Möhn/Pelka 1984).

Anders als bei den bereits beschriebenen Textfunktionen zeichnet sich die direktive Funktion durch ein bestimmtes Merkmal besonders aus. Da direktive Texte durch sehr starke Eindeutigkeit, Genauigkeit und Verbindlichkeit gekennzeichnet sind, erfordern diese auch entsprechende sprachliche Mittel. Diese hohe Verbindlichkeit zeichnet sich meist durch Verweise auf Konsequenzen bzw. „Sanktionen" (vgl. Möhn/Pelka 1984) aus, die üblicher weise am Ende des Textes angeführt werden. Dem voraus gehen in der Regel „Gültigkeits- und Begriffsbestimmungen" (vgl. Möhn/Pelka 1984). Alle diese Elemente werden übersichtlich segmentiert bzw. paragraphiert und enthalten Kennzeichnungen in Form von Zahlen, Buchstaben oder Zwischenüberschriften. Auf sprachlicher Ebene äußern sich diese in Form von sowohl im Aktiv als auch im Passiv verwendeten Modalverben wie *sollen, müssen, dürfen, etc.* und Infinitivkonstruktionen wie *ist + zu* oder *hat + zu.* Des Weiteren finden in direktiven Texten Verben des Gebietens, Verbietens und Erlaubens und konditionale Gliedsätze ihre Verwendung (vgl. Möhn/Pelka 1984).

Laut Möhn/Pelka (1984) ist es besonders bei Fachtexten keine Seltenheit, dass Texte mehrere Funktionen erfüllen können. Da oftmals aufgrund mehrerer situationsbedingter Faktoren keine einzige, eindeutige Textfunktion festgemacht werden kann, ist es notwendig eine „dominante Textfunktion" zu bestimmen (vgl. Möhn/Pelka 1984).

1.2.2 Gliederung von Fachtexten

Neben den in Kapitel 1.2.1 erläuterten Fachtextfunktionen werden von Möhn/Pelka (1984) auch drei Aufgabentypen von Fachtexten genannt, die sich auf sprachlicher Ebene folglich unterscheiden:

1. festhalten, darstellen und weitergeben von Fachwissen im weiteren Sinne
2. gezieltes Anleiten zum fachlichen Handeln
3. institutionell-hierarchisch begründetes Reglementieren fachlichen Handelns

(Möhn/Pelka 1984: 125)

Diese Unterteilung wird in einer Gliederung bzw. einem Modell von Möhn/Pelka (1984) dargestellt, in dem Fachtexte auch nach Textdeklarationen unterteilt werden. Diese werden von jeweiligen Textfunktionen abgeleitet, sollen jedoch nicht auf selbige schließen, da

bestimmte Deklarationen in allen Aufgabentypen vorkommen können (vgl. Möhn/Pelka 1984).

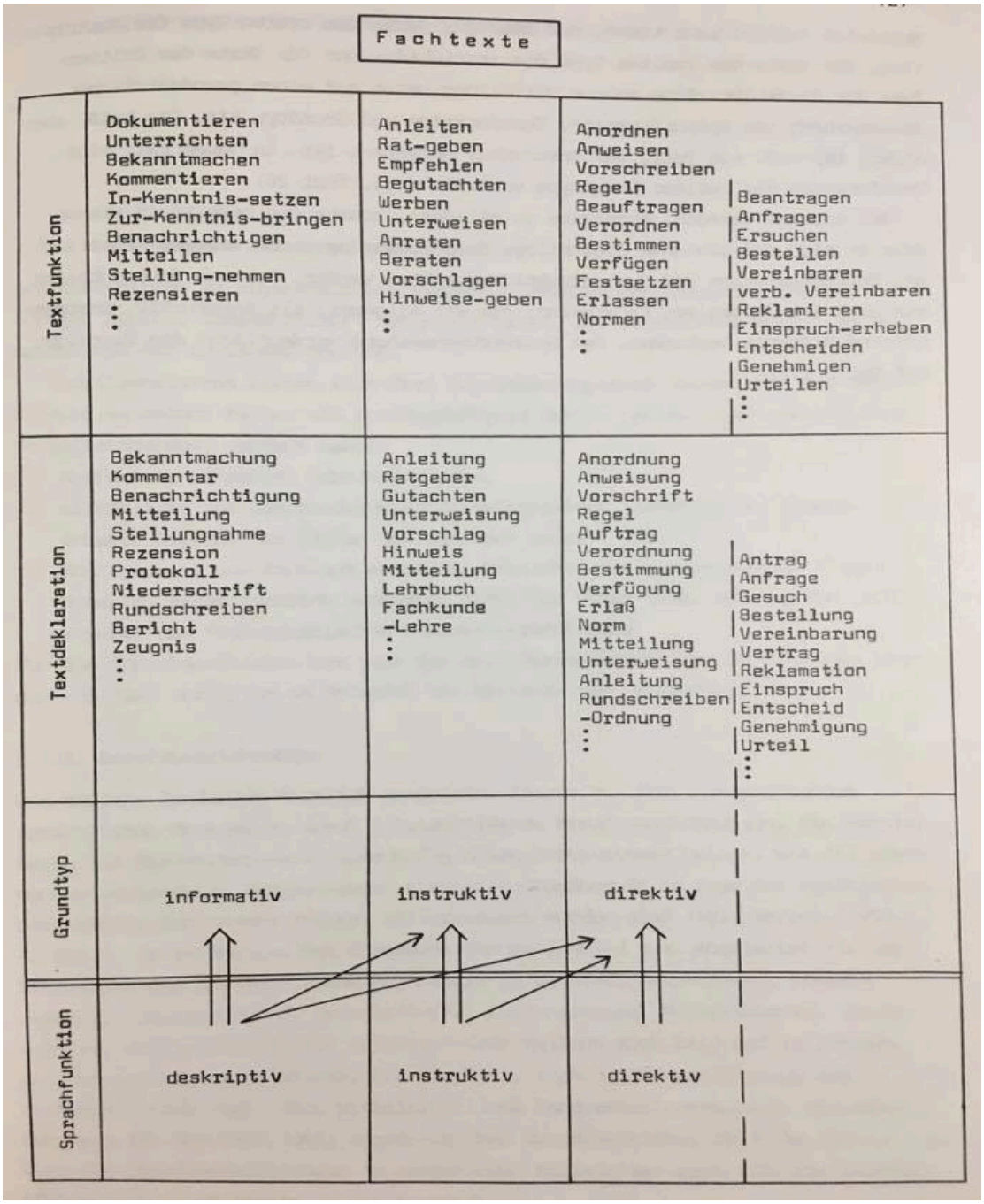


Abbildung 6: Gliederung von Fachtexten (Möhn/Pelka 1984: 127)

Hier wird klar ersichtlich, dass die sprachlichen Funktionen eines Fachtextes im Zusammenhang mit den Fachtextfunktionen und dem Grundtyp stehen. Die Grundtypen von Fachtexten sind folglich in informativ, instruktiv und direktiv unterteilt (vgl. Möhn/Pelka 1984).

1.3 Fachterminologie

Bevor auf die Bedeutung der Terminologie für das Fachübersetzen eingegangen werden kann, ist es vorerst notwendig grundlegende Begriffe zu differenzieren, die der Terminologie zugrunde liegen.

Die Fachterminologie jeder Disziplin entspringt den sogenannten Vorstellungen, die für das Fachgebiet relevante Gegenstände repräsentieren. „Vorstellungen sind sprachenunabhängige und daher nicht mit linguistischen Bedeutungen identische kognitive Denkeinheiten." (Stolze 1999:30). Um diese Gegenstände für fachliche Zwecke konkretisieren zu können ist eine Begriffsbildung nötig, durch die „(...) die Vorstellung im *Begriff* das Allgemeine erreicht als gedankliche Zusammenfassung von individuellen Gegenständen zu einem gedachten ‚allgemeinen Gegenstand'." (Stolze 1999:32). Diese Begriffsbildung erfolgt durch die sogenannte Kategorisierung, die auf der Teilung in gemeinsame Eigenschaften und Merkmale basiert (vgl. Stolze 1999). Stolze wendet hier das aristotelische Kategorisierungsmodell an, das auf folgenden Regeln beruht:

- Die begrifflichen Kategorien sind Entitäten, Einheiten mit scharfen Gesetzen.
- Die Zugehörigkeit einer bestimmten Entität zu einer Kategorie beruht auf dem Prinzip wahr/falsch.
- Die Vertreter derselben Kategorie haben den gleichen kategoriellen Status, da jeder Vertreter die Eigenschaften besitzt, die aufgrund der Definition der Kategorie, also des Begriffs erforderlich sind (Stolze 1999:32).

In Verbindung damit wird der Begriff also wie folgt definiert: „Ein Begriff ist eine Denkeinheit, die diejenigen gemeinsamen Merkmale zusammenfaßt, welche Gegenständen zugeordnet werden." (DIN 2342 1992: S2). Da Begriffe nie für sich alleine stehen sind sie Teil eines gemeinsamen Begriffssystems, das alle zugehörigen Begriffe in Zusammenhang bringt. In Begriffssystemen wird zwischen Ober- und Unterbegriffen unterschieden, die durch bestimmte Merkmale geprägt sind. Jeder Unterbegriff differenziert sich durch ein weiteres hinzugefügtes Merkmal von seinem Oberbegriff, der stets allgemeiner und abstrakter als der Unterbegriff ist. Demnach steht der Oberbegriff immer über dem Unterbegriff und beinhaltet diesen (vgl. Stolze 1999). „Ein Begriffssystem ist eine Menge von Begriffen, zwischen denen Beziehungen bestehen oder hergestellt worden sind und die derart ein zusammenhängendes Ganzes darstellen." (DIN 2331 1980:04).

Den Begriffen werden folglich Benennungen zugeordnet, die diese bezeichnen sollen. Ebenso entsteht zum Begriffssystem ein entsprechendes Benennungssystem in dem ständig neue Benennungen zu den bestehenden Begriffen abgeleitet werden (vgl. Stolze 1999).

Eine Besonderheit unter den Begriffen verschiedener Fachrichtungen stellen Rechtsbegriffe dar. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen von anderen Fachbegriffen da hier die Grenzen zwischen Fachsprache und Gemeinsprache oft verschmelzen und bestimmte Ausdrücke verwendet werden die sowohl der Gemein- als auch der Fachsprache zugeordnet werden können.

Diese Fachbegriffe lassen sich in einem weiteren Schritt unter dem Oberbegriff Fachwortschatz zusammenfassen, der in der Folge genauer erläutert werden soll. Der für das Fachübersetzen und allgemein für das Produzieren von Fachtexten bedeutsame Fachwortschatz wird in der Fachliteratur auf unterschiedliche Weise unterteilt und beschrieben. Zunächst spricht Hoffmann (1976) von einer „Dreiteilung [...], die von den in einem Fachtext enthaltenen lexikalischen Einheiten ausgeht." (Hoffmann 1976: 262). Diese besteht aus einem allgemeinen Wortschatz, einem allgemein-wissenschaftlichen Wortschatz und einem speziellen Fachwortschatz. Ersterer beschreibt den sogenannten Alltagswortschatz und umfasst damit auch die Umgangssprache. Den allgemein-wissenschaftlichen Wortschatz zeichnen Begriffe aus die in vielen Fachsprachen vertreten sind. Zuletzt bilden den speziellen Fachwortschatz auch lexikalische Einheiten bzw. Terminologie die nur in einer bestimmten Fachsprache vorkommt (vgl. Hoffmann 1976).

Schmidt (1969) geht hierbei auf den Fachwortschatz näher ein und unterteilt diesen in standardisierte und nicht standardisierte Termini, Halbtermini und Fachjargonismen. Unter Termini versteht er ausschließlich jene Begriffe, die durch eine Definition festgelegt wurden. Als Halbtermini bezeichnet er Fachwörter die keine Definition haben, aber dennoch ausreichend für bestimmte Bezeichnungen sind, wie zum Beispiel Warenbezeichnungen. Die sogenannten Fachjargonismen stellen laut Schmidt alle Bezeichnungen innerhalb eines Fachbereichs dar, die als Synonym für bereits bestehende Termini verwendet werden (vgl. Schmidt 1969).

1.4 Fachübersetzen als funktionales Übersetzen

Nach der in Kapitel 1 bereits näheren Eingrenzung des Begriffes Fachkommunikation ist es nun erforderlich jenen der Fachübersetzung genauer zu definieren. Eine solche Definition ist

in der Fachliteratur jedoch schwer zu finden, da das Fachübersetzen in vielen Fällen als Teil der Fachkommunikation oder Fachsprachenforschung angesehen wird. Um eine Definition für das Fachübersetzen finden zu können ist es zunächst wichtig den Oberbegriff Übersetzen für diese Arbeit zu definieren. Neben vielen Definitionen, die sich nach unterschiedlichen Ansätzen in der Fachliteratur richten, wurde folgende als adäquat für die in dieser Arbeit behandelte Thematik angesehen und ausgewählt: „Wir verstehen daher unter Übersetzen die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text der Zielsprache.“ (Kade 1968: 35).

In einem weiteren Schritt gilt es nun die Fachübersetzung einzugrenzen und ihre besonderen Merkmale bzw. die Erfordernisse des/der ÜbersetzerIn zu beschreiben. Durch den Versuch die bestimmten Merkmale zusammenzufassen definierte Sandrini (2010) die Fachübersetzung

> als die
> (1) skoposabhängige
> (2) Exteriorisierung von
> (3) fachspezifischen Kenntnissystemen und kognitiven Prozessen,
> (4) die aus einem Informationsangebot selektiert und gewichtet wurden (Interiorisierung),
> (5) mit dem Ziel, diese in einem anderen Sprach- (interlingual) und
> (6) Kulturraum (transkulturell)
> (7) vor dem Hintergrund des globalen Rahmens (Interkultur) zu verbreiten.
> (Sandrini 2010:42)

Auf dieser Grundlage lässt sich nun der Begriff Fachübersetzen mit jenem des funktionalen Übersetzens in Verbindung bringen. Das funktionale Übersetzen spielt für die in der weiteren Folge dieser Arbeit behandelten Aspekte des Übersetzens von Fachtexten in Leichte Sprache eine wichtige Rolle. Dieses Konzept beruht auf der von Reiß/Vermeer (1984) entwickelten Skopostheorie, die den Zweck als Dominante der Translation beschreibt. Dieser wird anhand der gegebenen kommunikativen Situation, in die das Translat eingebettet wird, bestimmt (vgl. Nord 1993). Obwohl Translationstheorien von dem „Was“ und dem „Wie“ bestimmt werden, steht die Funktion bzw. der Zweck (Skopos) bei der Skopostheorie an erster Stelle. „Es ist wichtiger, daß ein gegebener Translat(ions)zweck erreicht wird, als daß eine Translation in bestimmter Weise durchgeführt wird.“ (Reiß/Vermeer 1984: 100).

Die Theorie des funktionalen Übersetzens zieht neben dem bereits beschriebenen Zweck des Translats auch noch seine Funktion hinzu, die sich einerseits aus der kommunikativen Funktion des Textes und andererseits aus der von den TextrezipientInnen zugeschriebenen Funktion des Zieltextes ergibt (vgl. Nord 1993). Demnach wird erst mit der Rezeption des Textes eine Funktion bestimmt, die im Vorfeld schon anhand bestimmter sprachlicher Mittel seitens des/der SenderIn intendiert wird. Nord (1993) unterscheidet hierbei zwischen vier Grundfunktionen der Kommunikation:

- referentielle oder Darstellungsfunktion: Mitteilung über die Gegenstände und Erscheinungen der außersprachlichen Welt
- expressive oder Ausdrucksfunktion: Ausdruck der Einstellung des/der SenderIn zu den Gegenständen und Erscheinungen der außersprachlichen Welt
- operative oder Appellfunktion: Appell an den/die EmpfängerIn
- phatische Funktion: Herstellung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Kontakt

(Nord 1993: 10).

Wie in Kapitel 1.1 und 1.2 ist auch hier selten von einer Einzelfunktion die Rede, da unter jede Funktion auch eigene Subfunktionen gegliedert werden können. Obwohl davon ausgegangen wird, dass durch die im Vorhinein eingesetzten sprachlichen Mittel, die eine bestimmte Intention verfolgen, dem Text während seiner Rezeption eine bestimmte Funktion zugeteilt wird, muss dies bei der Übersetzung von Texten nicht immer der Fall sein. Hier spielen zielkulturelle Faktoren, die entscheidend für eine Änderung der Funktion in der Übersetzung sein können, eine wichtige Rolle.

> Daher können bei der Übersetzung auch andere Mittel oder eventuell sogar ein veränderter Inhalt dazu dienen, den Appell an die zielkulturellen Adressaten zu bringen. Genau das ist gemeint, wenn man davon spricht, daß die Übersetzung (wie jede Textproduktion) einem bestimmten ‚Skopos' gehorcht. (Nord 1993: 12)

Demnach hängt der „Erfolg" einer Übersetzung nicht von den gewählten (sprachlichen) Mittel ab sondern eher von der Erfüllung oder Nichterfüllung der gewünschten Funktion bei den ZieltextrezipientInnen. Nord beschreibt ein Translat also erst dann als funktionsgerecht, wenn es die bereits vom/von der AuftraggeberIn bzw. dem/der SenderIn intendierte Funktion nach dem Translationsprozess auch tatsächlich erfüllt (vgl. Nord 2011).

Untrennbar vom Funktionsbegriff ist für Nord (1993) auch jener der Loyalität, die es während des gesamten Übersetzungsprozesses einzuhalten gilt. Diese betrifft HandlungspartnerInnen, AuftraggeberInnen, AutorInnen der Ausgangstexte sowie ZieltextrezipitentInnen, deren bestimmte Erwartungen an den/die ÜbersetzerIn und das Translat erfüllt werden müssen (vgl. Nord 1993). Diese Erwartungen betreffen sowohl die bereits genannte Funktionsgerechtigkeit des Translats als auch eine sogenannte „Verbindung" zum Ausgangstext, weswegen dem Loyalitätsprinzip eine große Bedeutung beigemessen wird (vgl. Nord 2011). Mit der Verbindung der am Zieltext orientierten Erfüllung des Skopos und der Funktion mit dem Prinzip der Loyalität, das sich auch an der Ausgangssituation richtet, gelang es Nord zwei unterschiedliche Ansätze der Translationstheorie miteinander zu vereinbaren (vgl. Prunč ^{3}2012).

1.4.1 Instrumentelle und dokumentarische Übersetzung

Ausgehend von den bereits oben behandelten Aspekten des funktionalen Übersetzens ist es nun wichtig zwischen zwei Arten von Übersetzungen zu unterscheiden, die jeweils eine bestimmte Relation zum Ausganstext haben. Zum einen kann der Zieltext den Ausganstext in der Funktion des Informationsangebots dokumentieren und zum anderen besteht die Möglichkeit mit dem Zieltext ein neues Kommunikationsinstrument für eine neue Kommunikationshandlung zu schaffen dem ein Ausgangstext ebenfalls als Informationsangebot vorangeht (vgl. Nord 2011). Um sich dabei von dem Äquivalenzprinzip abzugrenzen betont Nord, dass der Zieltext nicht zwingend dieselbe Instrumentfunktion wie sein Ausgangstext haben muss, sondern lediglich mit jener des Ausgangstextes „kompatibel" sein sollte (vgl. Nord 2011: 19).

Wie auch die Bezeichnung selbst schon erkennen lässt, steht bei der dokumentarischen Übersetzung das Dokumentieren einer Kommunikationshandlung in einem Ausgangstext im Vordergrund. Dies bedeutet, dass die dokumentarische Übersetzung, zum Beispiel von lyrischen Texten lediglich als „Verständnishilfe" dient (vgl. Nord 1993). Dabei gibt es unterschiedliche Formen von dokumentarischer Übersetzung, die sich jeweils an bestimmten Merkmalen des Ausgangstextes orientieren. Eine genaue Übersetzungstypologie bietet Nord (2011):

- Wort für Wort Übersetzung/Interlinerarversion

Diese Form von dokumentarischer Übersetzung hat die Darstellung des Sprachsystems in der Ausgangssprache zum Ziel. Der Fokus liegt auf den syntaktischen, lexikalischen und morphologischen Strukturen der Ausgangssprache, die in gleicher Reihenfolge in der Zielsprache wiedergegeben werden. Aus diesem Grund kann es in der Übersetzung zu Verständlichkeitsschwierigkeiten kommen, da sich die Wort-für-Wort-Übersetzung nicht mit der Textfunktion des Zieltextes beschäftigt. Beispiele dafür sind alte Bibelübersetzungen oder induzierte Hin-Übersetzungen, die für die Überprüfung von Kenntnissen der Fremdsprache verwendet werden (vgl. Nord 2011).

- Wörtliche Übersetzung

Auch die wörtliche Übersetzung richtet sich nach den Strukturen der Ausgangssprache, jedoch werden bestimmte Segmente an die Zielsprache angepasst. Wilss (1981) bezeichnet diese Art von dokumentarischer Übersetzung als „bidirektionale“ Übersetzung und betont dabei, dass die wörtliche Übersetzung in vielen Fällen auch stilistisch akzeptabel sein kann (vgl. Wilss 1981). Dennoch werden beim Übersetzungsvorgang Situation und Textfunktion nicht beachtet (vgl. Nord 2011).

- Philologische Übersetzung

Der Begriff der philologischen Übersetzung wurde von Reiß (1985) geprägt und bezeichnet die Übersetzung als eine Art „Hilfsmittel“, anhand dessen das Original so gut wie möglich nachvollziehbar werden soll. Diese Art von dokumentarischer Übersetzung kommt besonders häufig in zweisprachigen Ausgaben vor und soll ebenfalls den Wissensstand des/der AusgangstextrezipientIn dokumentieren (vgl. Nord 2011).

- Exotisierende Übersetzung

Die exotisierende Übersetzung umfasst die Übertragung der Situation und Funktion des Ausgangstextes in den Zieltext, wodurch eine in der Zielkultur als verfremdend wahrgenommene Übersetzung entsteht. Diese Übersetzungsstrategie wird oft bei der

Übersetzung literarischer Texte angewendet um die Originalität des Ausgangstextes beizubehalten (vgl. Nord 2011).

Im Unterschied zur dokumentarischen Übersetzung fungiert die instrumentelle Übersetzung als eigenständiger Text der in der Zielkultur seinen eigenen Zweck erfüllt und bei den ZieltextrezipientInnen nicht als Übersetzung wahrgenommen wird. Nord betont hierbei die Abhängigkeit der Kompatibilität des Zieltextes mit den Funktionen des Ausgangstexts von der Loyalität des/der ÜbersetzerIn:

> Auch bei einer instrumentellen Übersetzung, das erscheint mir ein wesentliches Charakteristikum des funktionalen Ansatzes, ist jedoch nicht automatisch Funktions"konstanz", d.h. eine möglichst weitgehende Bewahrung der Ausgangstextfunktion(en) – soweit diese überhaupt feststellbar sind - , als Translationszweck anzusetzen. Gefordert ist, wie bereits gesagt, lediglich die „Kompabilität" der Zieltextfunktionen mit den Ausgangstextfunktionen (Loyalität) sowie die Realisierbarkeit der mit dem Translat intendierten Funktion(en) in der Zielkultur (Funktionsgerechtigkeit). (Nord 1993: 26)

Auch für die instrumentelle Übersetzung entwickelte Nord (2011) folgende Typologie:

- Funktionskonstante Übersetzung

Dieser Übersetzungstyp wird häufig bei der Übersetzung von Fachtexten, Betriebsanleitungen o.Ä. verwendet. Es handelt sich hierbei um Zieltexte, die dem kommunikativen Zweck des Ausgangstextes entsprechen und als gleiches Instrument in der Zielkultur dienen können. Dabei werden aber bestimmte Elemente wie zum Beispiel Textsortenkonventionen an die Zielkultur und ihre Erwartungen angepasst sodass derselbe kommunikative Zweck erreicht werden kann (vgl. Nord 2011).

- Funktionsvariierende Übersetzung

Anders als bei der funktionskonstanten Übersetzung wird die funktionsvariierende Übersetzung oft dann verwendet, wenn einige Funktionen des Ausgangstextes im Zieltext bzw. der Zielkultur nicht übertragbar sind, da das Hintergrundwissen und die Erwartungen der ZieltextrezipientInnen nicht jenen der AusgangstextrezipientInnen entsprechen. Aus diesem Grund liegt der Fokus im Zieltext auf anderen Funktionen, die im Zuge der Übersetzung anders gewichtet werden (vgl. Nord 2011).

- Korrespondierende Übersetzung

Dieser Übersetzungstyp wird für die Übersetzung künstlerischer Texte bzw. Dichtungen verwendet. Dabei hat die Intertextualität der Übersetzung mit gleichwertigen Texten in der Zielkultur einen höheren Stellenwert als der Ausgangstext. Korrespondierende Übersetzungen können als eigenständige Werke der Zielkultur angesehen werden, sind aber dennoch im Bezug auf die Ausgangstextintention – und funktion am Ausgangstext orientiert (vgl. Nord 2011). Laut Nord wird die Loyalität gegenüber beiden RezipientInnenkreisen durch diese freie Art der Übersetzung nicht gefährdet: „Der Translator ist ein ‚Weitererzähler', der seine eigene Kreativität und Phantasie beim Weitererzählen einsetzt, um die Gegebenheiten der Zielkultur und – sprache künstlerisch zu nutzen." (Nord 2011: 25).

Im Hinblick auf eine funktionsgerechte Übersetzung sollte laut Nord bei der Auswahl der Übersetzungsstrategie bzw. des Übersetzungstyps das Hauptaugenmerkt auf der Loyalität des/der TranslatorIn gegenüber allen HandlungspartnerInnen in sowohl Ausgangs- als auch Zielkultur liegen. Bei Nichteinhaltung dieses Loyalitätsprinzips kann laut Nord nicht mehr von Übersetzung gesprochen werden, weshalb sie solch einen Texttransfer als Version bezeichnet (vgl. Nord 2011). Dieser Aspekt soll in einem späteren Kapitel unter der Betrachtung des Übersetzens in Leichte Sprache noch genauer behandelt werden.

Um einen Gesamtüberblick über ihre funktionale Übersetzungstypologie und ihre besonderen Merkmale zu gewährleisten, bietet Nord folgende Übersicht:

	INTERKULTURELLER TEXTTRANSFER								
	TRANSKRIPT	DOKUMENTARISCHE ÜBERSETZUNG				INSTRUMENTELLE ÜBERSETZUNG			VERSION
Transferform	IDENT. ÜBERNAHME	WORT-FÜR-WORT-ÜBERS.	WÖRTL. ÜBERSETZUNG	PHILOLOGISCHE ÜBERS.	EXOTISIERENDE ÜBERS.	FUNKTIONSKONSTANTE ÜBERS.	FUNKTIONSVARIIERENDE ÜBERS.	KORRESPONDIERENDE ÜBERS.	
Transferzweck	Abbildung der Graphie der AS	Abbildung des Systems der AS	Abbildung der Form des AT	Abbildung von Form + Inhalt des AT	Abbildung von Form, Inhalt + Situation	Erzielung der A-Funktion beim Z-Empfänger	Erzielung kompatibler Funktion(en)	Erzielung korrespondierender Wirkung	Erzielung inkompatibler Funktionen + Wirkungen
Transferfokus	graphematische Merkmale der AS	morphol., lexikal. + syntakt. AS-Strukturen	Wörter, Syntagmen + Sätze des AT (+ Text?)	Syntagmen, Sätze, Text (+ Situation?) des AT	Sätze, Text, Situation + Kultur des AT	Funktion(en) des AT in A-Situation	Funktion(en) des AT in Z-Situation	Funktion(en) des AT in Z-Literatur	Funktion(en) des ZT in Z-Situation
Transferprozedur	Transkription	Substitution	Substitut.+ punktuelle syntakt. Paraphrasen	Substitut. + punktuelle syntakt. Paraphrasen + Kommentar (extern)	Subst. + obligator. syntakt. + semantische Paraphrasen	Subst. + obligator. synt. + semantische Paraphrasen + Kommentar (intern)	Subst. + obligator. + fakultative synt. + semant. + pragm. Paraphrasen (= Adaptation)	Subst. + Paraphrasen + eigenständige, loyale Neuformung	Subst. + Paraphrasen + eigenständige Neuformung ohne Loyalität

Abbildung 7: Funktionale Übersetzungstypologie (Nord 2011: 26)

1.4.2 Translationskonventionen

Wie auch bei jeder Form von kommunikativem Handeln herrschen auch bei der Translation bestimmte Regeln, Normen und Konventionen, an die sich die Beteiligten halten müssen. Im Bezug auf das Übersetzen oder Dolmetschen wären das Textsortenkonventionen und Regeln und Normen bezüglich Grammatik und Stilistik (vgl. Nord 2011). Im Allgemeinen sind jedoch Konventionen

> [...] meist nicht explizit formuliert (wie in einem Benimmbuch) und sind auch nicht bindend. Sie beruhen auf dem gemeinsamen Wissen und auf der Erwartung, dass andere erwarten, dass man sich in einer bestimmten Weise verhält. Daher gelten sie auch nur für die Gruppe, die dieses Wissen teilt. (Nord 2011: 34)

Nord unterscheidet hierbei zwischen regulativen und konstitutiven Translationskonventionen. Erstere betreffen bestimmte Formen, die von TranslatorInnen bei allgemeinen

Problemlösungen verwendet werden, wie zum Beispiel Eigennamen oder Zitate. Konstitutive Translationskonventionen hingegen entscheiden darüber ob eine Übersetzung innerhalb einer bestimmten Kulturgemeinschaft als solche anerkannt wird und spiegeln die Erwartungen, die diese an eine Übersetzung hat, wider.

> Hierarchisch gesprochen bedeutet das, dass der konventionelle Translationsbegriff einer Kultur, bestehend aus der Gesamtheit aller konstitutiven Konventionen, die regulativen Konventionen vorgibt, an denen sich die Translatoren bei der Lösung bestimmter Translationsprobleme orientieren. (Nord 2011: 38)

Wie bereits erwähnt, sind Konventionen weder explizit formuliert, noch müssen sich TranslatorInnen zwingend an sie halten. Aus diesem Grund schlägt Nord (2011) fünf Möglichkeiten vor um Translationskonventionen innerhalb einer Gesellschaft oder Kultur erkennen bzw. festmachen zu können. Zunächst bietet die Analyse vorhandener Übersetzungen eine Gelegenheit um auf mögliche Konventionen zu schließen. Dennoch kann sich diese Methode als sehr schwierig erweisen, da dafür eine große Anzahl an zu analysierenden Übersetzungen benötigt wird (vgl. Nord 2011). Eine weitere Möglichkeit wäre die Übersetzungskritik, vor allem von Seiten der ZeiltextrezipientInnen, da diese die Erwartungen an den Zieltext und somit die entsprechenden Konventionen widerspiegeln. Dies ist aber nur möglich, wenn sich die Übersetzungskritik auch tatsächlich an die Übersetzung selbst und nicht an das z.B. literarische Werk im Allgemeinen richtet (vgl. Nord 2011). Eine Schwierigkeit sieht Nord bei der Ermittlung von übersetzungsrelevanten Konventionen anhand theoretischer Äußerungen. Hier sei es besonders herausfordernd die Objektivität der Äußerungen einzelner Theoretiker über bestimmte Normen und Konventionen zu bestimmen. Als besonders nützlich erweisen sich jedoch Anmerkungen von ÜbersetzerInnen zu ihren eigenen Übersetzungen. Diese lassen meist darauf schließen, dass die Erwartungen der RezipientInnen nicht erfüllt wurden und deshalb Erklärungen notwendig sind (vgl. Nord 2011). Des Weiteren besteht die Möglichkeit eines Übersetzungsvergleichs um auf eventuelle Konventionen zu schließen. Hierbei eignen sich mehrsprachige Übersetzungen eines Ausgangstextes um zu beobachten wie bestimmte Übersetzungsprobleme gelöst wurden. Daraus lassen sich eventuelle allgemeine (regulative und konstitutive) Konventionen feststellen (vgl. Nord 2011).

1.5 Übersetzen von Rechtstexten

Das Übersetzen von Rechtstexten wird in der Fachliteratur als eine Sonderform des Fachübersetzens angesehen, da dabei mehrere Aspekte berücksichtigt werden müssen. Anders als bei den meisten Fachgebieten, gilt es beim Übersetzen von Rechtstexten neben den unterschiedlichen Sprachen auch die unterschiedlichen Rechtssysteme zu beachten. Das Fachwissen über die Rechtssysteme und Rechtsordnungen in sowohl Ausgangs- als auch Zielsprache und ihren zugehörigen Ländern ist ebenso erforderlich wie fundierte Kenntnisse über die einzelnen Rechtssprachen (vgl. Gruntar Jermol 2009). Die bereits erwähnten spezifischen Rechtsordnungen spiegeln sich laut Arntz (2001) und Jermol (2009) im dazugehörigen Begriffsapparat wider.

> Allgemeines Kennzeichen von Rechtsbegriffen ist ihre Abhängigkeit von einer und nur einer Rechtsordnung. Rechtsbegriffe haben ihren bestimmten Platz in der komplexen Vernetzung von Rechtsnormen eines Landes, und ihre Bedeutung kann nicht ohne Einbeziehung ihrer Funktion im Gesamtzusammenhang der Rechtsordnung angegeben werden. (Larenz 1987:420)

Daraus lässt sich schließen, dass es bei dieser Art von Fachtexten schwer oder manchmal beinahe unmöglich ist nach dem Prinzip der Äquivalenz zu übersetzen. Bei bestimmten Sprachenpaaren, die auch in ihrer dazugehörigen Rechtsordnung grundlegende Unterschiede aufweisen, kann es demnach zu sogenannten „Äquivalenzlücken" (Gruntar Jermol 2009:216) kommen. Dies bedeutet, dass bestimmte Begriffe der Ausgangs- oder Zielsprache in der Rechtsordnung der jeweils anderen nicht existieren und demnach mit keinem äquivalenten Begriff übersetzt werden können. Für die Überbrückung von Äquivalenzlücken werden drei Übersetzungsmöglichkeiten vorgeschlagen: Die erste wäre die Prägung eines neuen Terminus in der Zielsprache. Bei der zweiten Möglichkeit geht es um die Umschreibung des ausgangssprachlichen Ausdruckes bzw. Begriffes und die dritte Übersetzungsmöglichkeit sieht die Verwendung eines Hyperonyms bzw. Hyponyms vor, um dadurch ein funktionales Äquivalent zu schaffen. Bei den ersten beiden Übersetzungsmöglichkeiten müssen jedoch einige Faktoren, wie Texttyp, Funktion der Übersetzung, Textsorte, Adressatenkreis und Akzeptanz der Neuprägung, berücksichtigt werden (vgl. Gruntar Jermol 2009:217). Der Aspekt der Äquivalenz im Bezug auf das Fach- bzw. Rechtsübersetzen wird in Kapitel 1.5.3 näher erläutert.

Ein weiterer entscheidender Faktor für die Auswahl der Übersetzungsstrategie ist die Bestimmung der Textsorte und des Texttyps des Rechtstextes. Hierbei kann zwischen vielen

verschiedenen juristischen Textsorten unterschieden werden, wie zum Beispiel Gesetzestexten, Fachliteratur, Urkunden, Zeugnissen, Verträgen, Anklageschriften, etc., die jeweils unterschiedliche Zwecke erfüllen und somit bestimmte Übersetzungsstrategien erfordern (vgl. Gruntar Jermol 2009). Auch der Texttyp entscheidet über die zu wählende Art der Übersetzung. Neben der klassischen Texttypologie von Katharina Reiß (1991), in der neben vielen anderen zwischen den drei Haupttypen, nämlich dem informativen, expressiven und operativen Texttyp unterschieden wird, wurde von Susan Šarčević (1997) eine an das Rechtsübersetzen angepasste Texttypologie entwickelt. Diese orientiert sich an der Textfunktion des Ausgangstextes und unterscheidet zwischen drei Texttypen:

- **präskriptiver/normativer Texttyp**: zum Beispiel Verträge, Gesetze, etc. die bestimmte Regeln und Normen vorschreiben, an die sich die TextrezipientInnen halten müssen.
- **hybrider Texttyp**: Hier handelt es sich um hauptsächlich deskriptive Texte die aber auch normative Elemente enthalten, wie zum Beispiel Gerichtsentscheidungen.
- **deskriptiver Texttyp**: Dieser Texttyp hat einen indirekten Einfluss auf das Recht und erscheint in Form von wissenschaftlichen Artikeln oder Lehrbüchern (Šarčević 1997:11).

Da sich die beschriebene Texttypologie wie bereits erwähnt ausschließlich mit der Funktion des Ausgangstextes beschäftigt, entwickelte Cao (2007) eine weitere Texttypologie der Rechtsübersetzungen in Bezug auf die Funktion bzw. den Zweck des Textes in der Zielsprache:

- **normativer Zweck:** Hier handelt es sich um Übersetzungen von hauptsächlich nationalen Gesetzen und völkerrechtlichen Instrumenten innerhalb zwei- oder mehrsprachiger Gesetzgebungen. Die Besonderheit dabei ist, dass beide Texte, also sowohl Original als auch Übersetzung, dieselbe Rechtsgültigkeit haben. Beispiele für diese zwei- oder mehrsprachigen Gesetzgebungen wären Kanada, Belgien, oder sogar die EU, wo die meisten Texte zuerst auf Englisch oder Französisch verfasst und anschließend in alle EU-Amtssprachen übersetzt werden.
- **informativer Zweck:** Dies sind Texte mit konstativer oder deskriptiver Funktion, deren Zweck die Weitergabe von Informationen an ZieltextrezipientInnen ist, wie zum Beispiel Gerichtsbeschlüsse oder auch Lehrbücher. Im Unterschied zum

normativen Zweck der Rechtsübersetzung ist hier die Übersetzung nicht rechtskräftig und dient ausschließlich zur Information.

- **allgemeiner oder gerichtlicher Zweck:** Diese Übersetzungen haben ebenfalls eine deskriptive Funktion und dienen der Information. Es handelt sich dabei nicht nur um juristische Texte (wie z.B. Verträge, Übereinkünfte etc.) sondern auch um allgemeinsprachliche Texte wie schriftliche Korrespondenz, Zeugenaussagen oder Zertifikate, die nicht von Juristen verfasst wurden und vor Gericht als Beweismittel verwendet werden (Cao 2007:10 ff.).

Cao versuchte anhand dieser Texttypologie aufzuzeigen, dass das Rechtsübersetzen die Übersetzung aller Texte umfasst, die zu juristischen Zwecken verwendet werden.

> Thus, we can say that legal translation refers 37ort h translation of texts used in 37ort he legal settings. Legal translation is used as a general term to cover both the translation of 37ort he other communications in the legal setting. 37ort he legal translator, it is important to ascertain the status and communicative purposes of both the original text and the translation. (Cao 2007:12)

Aus diesem Grund ist es für Rechtsübersetzer besonders wichtig sowohl die Funktion des Ausgangstextes als auch jene des Zieltextes zu beachten.

1.5.1 Stilistik der Rechtssprache

Als Teil der Fachsprache ist die Rechtssprache durch bestimmte sprachliche Mittel und ihre besondere Lexik gekennzeichnet. Als wichtigstes Merkmal gilt dabei die besondere Terminologie der Rechtssprache, auf die in Kapitel 1.5.2 näher eingegangen wird.

Wie bereits in Kapitel 1.1 erwähnt, sind Fachsprachen (und vor allem Rechtssprachen) eng mit der Gemeinsprache verbunden. So wird die Gemeinsprache als „Wurzel“ der Rechtssprache bezeichnet (vgl. Fuchs-Khakhar 1987), weshalb eine klare Abgrenzung nicht möglich ist. Dennoch ermöglicht die bereits in Kapitel 1.1 behandelte Schichtung und Gliederung von Fachsprachen von Hoffmann (1976) einen Versuch der Abgrenzung der Rechtssprache. Zunächst fasst Fuchs-Khakhar (1987) nach Otto (1978) folgende vertikale Gliederung von Rechtssprache zusammen:

1. Gesetzessprache,

2. Urteils- und Bescheidsprache,
3. Wissenschafts- und Gutachtensprache,
4. Sprache des behördlichen Schriftverkehrs (mit fachkundigem Empfänger/Bürger),
5. Verwaltungsjargon und
6. Sonstige Textsorten, wie z.B. das Gespräch zwischen Verwaltungsmitarbeiter und Bürger oder die behördliche Öffentlichkeitsarbeit.

(Fuchs-Khakhar 1987: 45)

Betont wird, dass die Funktion und der Zweck sowie die TextrezipientInnen den „Grad fachsprachlicher Intensität" bestimmten, nachdem diese Gruppen unterteilt werden (vgl. Fuchs-Kharkhar 1987).

Werden die fachsprachlichen Merkmale der Rechtssprache nach der horizontalen Schichtung nach Hoffmann (1976) geordnet, so könnte diese laut Sandrini (1996) folgendermaßen aussehen:

A = 1. (nicht vorhanden);

B = sehr hohe Abstraktionsstufe, 3. Gesetzesinterpretation, - kommentare, 4. Rechtsexperten <–> Universitätsprofessoren;

C = 1.hohe Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierten Syntax, 3. Rechtsstreitigkeiten, Legislative, Dokumente, Verträge, 4. Richter <–> Anwalt <–> Anwalt, Gesetzgeber <–> Gesetzgebungskommissionen;

D = 1. Niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einem hohen Anteil an Fachterminologie und einer relativ ungebundenen Syntax, 3. Gesetzesanwendung, 4. Anwalt <–> Angeklagter;

E = sehr niedrige Abstraktionsstufe, natürliche Sprache mit einigen Fachtermini und ungebundener Syntax, 3. Divulgation von Gesetzesvorschriften, 4. Volksanwalt <–> Bürger <–> Bürger <–> Politiker, 5. Mediale Berichte zu Rechtsfragen, Prozessen
(Sandrini 1996: 21).

Wie zu erkennen ist, ist es sehr schwer die vertikale Schichtung auf die Rechtssprache anzuwenden, da viele Bereiche (wie zum Beispiel Ebene A) aufgrund der Homogenität der Rechtssprache gar nicht abgedeckt werden. Obwohl juristische Texte für die Allgemeinheit zugänglich und verständlich sein sollten, befinden sich diese meistens laut Sandrini (1996)

auf Ebene C oder D, da sie dennoch über einen gewissen Abstraktionsgrad verfügen müssen (vgl. Sandrini 1996).

Als eine der Besonderheiten der (deutschen) Rechtssprache nennt Sander (2004) vor allem den Nominalstil. Dieser soll zur Kürze der Sätze sowie zur bereits oben erwähnten Abstraktion beitragen. Außerdem wird durch die Substantivierung von vor allem Verben und Adjektiven die Informationsdichte in Rechtstexten erhöht (vgl. Sander 2004). Dabei wird zwischen vier verschiedenen Arten von Nominalisierung unterschieden. Das wären die Substantivierung von Infinitiven, wie zum Beispiel *das Einreichen einer Beschwerd,* oder die Ableitung von Verben durch das Suffix –ung, wie z.B. *Abstimmung.* Eine weitere Möglichkeit ist die Ersetzung von Gliedsätzen durch Präpositionalgefügen, wie zum Beispiel: *Bewahren Sie Ihren Fahrausweis bis zum Durchschreiten der Sperranlage auf.* Zuletzt werden Nominalisierungen verwendet, in denen Substantive und Funktionsverben zusammengefügt werden: *einen Beschluss fassen, Auskunft erteilen, zur Anwendung bringen etc.* (vgl. Sander 2004: 7).

Charakteristisch für die Rechtssprache ist auch die Passivform durch die im juristischen Sprachstil die Verantwortung „verschleiert" wird sowie die sogenannte Explikation bei der die fachsprachliche Erklärung eines allgemeinsprachlichen Ausdrucks erfolgt (vgl. Sander 2004). Auch Kollokationen kommen in der Rechtssprache bzw. in Rechtstexten besonders oft vor, die je nach Sprache eine andere Verwendung haben. Mittels „entsprechender Verben, Adjektive und Präpositionen" entstehen „feste Wortverbindungen" die als „fachsprachliche Kollokationen" verwendet werden (Gruntar Jermol 2009: 225). So stellen diese besonders beim Übersetzen von Rechtstexten eine große Herausforderung dar da sie nicht einfach in die Zielsprache übersetzt werden können. Hierfür ist eine in der Zielsprache gebräuchliche Kollokation notwendig (vgl. Gruntar Jermol 2009).

1.5.2 Rechtsterminologie

Begriffe der Rechtssprache stellen eine Besonderheit unter der Fachterminologie dar. Aufgrund der Tatsache, dass Rechtssprache stets zwei AdressatInnen hat, nämlich JuristInnen und RechtsbefolgerInnen, ist diese Fachsprache besonders für ÜbersetzerInnen eine Herausforderung. Um beiden AdressatInnen gerecht zu werden, muss die Rechtssprache gemeinsprachliche Ausdrücke enthalten, die gleichzeitig von der semantischen Bedeutung der Gemeinsprache abweichen (vgl. Stolze 1999). Unterschieden wird zwischen unbestimmten, bestimmten und abstrakten Rechtsbegriffen. Erstere beziehen sich auf gemeinsprachliche

Wörter wie zum Beispiel *Tod, Mutter, Mensch etc.*, die einen eigenen Gebrauch in der juristischen Fachsprache haben und dessen genaue Bedeutung stets umstritten ist, da sie je nach Anschauung unterschiedlich definiert werden können (vgl. Stolze 1999).

Im Gegensatz dazu stehen bestimmte Rechtsbegriffe wie zum Beispiel *Kauf, Diebstahl oder Betrug*, die ebenfalls aus der Gemeinsprache stammen, jedoch eine exakte Bedeutung in der juristischen Fachsprache haben (vgl. Stolze 1999).

Abstrakte Rechtsbegriffe beziehen sich in einem weiteren Schritt auf „Beziehungen und Handlungen in ihrer Rechtlichen Bedeutung" und sind in Fachwörterbüchern als Fachtermini aufzufinden, jedoch haben sie gleichzeitig auch eine gemeinsprachliche Bedeutung (vgl. Stolze 1999:49).

Sandrini (1999) zufolge sind Rechtsbegriffe nicht an eine bestimmte Sprache gebunden, sondern an die Rechtsordnung des jeweiligen Landes. Aus diesem Grund sei es besonders für ÜbersetzerInnen der Rechtssprache eine Herausforderung bestimmte Äquivalente zwischen Ausgangs- und Zielsprache zu finden, da die Rechtsterminologie der jeweiligen ethischen, politischen und kulturellen Umfelder entstammen und meistens nicht mit Rechtsbegriffen einer anderen Sprache gleichgesetzt werden können. Die Äquivalenz sollte demnach keine vorherrschende Rolle bei der Terminologiearbeit spielen. Vielmehr sei es wichtig, Rechtsbegriffe unterschiedlicher Rechtsordnungen einander gegenüberzustellen und zu vergleichen (vgl. Sandrini 1999).

> Die dazu erforderliche deskriptive Terminologiearbeit erarbeitet und beschreibt Begriffe und Benennungen, wie sie in einer oder zwei Rechtsordnungen verwendet werden. Diese nach funktionalen Gesichtspunkten beschreibende Vorgangsweise nützt Erkenntnisse der Rechtsvergleichung, um die Begriffe der verschiedenen Rechtsordnungen einander systematisch gegenüberzustellen (Sandrini 1999:31).

Des Weiteren sind Zielsprache, die jeweilige Rechtsordnung, Funktion des Zieltextes und die RezipientInnen des Zieltextes maßgebende Faktoren für die Entscheidung über die zu verwendenden Benennungen bei der Rechtsübersetzung. Stimmt also die Rechtsordnung der Ausgangssprache mit jener der Zielsprache und ihren RezipientInnen nicht überein, so wird laut Sandrini die Strategie einer verfremdenden Übersetzung empfohlen. Um aufgrund kultureller Unterschiede und verschiedener Erwartungshaltungen Missverständnisse in der Auslegung des Rechtstextes zu vermeiden, wäre es sinnvoll ein „gemeinsames neutrales Bedeutungsminimum" zu finden (vgl. Sandrini 1999:33). Natürlich darf hierbei die Funktion des Zieltextes nicht außer Acht gelassen werden, die bestimmend für die Art der Übersetzung

ist. Hier wird zwischen instrumenteller und dokumentarischer Übersetzung unterschieden (vgl. Kapitel 1.4.1), also ob der Zieltext als Normtext gelten soll oder lediglich als eine Beschreibung des Normtextes der Ausgangssprache dient. Bei letzterem verfügt der/die ÜbersetzerIn über mehr Freiheiten und kann sich im Zuge der Übersetzung längerer Umschreibungen bedienen (vgl. Sandrini 1999).

Besonders charakteristisch für die Rechtsterminologie ist die Verwendung von Synonymen, die vor allem bei der Fachübersetzung eine große Herausforderung darstellen.

> Synonymie liegt dann vor, wenn zwei oder mehr Benennungen einem Begriff zugeordnet und somit beliebig austauschbar sind [...]. Von Quasisynonymen spricht man, wenn der jeweilige Begriffsinhalt weitgehend – aber eben nicht völlig – identisch ist; Quasisynonyme sind daher höchstens in bestimmten Kontexten austauschbar, z.B. Kraftfahrzeug/Automobil. (Arntz et al. [7]2014: 135)

Beispiele von Synonymen in der Rechtssprache wären *Schuldnerverzug – Leistungsverzug, subjektive Unmöglichkeit der Leistung – Unvermögen, nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung – Unmöglichwerden, etc.* (vgl. Gruntar Jermol 2009: 224). Vor allem Laien bzw. (Fach)ÜbersetzerInnen, die mit dem Fachgebiet Recht nicht gut vertraut sind, haben große Schwierigkeiten bei der Erkennung dieser Synonyme als solche. Dies kann bei der Übersetzung zu großen Missverständnissen führen, weswegen fundierte Kenntnisse über das Fachgebiet und ausgiebige Recherche von größter Bedeutung sind (vgl. Gruntar Jermol 2009).

Ein weiteres fachsprachliches Merkmal der Rechtsterminologie ist das Auftreten von sogenannten Homonymen. „Um Homonymie im Recht handelt es sich dann, wenn ein und derselbe Terminus in verschiedenen Rechtszweigen vorkommt, wobei er aber jeweils anders definiert wird, beispielsweise *Schuld*." (Gruntar Jermol 2009: 223).

1.5.3 Äquivalenz beim Übersetzen von Rechtstexten

Obwohl es unterschiedliche Ansätze zu Übersetzungsstrategien gibt ist die Äquivalenz, und hier besonders bei Rechtstexten, von großer Bedeutung. Gruntar Jermol beschreibt die Äquivalenz für das Übersetzen folgendermaßen:

> Die Äquivalenz bezieht sich auf die Relation zwischen dem Ausgangs- und dem Zieltext und nicht auf den eigentlichen Übersetzungsprozess, da das System eines „äquivalenten Übersetzens" nicht existiert. Bei der Äquivalenz handelt es sich vor allem um die Relation zwischen dem Zieltext (der Übersetzung)

> und dem Ausgangstext, dem sich die Übersetzung in Abhängigkeit von den kulturellen Unterschieden und auch von dem Texttyp nur mehr oder minder annähern kann. (Gruntar Jermol 2012: 62f.)

Auch Hohnhold (1990) behandelt den komplexen und umstrittenen Aspekt der Äquivalenz und beschreibt sie als „[...]Gleichwertigkeit, nicht Gleichheit oder Identität." (Hohnhold 1990: 56). Im Bezug auf die fachliche Translation vertritt er folgende Meinung:

> Äquivalenzsicherung ist das im Mittelpunkt seines Arbeitens stehende Bemühen des Übersetzers, alle (bzw. alle auftragsmässig relevanten) Aussageebenen des ausgangssprachlichen Textes vom einzelnen Fachwort bis zum Textganzen so in die Zielsprache zu übertragen, dass möglichst hohe Ränge von Gleichwertigkeit erzielt werden. (Hohnhold 1990: 61)

Da laut Hohnhold (1990) die vollständige Äquivalenz nicht immer erreicht wird (dies ist besonders beim Rechtsübersetzen der Fall), wird vorgeschlagen, sich im Übersetzungsprozess an das „Näherungsprinzip" zu halten. Somit kann der Zweck bzw. das Ziel der Translation so gut wie möglich erreicht werden.

Arntz et al. ([7]2014) sehen definierte Begriffe und ihre Benennungen, also Begriffsinhalte von Fachwörtern, als Kern der fachsprachlichen Äquivalenz, während sich diese in der Gemeinsprache auf Konnotationen bezieht. Aus diesem Grund sei es für FachübersetzerInnen einfacher Äquivalente zu finden. Dennoch ist dies nicht immer möglich, da unterschiedliche Sprachen verschiedene Begriffssysteme haben, wie zum Beispiel Rechtssprachen. Für die genauere Betrachtung der Arten von Äquivalenz bieten Arntz et al. ([7]2014) folgende Aufteilung:

1. Vollständige begriffliche Äquivalenz: Dies bedeutet, dass die Begriffsmerkmale von zwei Begriffen übereinstimmen
2. Überschneidung: a – die inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe reicht aus um die beiden Benennungen einander zuordnen zu können; b – die inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe reicht nicht aus um die beiden Benennungen einer zuordnen zu können
3. Inklusion: ein Begriff enthält einen weiteren und/oder mehrere weitere Merkmale
4. Keine begriffliche Äquivalenz: Diese kommt besonders oft vor wenn sich zwei Benennungen ähnlich sind, aber die entsprechenden Begriffe nicht (sogenannte „Falsche Freunde").

(Arntz et al. [7]2014: 145ff.)

Kann zwischen zwei Begriffen keine zufriedenstellende Äquivalenz hergestellt werden, so schlagen Arntz et al. ([7]2014) folgende Übersetzungsstrategien vor:

1. Entlehnung/Lehnübersetzung

Bei der Entlehnung wird eine Benennung aus der Ausgangssprache übernommen, weil der Begriff nur schwer oder gar nicht in die Zielsprache übertragbar ist. Durch die Lehnübersetzung wird versucht einen neuen Begriff der Ausgangssprache in der Zielsprache zu schaffen, der sich explizit auf die Ausgangssprache/-kultur bezieht.

2. Prägung einer Benennung in der Zielsprache

Diese Methode wird anstatt jener der Lehnübersetzung verwendet. Meistens kommt dies in Sprachen vor, die sich im ständigen Wandel befinden bzw. geplant werden.

3. Schaffung eines Erklärungsäquivalents

Besonders in der Fachübersetzung wird in der Zielsprache ein Begriff der Ausgangssprache beschrieben, sodass eine Erklärung oder eine Art Definition in der Zielsprache entsteht.

(Arntz et al. [7]2014: 148f.)

Bei der Betrachtung der nächsten Ebene beim Übersetzen kann nach der terminologischen Äquivalenz nun von einer Äquivalenz auf Textebene gesprochen werden. Edelmann/Torrent (2013) sprechen hier von der funktionalen Äquivalenz von Rechtstexten. Diese beginnt bereits auf der Makrostruktur von z.B. Gesetzestexten, wo Paragraphe, Absätze, Artikel etc. in anderen Sprachen anders bezeichnet werden und trotzdem dieselbe Funktion erfüllen. Des Weiteren ändert die Verwendung von unterschiedlichen sprachlichen Mitteln, wie Zeiten, Modi und Genera verbi in Ausgangs- und Zieltext nichts an der Bedeutung, wenn die intendierte Funktion beibehalten wird. Edelmann/Torrent (2013) stellen außerdem die Forderung an Fach- bzw. RechtsübersetzerInnen bestimmte Illokutionsindikatoren wie grammatische Formen von Verben erkennen zu können, um sie in der Zielsprache einsetzen zu können (vgl. Edelmann/Torrent 2013).

Bei dem Versuch das Prinzip des funktionalen Übersetzens und dem Streben nach Äquivalenz in Einklang zu bringen stößt man besonders beim Rechtsübersetzen in vielen Fällen auf Grenzen. Die zieltextorientierte Vorgehensweise und die andererseits ausgangstextorientierte Suche nach der Äquivalenz stehen im Widerspruch. Besonders bei der

in dieser Arbeit zu analysierenden Übersetzung eines Rechtstextes in Leichte Sprache ist das Prinzip der Äquivalenz kaum möglich. Das erste Hindernis ist die Textfunktion, die sich für die ZieltextrezipientInnen ändert und sich im Zieltext durch veränderte bzw. hinzugefügte nichtsprachliche und sprachliche Elemente äußert. Des Weiteren ist es aufgrund der großen Wissenslücke zwischen den TextrezipientInnen (vgl. dazu Kapitel 2) kaum möglich eine der von Arntz et al. ([7]2014) vorgeschlagenen Übersetzungsstrategien zur Erreichung der Äquivalenz anzuwenden. Obwohl mit der von Edelmann/Torrent (2013) vorgeschlagenen funktionalen Äquivalenz von Rechtstexten bereits ein wichtiger Schritt in Richtung funktionales Übersetzen gemacht wird, ist diese dennoch nicht in allen Bereichen des Fach- bzw. Rechtsübersetzens anwendbar. Dies zeigt sich besonders am Beispiel des relativ neuen Phänomens des Übersetzens in Leichte Sprache, in der so gut wie keine textsortenspezifischen Merkmale festgelegt sind und dessen Regelwerke auf alle Textsorten in der Ausgangssprache angewendet werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage inwieweit bei dokumentarischen Übersetzungen (vgl. Kapitel 1.4.1) eine in der Fachliteratur meist vorgesehene Äquivalenz (vor allem bei Rechtstexten) erreicht werden kann.

2. Leichte Sprache

Das Phänomen Leichte Sprache wird als eine Varietät des Deutschen angesehen und wurde in den letzten Jahren hauptsächlich aus der Praxis heraus entwickelt. Die Notwendigkeit nach solch einer Varietät entstand aus der Behindertenrechtsbewegung, wodurch im Laufe der Jahre auch die ersten Netzwerke und Vereinigungen entstanden, die sich dafür einsetzten. (vgl. Bredel/Maaß 2016). Den Anfang zur „Entwicklung“ von Leichter Sprache leisteten jedoch bereits Länder in Skandinavien (z.B. Finnalnd in den 70er Jahren) sowie Belgien, Dänemark oder die Niederlanden. Besonders für die Englische Sprache wurden dabei die Begriffe Plain Langugae oder Easy-to-Read geprägt. In den 80ern wurde schließlich die Bewegung Inclusion Europe gegründet, in der sich Menschen mit geistiger Behinderung für ihre Rechte und sprachliche Inklusion einsetzen. Dadurch entstand auch das erste Regelwerk für Leichte Sprache (vgl. Maaß 2015). Anschließend entwickelten auch die Forschungsstelle Leichte Sprache und das Netzwerk Leichte Sprache, das besonders für ÜbersetzerInnen von großem Nutzen ist (vgl. Bredel/Maaß 2016).

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei Leichter Sprache um eine Varietät des Deutschen, die von Bredel/Maaß (2016) der diastratischen Varietät zugeordnet wird. Die Benutzung

dieser ist von sozialen Faktoren abhängig und wird nur von bestimmten Mitgliedern der Gesellschaft verwendet (vgl. Bredel/Maaß 2016). Unter der Betrachtung folgender wichtigster Merkmale, die von Bredel/Maaß (2016) zusammengefasst wurden, lässt sich eine Art Definitionsversuch unternehmen:

- Leichte Sprache hat eine wichtige Funktion für die Barrierefreiheit der Kommunikation;
- sie ermöglicht Zugang zu Informationen;
- sie ist ein Instrument der Inklusion;
- sie erhöht die Verständlichkeit der Kommunikation auch bei schwierigen fachlichen Diskursen, die auch LeserInnen ohne Behinderung exkludieren (z.B: technische, administrative und medizinische Fachsprache);
- sie ist Teil der Umsetzung internationaler Gesetze, die Diskriminierung bestimmter Personengruppen verhindern sollen (UN-Behindertenrechtskonvention);
- sie ist in amtlichen Verordnungstexten erwähnt und beschrieben und mithin vom Gesetzgeber anerkannt;
- ihr Regelsystem ist Gegenstand der Forschung.

(Bredel/Maaß 2016: 55).

Wie bereits erwähnt richtet sich die Leichte Sprache hauptsächlich an Personen mit kognitiven oder sensorischen Beeinträchtigungen bzw. geistigen Behinderungen oder Sinnesbehinderungen, die mit komplizierten und/oder fachsprachlichen Ausgangstexten nicht zurecht kommen, und daher besser verständliche Versionen benötigen (vgl. Maaß 2015). Hierbei wird in der Forschung zwischen Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit geistiger Behinderung unterschieden. Zusätzlich dazu dient Leichte Sprache auch Personen, die gehörlos geboren oder ihr Gehör vor dem Spracherwerb verloren haben, also prälingual Gehörlose. Dieser Bedarf entsteht durch die Schwierigkeiten der betroffenen Personen mit der Schriftsprache sowie komplexen Sätzen. Weitere große AdressatInnengruppen von Leichter Sprache sind Menschen mit funktionalem Anaplhabetismus sowie MigrantInnen, die aufgrund von Verständigungsproblemen besonders bei amtlichen Angelegenheiten auf Textversionen in Leichter Sprache angewiesen sind, diese laut Studien aber nur in einer bestimmten Anfangsphase benötigen (vgl. Maaß 2015).

2.1 Funktionen Leichter Sprache

Bei dem Versuch der Leichten Sprache bestimmte Funktionen zuzuordnen stellten Bredel/Maaß (2016) fest, dass diese zwei Oberbegriffen bzw. Grundfunktionen untergeordnet sind. Dabei nennen sie die Funktionen Verständlichkeit und Perzipierbarkeit, die eine Voraussetzung für alle anderen Funktionen darstellen. „Die Kernfunktion der Leichten Sprache ist es, geschriebene Information so aufzubereiten, dass sie auch von Leser(inne)n mit geringer Leseerfahrung und/oder Beeinträchtigungen, die das Lesen erschweren, selbstständig rezipiert werden kann.“ (Bredel/Maaß 2016: 514).

Die Verständlichkeit von Texten in Leichter Sprache zeichnet sich durch eine vermehrte Verwendung des Verbalstils, Präpositionalkonstruktionen, des Perfekts und Aktivs sowie eine lineare Satzstrukturierung, die in Form von Satzreihen realisiert wird (vgl. Bredel/Maaß 2016). Die Perzipierbarkeit von Texten in Leichter Sprache für ihre AdressatInnen wird durch eine bestimmte typographische Aufarbeitung der Textoberfläche ermöglicht. Auf diese Elemente soll in Kapitel 2.3 näher eingegangen werden. Eine weitere Komponente, die Einfluss auf die Perzipierbarkeit von Texten in Leichter Sprache hat, ist der Leseprozess. Dabei sind die Aneinanderreihung von zusammengehörigen Informationen auf der Makroebene, und die Einhaltung von gewissen Prinzipien auf der Mikroebene besonders wichtig. Diese beziehen sich vor allem auf die Nutzung von kurzen Sätzen, sich wiederholenden Worterklärungen sowie Textverweisungen die nach vorne, also in Leserichtung, ausgerichtet sind (vgl. Bredel/Maaß 2016).

Darüber hinaus verfügt die Leichte Sprache auch über sogenannte gesellschaftliche Funktionen, die mittels barrierefreier Kommunikation erfüllt werden. Hier sprechen Bredel/Maaß (2016) von drei Schlüsselfunktionen: die Partizipationsfunktion, die Inklusion und Partizipation von allen Mitgliedern der Gesellschaft ermöglicht; die Lernfunktion, die als Unterstützung beim Alphabetisierungsprozess dienen soll; die Brückenfunktion, wodurch Ausgangs- und Zieltext parallel genutzt werden können und damit die „Annäherung“ an die Standardsprache im Ausgangstext ermöglicht wird (vgl. Bredel/Maaß 2016).

2.2 Regelwerke für Leichte Sprache

Wie eingangs bereits erwähnt, haben sich in den vergangen Jahren seit Beginn der Forschung und Verwendung von Leichter Sprache einige Regelwerke entwickelt, die heute als Referenz für AutorInnen und ÜbersetzerInnen in Leichte Sprache dienen. Die am weitesten verbreiteten

und genützten Regelwerke sind jene von Inclusion Europe (2009), vom Netzwerk Leichte Sprache (2009) – seit 2013 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als Broschüre verfügbar, von der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung BITV 2.0 (2011) und als neueste jene von der Forschungsstelle Leichte Sprache, die laufend anhand neuer Erkenntnisse aktualisiert werden (vgl. Maaß 2015).

Da die meisten Regelwerke in Leichter Sprache verfasst sind und sich diese Arbeit mit dem Phänomen Leichte Sprache aus der Sicht von (Fach)ÜbersetzerInnen beschäftigt, werden die Regeln der Forschungsstelle Leichte Sprache als Ausgangspunkt für den empirischen Teil der Masterarbeit verwendet. Diese arbeitet an einer ständigen Weiterentwicklung der Regeln für Leichte Sprache und prüft und vergleicht die bereits bestehenden auf ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit. Dennoch soll in der Folge ein kurzer Überblick über die Merkmale und Unterschiede der oben genannten Regelwerke gegeben werden.

2.2.1 Inclusion Europe, BITV 2.0, Netzwerk Leichte Sprache

Im Regelwerk von Inclusion Europe, das im Rahmen des Projekts „Pathway“ entstanden ist, werden die Regeln für Leichte Sprache in fünf Abschnitte geteilt, die sich jeweils mit allgemeinen Regeln, Regeln für geschriebene Informationen, Regeln für elektronische Informationen, Regeln für Informationen auf Videos und Regeln für Audio-Informationen beschäftigen. Diese sind jeweils wiederum in die Kategorien Wortebene – Satzebene – Textebene unterteilt und veranschaulichen mithilfe von Beispielen die angeführten Regeln (vgl. Inclusion Europe 2009). Zusätzlich zu dieser Broschüre veröffentlichte Inclusion Europe eine Checkliste anhand welcher die Konformität von verfassten Texten mit den Regeln für Leichte Sprache überprüft werden kann (vgl. Bredel/Maaß 2016).

Die Regeln der BITV 2.0 haben eine ganz besondere Bedeutung, da sie innerhalb eines Gesetzestextes verankert sind. In der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz“ sind in der Anlage 2 - Teil 2 Regeln „für die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache“ in 13 Punkten zusammengefasst (vgl. Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung-BITV 2.0 2011).

Wie bereits erwähnt wurde das vom Netzwerk Leichte Sprache entwickelte Regelwerk wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013 in einer Broschüre veröffentlicht, in welcher die Regeln auf sieben Ebenen verteilt sind: Wörter, Zahlen und Zeichen, Sätze, Texte, Gestaltung und Bilder, Prüfen. Dieses Regelwerk wurde in Zusammenarbeit mit Menschen mit Lernschwierigkeiten in Leichter Sprache verfasst (vgl.

Netzwerk Leichte Sprache 2015). Aus diesem Grund ist es laut Bredel/Maaß (2016) für ÜbersetzerInnen schwierig mit diesem Regelwerk zu arbeiten, da es sich ausschließlich an AdressatInnen von Leichter Sprache richtet. Dennoch hat das Netzwerk Leichte Sprache einen großen Beitrag zur Wahrnehmung und Sichtbarkeit von Leichter Sprache geleistet (vgl. Bredel/Maaß 2016).

Obwohl alle drei Regelwerke Gründe für die Notwendigkeit von Texten in Leichter Sprache und dessen Regeln beinhalten, gibt es unter den einzelnen Regeln viele Unterschiede, die in dieser Arbeit jedoch nicht im Fokus liegen. Bredel/Maaß (2016) fassen die Gemeinsamkeiten der Regelwerke folgendermaßen zusammen:

Tabelle 1: Konvergenzen Regelwerke Leichte Sprache (Bredel/Maaß 2016: 89)

Visuelle und mediale Gestaltung	1. Größere Schriftgröße 2. Jeder Satz auf neue Zeile 3. Keine Worttrennung am Zeilenende 4. Linksbündig
Morphologie	5. Kurze Wörter 6. Trennung von komplexen Wörtern durch Bindestriche 7. Verbot von Abkürzungen (Kurzwörtern und Abkürzungen) 8. Passiv vermeiden
Lexik	9. Leicht verständliche Wörter 10. Möglichst keine Fremdwörter 11. Fremdwörter erklären
Syntax	12. Kurze Sätze
Semantik	13. Negation vermeiden
Text	14. Konsistenz in der Bezeichnung auf Ebene der Nomen 15. Relevante Informationen an den Anfang 16. Zwischenüberschriften erwünscht 17. Direkte Ansprache

2.2.2 Forschungsstelle Leichte Sprache

Die Forschungsstelle Leichte Sprache befindet sich am Institut für Übersetzungswissenschaft und Fachkommunikation an der Universität Hildesheim und ist die einzige Universität die eine Forschungsstelle zur barrierefreien Kommunikation und Leichten Sprache eingerichtet hat. Diese beschäftigt sich mit der Erforschung des Sprachsystems der Leichten Sprache und prüft laufend alle bisherigen gewonnenen Erkenntnisse auf ihre Anwendbarkeit in der Praxis (vgl. Forschungsstelle Leichte Sprache 2017). Neben einigen Forschungsprojekten wurde im Rahmen der Forschungsstelle Leichte Sprache ein Pilotprojekt zur Übersetzung von juristischen Texten des Niedersächsischen Justizministeriums durchgeführt. Da juristische Texte eine besondere Form von fachsprachlichen Texten darstellen und im Standard-Deutschen ohnehin für Laien schwer zu verstehen sind war die Übersetzung dieser in Leichte Sprache eine besondere Herausforderung.

Wie bereits erwähnt, werden die Regeln für Leichte Sprache durch die Forschungsstelle laufend angepasst und aktualisiert, weshalb diese für die spätere Übersetzungsanalyse in dieser Arbeit als Orientierung dienen sollen. Da sich diese auf die Übersetzung eines Gesetzestextes in einen Leichte-Sprache-Text beschränkt, sollen im folgenden Kapitel die wichtigsten Merkmale von Leichte-Sprache-Texten auf sowohl Makro-als auch Mikroebene besprochen werden. Die nach einzelnen Kategorien zusammengefassten Regeln für Leichte Sprache der Forschungsstelle sind zur Verständnishilfe im Anhang dieser Arbeit zu finden.

2.3 Leichte – Sprache – Texte

Da der empirische Teil dieser Masterarbeit aus einer intralingualen Übersetzungsanalyse besteht, in der ein Gesetzestextes und dessen Übersetzung in Leichte Sprache analysiert werden, soll im Bezug auf Leichte Sprache der Fokus auf Texte in Leichter Sprache und dessen Merkmale liegen. Die zwei wohl bedeutendsten Merkmale von Leichte-Sprache-Texten sind die Reduktion und Addition. Mit Reduktion ist der verringerte Einsatz lexikalischer und grammatischer sprachlicher Mittel gemeint, wie zum Beispiel keine Satzgefüge und Nominalphrasen oder nur wenig Interpunktionszeichen etc. Dadurch entsteht der Bedarf diese sprachlichen Mittel auf Textebene zu ersetzen. Dies geschieht durch die sogenannte Addition, bei der zusätzliche Erklärungen und Beispiele (Frames) für ein besseres Verständnis hinzugefügt werden um die durch die Reduktion teilweise verlorene Kohärenz auszugleichen (vgl. Bredel/Maaß 2016). Da für das Übersetzen von Texten in Leichte Sprache

sowohl Informationen als auch wie bereits gesagt sprachliche Mittel genauestens selektiert werden, stellt sich die Frage ob Textsorten in Leichte-Sprache-Texten überhaupt noch festzumachen sind, da die Regeln für Leichte Sprache für alle Textsorten der Ausgangstexte angewendet werden (vgl. Bredel/Maaß 2016).

2.3.1 Makrostruktur von Leichte-Sprache-Texten

Leichte-Sprache-Texte zeichnen sich nicht nur durch ihre Besonderheiten auf mikrotextueller Ebene aus sondern verfügen auch über viele Elemente auf der Ebene der Makrostruktur, die einen großen Teil zum Verständnis für Leichte-Sprache-AdressatInnen beitragen. Ein typisches Merkmal für Leichte-Sprache-Texte ist der sogenannte Listenmodus, bei dem der Text und deren Sätze in eine Liste aufgelöst werden, sodass jeder Satz in einer neuen Zeile beginnt. Dies soll die Lesbarkeit des Textes verbessern und zu einem leichteren Verständnis der Informationen beitragen. In Zusammenhang mit dem Listenmodus stehen Einrückungen an bestimmten Stellen, wodurch die Kohärenz des Textes erhöht wird und thematische Zusammenhänge erfasst werden können (vgl. Bredel/Maaß 2016). Diese Einrückungen können in mehrere Stufen eingeteilt werden, wie am folgenden Beispiel erkennbar ist:

Ein Gericht hat das Betreuungs·geld verboten.
 Das ist Betreuungs·geld:
 Viele Kinder gehen in eine Kita.
 Eine Kita kann eine Kinder·krippe sein.
 Oder ein Kindergarten.
 Manche Kinder gehen **nicht** in eine Kita.
 Die Eltern betreuen diese Kinder zu Hause.
 Für die Betreuung zu Hause bekommen die Eltern Geld.
 Das Geld heißt: Betreuungs·geld.
Das Betreuungs·geld zahlt der Bund.
 Der Bund ist der ganze Staat Deutschland. (Bredel/Maaß 2016: 504)

Wie aus obigem Beispiel hervorgeht schlagen die Regelwerke für Leichte Sprache die Nutzung von Hervorhebungen im Text vor wie es hier durch den Fettdruck geschieht. Zusätzlich dazu können bestimmte Wörter oder Satzteile unterstrichen, umrahmt oder in einer anderen Farbe dargestellt werden um bestimmte Informationen bzw. die Wichtigkeit der

Aussage zu betonen. Abgeraten wird von Kursivsetzungen, schlecht lesbaren Schriften wie Serifenschriften, zu vielen Interpunktionszeichen sowie Sonderzeichen (vgl. Bredel/Maaß).

Ein weiteres Merkmal der Makrostruktur von Leichte-Sprache Texten sind visuelle Elemente in Form von Bildern. Diese sollen zum Verständnis der dargebotenen Informationen beitragen und werden im Rahmen der oben bereits erwähnten Addition verwendet (vgl. Bredel/Maaß 2016). Zusätzlich dazu zeichnet sich die Makrostruktur von Leichte-Sprache-Texten auch durch eingefügte Zwischenüberschriften und Randglossen aus, die zur Verbesserung der Textstruktur eingesetzt werden und ebenfalls die Lesbarkeit und Verständlichkeit für AdressatInnen erleichtern sollen (vgl. Bredel/Maaß 2016).

In der in Kapitel 3 durchgeführten Analyse soll genauer auf die einzelnen Regeln und Merkmale anhand von Beispielen aus einem Leichte-Sprache-Text eingegangen werden.

2.3.2 Mikrostruktur von Leichte-Sprache-Texten

Im Rahmen der in diesem Kapitel bereits mehrmals erwähnten Addition werden bei der Erstellung von Leichte-Sprache-Texten sogenannte Frames eingesetzt bzw. aufgebaut. Dies bedeutet, dass besonders bei fachlichen Texten, die in Leichte Sprache übersetzt werden, Verständnishilfen in Form von Erklärungen und Erläuterungen eingefügt werden müssen. Da RezipientInnen von Leichte-Sprache-Texten ein viel weniger ausgeprägtes Hintergrundwissen haben als RezipientInnen von Texten in Standardsprache, unterstützen diese Erläuterungen den Aufbau von Frames und somit die Rezeption von unbekannten Sachverhalten. Zusätzlich wird beim Verfassen von Leichte-Sprache-Texten suggeriert Implizites so gut wie möglich aufzulösen um die Entstehung von Verständnisschwierigkeiten zu verhindern (vgl. Bredel/Maaß 2016). Dies ist jedoch nicht immer möglich und hat sowie viele bereits genannte additive Strategien auch eine negative Auswirkung auf Leichte-Sprache-Texte, worauf in Kapitel 2.5 näher eingegangen wird.

Bezüglich der Syntax in Leichte-Sprache-Texten ist anzumerken, dass in den Regelwerken von der Verwendung von komplexen Satzstrukturen, Nominalisierungen und Nebensätzen abgeraten wird. So werden zum Beispiel Gliedsätze in eigenständige Sätze umgewandelt. Um die Verständlichkeit des Textes zusätzlich zu stärken wird in Leichte-Sprache-Texten die Satzgliedstellung Subjekt-Prädikat-Objekt so weit wie möglich verwendet (vgl. Bredel/Maaß 2016).

Auf lexikalischer Ebene spielt das Prinzip der Reduktion eine große Rolle. Lexikalische Mittel der Deutschen Sprache werden in Leichte-Sprache-Texten auf das Nötigste reduziert,

sodass dies einen bedeutenden Einfluss auf die Expressivität des Textes hat. Auch diese Regelung hat negative Auswirkungen auf die Rezeption des Textes, welche in weiterer Folge genauer erläutert werden. Ebenso werden Personalpronomen nicht anaphorisch verwendet, sodass z.B. Namen immer identisch wiederholt werden. Auch dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Textkohärenz (vgl. Bredel/Maaß 2016). Der Umgang mit Fachwörtern in Leichte-Sprache-Texten ist für diese Arbeit besonders interessant. Laut den Regelwerken gehören Fachwörter, aber auch Fremdwörter, nicht zur Lexik von Leichter Sprache. Dennoch stehen Fachwörter bei der Übersetzung von Fachtexten in Leichte Sprache im Vordergrund und sind dadurch unabdingbar. Hierzu werden bereits erwähnte additive Strategien wie Einrückungen für eingefügte Erläuterungen, visuelle Darstellungen oder Randglossen verwendet. Es besteht auch die Möglichkeit dem Leichte-Sprache-Text ein Glossar anzuhängen, dies wird jedoch für die Lesbarkeit und das Verständnis des Textes als störend erachtet, da die LeserInnen dadurch verpflichtet sind Fremdwörter ständig nachzuschlagen und dabei das Lesen unterbrechen müssen (vgl. Bredel/Maaß 2016).

Unter der Betrachtung der Morphologie in Leichte-Sprache-Texten gibt es zunächst vier wichtige Elemente, die beim Verfassen und Übersetzen von diesen Texten beachtet werden müssen: Genitiv-Konjunktiv-Passiv-Präteritum. Generell gilt, dass diese in Leichter Sprache so gut wie möglich vermieden werden sollten. Besonders der Genetiv wird wie oben schon erwähnt in Leichter Sprache nicht verwendet, da dafür lediglich ein Dreikasus-System existiert. Aus diesem Grund werden Genitive im Ausgangstext meistens mit von-Konstruktionen aufgelöst obwohl dies nicht immer möglich ist. Die Kompensation des fehlenden Konjunktivs erfolgt durch die Auflösung in mehrere Einzelsätze was zur Folge hat dass sich das Volumen des Textes immer mehr vergrößert (vgl. Bredel/Maaß 2016). Auch das Passiv findet keine Verwendung in Leichte-Sprache-Texten, obwohl es besonders bei Fachtexten häufig zum Einsatz kommt. Um das Passiv aufzulösen, müssen dem Text Informationen über den Handlungsträger hinzugefügt werden. Da das Präteritum in der Leichten Sprache nicht existiert, muss auf das Perfekt zurückgegriffen werden. Dies hat jedoch zum Nachteil dass die Verbbestandteile in vielen Fällen im Satz weit voneinander entfernt sind was wiederum eine Verständnisschwierigkeit erzeugt. Aus diesem Grund werden hauptsächlich kurze Sätze im Perfekt verwendet (vgl. Bredel/Maaß 2016).

2.4 Übersetzen in Leichte Sprache

Das Übersetzen in Leichte Sprache stellt für viele ÜbersetzerInnen eine große Herausforderung dar. Ein Grund dafür sind die RezipientInnen der übersetzten Texte, die sich von jenen des Ausgangstextes unterscheiden. Ein weiteres Problem entsteht durch die Informationsdichte von fachsprachlichen Texten, die aufgrund einzuhaltender Lesbarkeit nur begrenzt in Leichte Sprache übertagen werden kann. „Die Aufgabe der Leichte- Sprache-Texte ist es, die fachsprachlichen Texte nachvollziehbar und die zentralen Informationen zugänglich zu machen." (Maaß 2014: 9f.). Deshalb benötigt es laut Maaß (2014) für die Übersetzung von (Fach)Texten ein hohes Maß an Übersetzungskompetenz, aber vor allem Text- und Kommunikationskompetenz (vgl. Maaß 2014). Des Weiteren sprechen Maaß et al. (2014) die Heterogenität der AdressatInnengruppe (vgl. Kapitel 2) von Leichter Sprache als Übersetzungshürde an. Neben den bereits bestehenden Regeln zum Verfassen bzw. Übersetzen von Texten in Leichte Sprache besteht für ÜbersetzerInnen nun auch die Herausforderung darin jeder/m AdressatIn gerecht zu werden. Aus diesem Grund schlägt die Forschungsstelle Leichte Sprache bei der Erstellung von Texten in Leichter Sprache eine Orientierung an Menschen mit prälingualer Gehörlosigkeit vor. Obwohl diese nur einen kleinen Teil der gesamten AdressatInnengruppe ausmachen, wird aufgrund ihres hohen Bedürfnisses an sehr stark vereinfachten Texten davon ausgegangen, dass diese Texte auch für alle anderen AdressatInnen geeignet sind (vgl. Maaß et al. 2014).

2.4.1 Übersetzen in Leichte Sprache als intralinguales Übersetzen

In der Translation werden drei verschiedene Arten von Übersetzungen unterschieden. Jakobson (1959) unterteilt diese folgendermaßen:

1. Intralinguale Übersetzung oder *Umbenennung* (rewording) ist eine Interpretation sprachlicher Zeichen mit Hilfe anderer Zeichen derselben Sprache.
2. Interlinguale Übersetzung oder *eigentliche Übersetzung* (translation proper) ist eine Interpretation sprachlicher Zeichen mit Hilfe einer anderen Sprache.
3. Intersemiotische Übersetzung oder *Transmutation* (transmutation) ist eine Interpretation sprachlicher Zeichen mit Hilfe von Zeichen nichtsprachlicher Zeichensysteme.

(Jakobson 1959: 190).

Obwohl Jakobson (1959) die intralinguale Übersetzung als Übersetzung der Wörter in Synonyme oder Umschreibungen beschreibt, wird die Übersetzung in Leichte Sprache als intralinguale Übersetzung eingestuft. Da sich die in der Folge dieser Arbeit durchgeführte intralinguale Übersetzungsanalyse mit Rechtstexten beschäftigt, kann in einem weiteren Schritt von der intralingualen Übersetzung von Rechtstexten in Leichte Sprache gesprochen werden. Diese bezeichnen Bredel/Maaß (2016) als intrakulturelle Kommunikation, da sich die Übersetzung in derselben Parakultur (Rechtssystem) bewegt. Siever (2010) zufolge handelt es sich bei der interlingualen und interkulturellen bzw. intralingualen und intrakulturellen Übersetzung nicht um jeweils zwei verschiedene Arten von Übersetzungen sondern um die Verlagerung des Fokus von der Sprachbarriere auf die Kulturbarriere (vgl. Siever 2010).

Siever (2010) teilte die Ausgangs- und Zieltexte einer Übersetzung anhand ihres Zeichensystems sowie sprachlicher, kultureller und zeitlicher Beziehung ein und erweiterte somit das Modell von Jakobson:

Zeichensystem	**Sprache**	**Kultur**	**Zeit**
intrasemiotisch	intralingual	intrakulturell	intrachronal
intersemiotisch	interlingual	interkulturell	interchronal

Tabelle 2: Unterscheidungen von Übersetzungsarten (Siever 2010: 224)

Wie bereits erwähnt handelt es sich also bei der Übersetzung in Leichte Sprache um eine intralinguale oder intrakulturelle Übersetzung, je nachdem welcher Aspekt im Fokus steht. Da Leichte Sprache als eine Varietät des Deutschen angesehen wird lässt sich hierzu die Unterteilung von Coseriu (^{2}2007) der Sprachvarietäten in ein Diasystem anwenden. Es wird zwischen diatopischen, diastratischen und diaphasischen Varietäten unterschieden. Erstere bezieht sich auf die Herausbildung verschiedener Dialekte an bestimmten Orten innerhalb einer Sprachgemeinschaft. Bei diastratischen Varietäten handelt es sich um Soziolekte, die in bestimmten Gruppen der Gesellschaft aufgrund unterschiedlicher Kriterien entstehen. Diaphasische Varietäten hingegen kommen in Form von Sprachstilen vor, die je nach Kommunikationssituation innerhalb einer Sprache verwendet werden (vgl. Coseriu ^{2}2007). Die Übersetzung in Leichte Sprache kann demzufolge also auch als diastratisch bezeichnet werden, da für eine bestimmte Gruppe innerhalb der Gesellschaft übersetzt wird (vgl. Bredel/Maaß 2016). Was das Zeichensystem betrifft, so kann hier eindeutig von einer intersemiotischen Übersetzung gesprochen werden, da viele Inhalte des Ausgangstextes in

Leichte-Sprache-Texten oft visuell dargestellt werden. Unter der Betrachtung des zeitlichen Kriteriums lässt sich die Übersetzung in Leichte Sprache auch als intrachronal bezeichnen. Anhand der oben zugeordneten „Eigenschaften“ der Übersetzung in Leichte Sprache ist diese nach Bredel/Maaß (2016):

- intralingual mit einer distratischen Ausrichtung, sofern der Ausgangstext der deutschen Standardsprache zugehört.
- intersemiotisch, sofern der Zieltext visuell gemäß den Regelwerken aufbereitet wird.
- intrakulturell, weil Ausgangs- und primäre Zieltextleser derselben Parakultur angehören, wenn auch häufig unterschiedlichen diakulturellen Gruppen. (Bredel/Maaß 2016: 185).

2.4.2 Leichte-Sprache-Texte als Designtexte

Nach dem im vorangegangenen Kapitel das Übersetzen in Leichte Sprache unter anderem in den Bereich der intralingualen Übersetzungen eingereiht wurde gibt es noch ein weiteres „Modell“, dem das Übersetzen in Leichte Sprache zugeordnet werden kann. Es handelt sich hierbei um die Tätigkeit des Textdesigns, die von Holz-Mänttäri (1993) genau beschrieben und erläutert wurde. Sie beschreibt diese als eine professionelle Herstellung von Texten, die Designtexte genannt werden. Im Unterschied zu anderen kommunikativen Handlungen produziert der/die TextdesignerIn Designtexte nicht zum eigenen Handlungsbedarf und verwendet sogenannte „Botschaftsträger“ (bei Leichter Sprache sind das zum Beispiel visuelle Elemente im Text) um die Texte an die entsprechenden Bedürfnisse anzupassen. Diese Designtexte werden also von bestimmten Bedarfsträgern genutzt, in unserem Fall von AdressatInnen Leichter Sprache, die diese nicht selbst herstellen oder verändern dürfen (vgl. Holz-Mänttäri 1993). „Unter den Oberbegriff *Textdesign* fallen demnach alle professionellen Tätigkeiten, bei denen Designtexte (auch im multimedialen Botschaftsträgerverbund) zur Verwendung in anderen Handlungsrollen als der des Textdesigners entstehen, direkt und indirekt.“ (Holz-Mänttäri 1993a: 261). Als Beispiele werden dabei Video- und TV-Untertitelung, Urkunden- und Literaturübersetzen, Werbetexte etc. genannt (vgl. Holz-Mänttäri 1993a). Demnach sind laut Holz-Mänttäri (1993a) auch DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen TextdesignerInnen, da sie ebenfalls Botschaftsträger professionell herstellen und damit Teil translatorischer Handlungen sind.

> Der Übersetzer muß also aufgrund der Kenntnis der Intention des Auftraggebers und aufgrund der Information, die er dem Ausgangstext entnimmt, und aufgrund seiner Kenntnisse über die Zielgruppe **einen Text verfassen**, der die gewünschte Reaktion hervorruft. – Fragt sich, wie? Durch Analyse und Synthese. Analysiert werden Situation und Material. Aus den Ergebnissen der Analyse wird in der Synthese **ein neuer Text gestaltet.** (Holz-Mänttäri 1993a: 263).

Aufgrund der Tatsache, dass Designtexte konzipiert und verwendet werden um Verständigungsbarrieren zu überwinden (wie es bei Leichte-Sprache-Texten der Fall ist), bezeichnet Holz-Mänttäri (1993a) diese als Werkzeuge. Nicht nur HerstellerInnen von Designtexten müssen bestimmte Kompetenzen und Kenntnisse erwerben und anwenden können sondern auch NutzerInnen von Designtexten müssen lernen wie diese genutzt und verwendet werden müssen (vgl. Holz-Mänttäri 1993a).

Um die Tätigkeit des Textdesigns mit dem translatorischen Handeln von ÜbersetzerInnen in Verbindung bringen zu können, soll anhand der folgenden Darstellung des Handlungsgefüges ein Überblick über die einzelnen Schritte bei der Herstellung eines Designtextes gegeben werden:

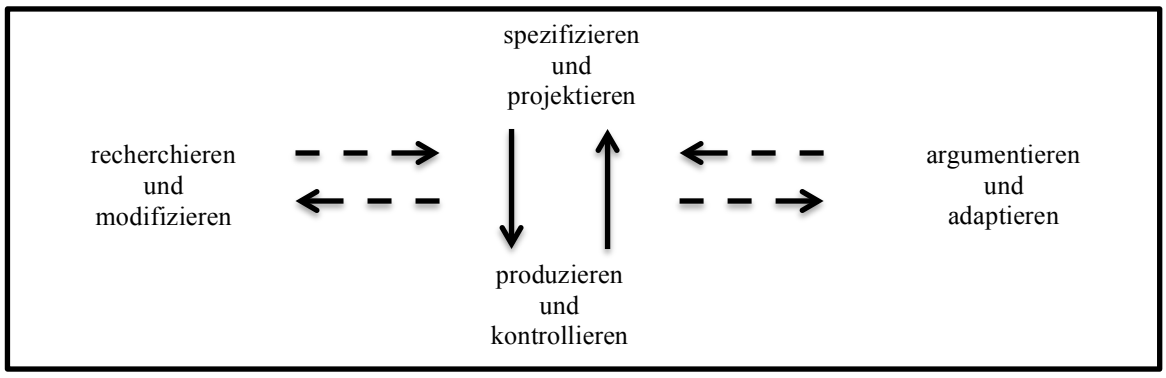


Abbildung 8: Handlungsgefüge Textdesign (Holz-Mänttäri 1993: 308)

Die senkrecht stehenden Aktivitäten bilden das sogenannte „Produktionsgefüge“ (vgl. Holz-Mänttäri 1993) und beinhalten alle Schritte der Produktion, von der Spezifikation bis zur Qualitätssicherung zum Schluss, die sich zum Beispiel mit der Prüfung der Leichte-Sprache-Texte als letzten Schritt in den meisten Regelwerken gleichsetzen lässt. In der Waagrechten befindet sich das „Betriebsgefüge“ deren einzelne Schritte laut Holz-Mänttäri 1993 bei Bedarf zum Einsatz kommen. Dies könnten im Bezug auf Leichte Sprache zum Beispiel die

Argumentation über die verwendeten visuellen Mittel im Text und die Adaptierung dieser für weitere ähnliche Texte sein.

2.4.3 Herausforderungen beim Übersetzen in Leichte Sprache

Da sich diese Masterarbeit und besonders der empirische Teil mit den Herausforderungen beim Übersetzen von Fachtexten in Leichte Sprache beschäftigt, wäre es an dieser Stelle angebracht die in Kapitel 1.4 vorgestellte Definition für das Fachübersetzen von Sandrini (2010) mit dem (Fach)Übersetzen in Leichte Sprache zu vergleichen. Die Definition von Sandrini (2010) beinhaltet sieben Merkmale oder Eigenschaften der Fachübersetzung, die den Fachübersetzungsprozess beschreiben. Besonders interessant werden dabei die Punkte (4), (5), (6) und (7) der Definition. Wie bereits erwähnt geht es bei der Übersetzung in Leichte Sprache darum die Informationsdichte des Ausgangstextes so klar und verständlich wie möglich in Leichte Sprache zu übertragen und dabei ein Gleichgewicht zwischen der Selektion wichtiger Informationen und der von den Regelwerken festgelegten Lesbarkeit herzustellen. Es scheint, dass Punkt (4) „die aus einem Informationsangebot selektiert und gewichtet wurden (Interiorisierung)“ (Sandrini 2010: 42) in diesem Kontext an noch mehr Bedeutung gewinnt und den ÜbersetzerInnen ein noch höheres Maß an Kompetenzen abverlangt. Bei der Betrachtung der Punkte (5), (6) und (7) „mit dem Ziel, diese in einem anderen Sprach- (interlingual) und Kulturraum (transkulturell) vor dem Hintergrund des globalen Rahmens (Interkultur) zu verbreiten.“ (Sandrini 2010: 42) wird der Unterschied zum Übersetzen in Leichte Sprache deutlich klar. Dem kommt hinzu, dass hier noch die Komponente der intersemiotischen Übersetzung existiert, die ein bedeutender Bestandteil aller Regelwerke für Leichte Sprache ist und keinesfalls außer Acht gelassen werden darf. An dieser Stelle wäre es also notwendig die Überlegungen zu den Merkmalen der Fachübersetzung in Leichte Sprache in einer modifizierten Definition Sandrinis (2010) zusammenzufassen. Zur Verdeutlichung der Unterschiede soll die in Kapitel 1.4 bereits vorgestellte Definition nochmals aufgezeigt werden:
Fachübersetzen ist laut Sandrini (2010) eine:

(1) skoposabhängige
(2) Exteriorisierung von
(3) fachspezifischen Kenntnissystemen und kognitiven Prozessen,
(4) die aus einem Informationsangebot selektiert und gewichtet wurden (Interiorisierung),

(5) mit dem Ziel, diese in einem anderen Sprach- (interlingual) und
(6) Kulturraum (transkulturell)
(7) vor dem Hintergrund des globalen Rahmens (Interkultur) zu verbreiten.
(Sandrini 2010: 42).

Mit den oben genannten Merkmalen des Fachübersetzens in Leichte Sprache soll diese nun entsprechend angepasst und modifiziert werden. Das Fachübersetzen in Leichte Sprache ist demnach eine:

(1) skoposabhängige
(2) Exteriorisierung von
(3) fachspezifischen Kenntnissystemen und kognitivien Prozessen,
(4) die aus einem Informationsangebot entsprechend der bestehenden Regeln für Leichte Sprache selektiert und gewichtet wurden (Interiorisierung),
(5) mit dem Ziel, diese im selben Sprach- (intralingual und diastratisch) und
(6) Kulturraum (intrakulturell)
(7) wenn nötig visuell, entsprechend der Regelwerke für Leichte Sprache (intersemiotisch),
(8) im Rahmen des selben gesellschaftlichen Raums (Parakultur) zu verbreiten.

2.5 Kritik an Leichter Sprache

Neben den Vorteilen die Leichte Sprache für barrierefreie Kommunikation mit sich bringt, wird gleichzeitig auch viel Kritik an ihr ausgeübt. Obwohl Inklusion von Menschen mit Lernschwierigkeiten, geistigen Behinderungen oder Migrationshintergrund die Intention bei der Entwicklung und Verwendung von Leichter Sprache sind, gibt es einige Aspekte die dem widersprechen könnten. Zum einen wird seitens der Experten befürchtet, dass Leichte Sprache zur Herausbildung von Vorurteilen und Stereotypen gegenüber ihren AdressatInnen beitragen könnte. Die klare Abgrenzung der AdressatInnengruppe von anderen Gruppen innerhalb der Gesellschaft und die Hervorhebung ihrer „(Un)Fähigkeiten“ bezüglich schriftlicher Kommunikation führen zu einer negativ behafteten Wahrnehmung dieser Gruppe. Des Weiteren wird Leichte Sprache aus linguistischer Sicht als Bedrohung für die

Standardsprache angesehen (vgl. Bredel/Maaß 2016). Um die entstehenden Vorurteile gegenüber NutzerInnen von Leichte-Sprache-Texten zu veranschaulichen, haben Bredel/Maaß (2016) folgende Merkmale zusammengestellt:

Wer diese Texte benötigt,

(1) kann kaum lesen;
(2) kann möglicherweise nicht „richtig“ Deutsch;
(3) kann nicht an fachlichen Diskursen teilnehmen und gehört zu keiner dieser hoch valorisierten Gruppe;
(4) benötigt Erklärungen selbst für einfachste Zusammenhänge und hat folglich eine verminderte Auffassungsgabe;
(5) kann die Schönheit und Komplexität der Sprache nicht erfassen;
(6) gefährdet die deutsche Sprache, wenn solche Texte im Zuge der Inklusion standarddeutsche Texte verdrängen. (Bredel/Maaß 2016: 51).

Auch die Diakonie am Thonberg arbeitet schon seit vielen Jahren mit Menschen mit Behinderung zusammen und bietet ihnen in eigenen Werkstätten Arbeitsplätze an. Aus diesem Grund ist auch die Forschung und Teilnahme an Projekten zu Inklusion, barrierefreier Kommunikation und Leichter Sprache ein wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit geworden (vgl. Diakonie Thonberg 2017).

Altstädt/Kohlmann (2013) kritisieren hier die Verallgemeinerung der Regeln für Leichte Sprache für alle AdressatInnengruppen. Durch die Heterogenität der BedarfsträgerInnen von Leichter Sprache seien die Regelwerke nicht auf alle AdressatInnengruppen anwendbar. So könnten sich zum Beispiel Menschen mit Lernschwierigkeiten durch die „kindliche“ Sprache unterfordert fühlen. Ein weiteres Problem für Menschen mit Lernschwierigkeiten könnte die Trennung von Wörtern durch z.B. einen Mediopunkt oder Bindestrich darstellen. Oft verwenden sie die Ganzwortmethode, bei der Wörter anhand ihres Aussehens im Text erkannt werden. Durch Worttrennungen ist es Menschen mit Lernschwierigkeiten nicht möglich diese Methode anzuwenden und bestimmte Wörter im Alltag zu erkennen (vgl. Altstädt/Kohlmann 2013). Auf der anderen Seite erschwert der vergrößerte Textumfang die Lesekonzentration, sodass es für LeserInnen von Leichte-Sprache-Texten oft nicht möglich ist alles zu lesen und sich alles zu merken. Dem kommt hinzu, dass den LeserInnen durch die bereits erwähnte Reduktion in Leichte-Sprache-Texten gewisse Inhalte und Informationen vorenthalten werden. Im Sinne der Inklusion kritisiert die Diakonie Thonberg ebenfalls den Verzicht auf

Fachwörter da diese im Alltag überall präsent sind und es RezipientInnen von Leichte-Sprache-Texten daher nicht ermöglicht wird diese zu erlernen. Dies erhöht ihre Abhängigkeit von ÜbersetzerInnen und hindert sie daran sich in der Gesellschaft aktiv zu beteiligen. Ein weiterer Kritikpunkt sind vor allem vom Netzwerk Leichte Sprache eingesetzte TestleserInnen die Leichte-Sprache-Texte auf ihre Lesbarkeit überprüfen sollen. Hier stellt sich die Frage ob dadurch die richtigen Probleme erkannt werden, da es sich dabei um Personen mit viel Leseerfahrung handelt, die diese Texte möglicherweise nicht immer objektiv beurteilen können (vgl. Altstädt/Kohlmann 2013). Es wird daher empfohlen die Regelwerke für Leichte Sprache im ständigen Austausch mit RezipientInnen von Leichte-Sprache-Texten laufend zu verbessern und zu aktualisieren.

Leichte Sprache lässt sich auch dem optimierenden Eingreifen von Sprache zuordnen. So beschreibt Schubert (2014) die Entwicklung von Regelwerken für Leichte Sprache als bewusstes lenkendes Eingreifen, das wie folgt erklärt werden kann:

> Bewusstes lenkendes Eingreifen in Sprache und Kommunikation ist das Bestreben einzelner Menschen oder in irgendeiner Form organisierter Arbeits- oder Interessensgruppen, Standardisierungen, die hinsichtlich der Sprache oder des Kommunizierens in einem Kollektiv bestehen, absichtlich und planmäßig zu beeinflussen und zu verändern. Das Kollektiv kann hierbei eine Sprachgemeinschaft, aber auch die Trägergemeinschaft einer Fachsprache oder einer besonderen Sprachvariante eines bestimmten Anwendungsbereichs sein. (Schubert 2014: 202).

Für das lenkende Eingreifen werden sogenannte Lenkungsinstrumente verwendet, die in Form von Regelwerken erscheinen. Da Leichte Sprache einem bereits bestehenden Sprachsystem entstammt ordnet Schubert (2014) sie in eine reduktive bzw. negative Kommunikationsform ein. Dies bedeutet, dass das Prinzip der Leichten Sprache hauptsächlich aus dem Verbieten bestimmter Satzkonstruktionen, Wörter und anderer grammatischer Regeln besteht. Hier stellt sich die Frage inwieweit sich eine Kommunikationsform durch reduktive und negative Verfahren optimieren lässt (vgl. Schubert 2014). Maaß et al. (2014b) haben sich bereits zu bestimmten Übersetzungsproblemen geäußert, die aufgrund der bestehenden Regeln für Leichte Sprache entstehen und beim Übersetzen von standardsprachlichen Texten eine große Herausforderung darstellen. Diese erstrecken sich über alle in Kapitel 2.3. dargestellten Ebenen von Leichte-Sprache-Texten. Auf diese und weitere mögliche Probleme beim Übersetzen in Leichte Sprache soll in der folgenden Übersetzungsanalyse näher eingegangen werden.

3. Intralinguale Übersetzungsanalyse

Die in Kapitel 1 und 2 erläuterten Aspekte des Fachübersetzens und der Leichten Sprache sowie die Charakterisierung der bestimmten Merkmale von Sprache und Text aus der Sicht der Fachkommunikation und der barrierefreien Kommunikation sollen als Grundlagen für die folgende intralinguale Übersetzungsanalyse dienen. Diese soll in Anlehnung an das Modell der Übersetzungskritik von Margret Ammann (1990) durchgeführt werden und bestimmte Aspekte der linguistischen Textanalyse von Brinker (^{7}2010) beinhalten.

Gegenstand dieser Analyse ist das Chancengleichheitsgesetz Wien (in der Folge CGW), das 2010 beschlossen und in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien und dem Fonds Soziales Wien in Leichte Sprache übersetzt wurde. Bei der vorliegenden Analyse soll demnach die Leichte Sprache Fassung des CGW im Mittelpunkt stehen wobei immer wieder Bezug auf den Ausgangstext genommen werden soll.

Wie bereits erwähnt soll die intralinguale Übersetzungsanalyse anhand des Modells der Übersetzungskritik von Ammann (1990) im Zusammenhang mit gewissen Aspekten der linguistischen Textanalyse von Brinker (^{7}2010) erfolgen. Ammans (1990) Modell besteht aus fünf Punkten nach denen sich die Übersetzungskritik richten soll und ist eine Anlehnung an die Theorie des translatorischen Handelns von Holz-Mänttäri (1984) und die in dieser Arbeit bereits behandelte Skopostheorie. Dabei erwähnt sie, dass es sich hierbei um einen neueren Ansatz handelt der, anders als bei vorherigen, nicht nur auf sprachliche sondern auch funktionale und kulturelle Vergleiche von Ausgangstext und Translat ausgerichtet ist. (vgl. Ammann 1990). Folgende Kritikpunkte sollen bei der nachstehenden Analyse beachtet werden:

1. Feststellung der Translatfunktion (Vermeer betont mit Holz-Mänttäri die Eigenständigkeit des Zieltexts und die Beachtung der Möglichkeit unterschiedlicher Skopoi für Translat und Ausgangstext, sowie den kulturellen Zusammenhang, in dem die jeweiligen Texte stehen);
2. Feststellung der intratextuellen Translatkohärenz (Kohärenz des Inhalts bzw. Sinns, Kohärenz der Form und Kohärenz zwischen Inhalt bzw. Sinn und Form);
3. Feststellung der Funktion des Ausgangstextes (wie bei 1.);
4. Feststellung der intratextuellen Kohärenz des Ausgangstextes (wie bei 2.);

5. Feststellung einer intertextuellen Kohärenz zwischen Translat und Ausgangstext. „Kohärenz“ kann intendierte Inkohärenz einschließen; Kohärenz wäre evtl. (in diesem weiten Sinn) für einzelne Textstücke gesondert festzustellen.
(Ammann 1990: 212)

Brinker ([7] 2010) teilt den Text im Zuge seiner linguistischen Textanalyse in die Kategorien Struktur und Funktion ein. Bei der genaueren Betrachtung der Textstruktur wird zwischen der grammatischen und der thematischen Ebene unterschieden, während beim kommunikativ-funktionalen Aspekt der Kontext bzw. die Textfunktion maßgebend ist (vgl. Brinker [7]2010). Diese Aspekte sollen in der folgenden Übersetzungsanalyse nach Ammann als Hilfsmittel für die Bestimmung der oben genannten Punkte dienen.

3.1 Translatfunktion

Das CGW in Leichter Sprache wurde für Menschen mit Behinderung und/oder Lernschwierigkeiten übersetzt, sodass für jene ihre Rechte und Möglichkeiten auch in Leichter Sprache zugänglich und verständlich gemacht werden. Die potenzielle Zielgruppe des CGW in Leichter Sprache stellen demnach Menschen mit Behinderung dar. Obwohl im Hinweis des Textes und im Vorwort diese Gruppe nicht weiter spezifiziert wird lässt sich die Zielgruppe durch Paragraph 3 „Welche Personen sind Menschen mit Behinderung?“ (CGW 2011: 9) genauer eingrenzen:

Nach dem Gesetz sind folgende Personen
Menschen mit Behinderung:

Menschen, die wesentliche Nachteile

- in der Entwicklung,
- in der Ausbildung und im Beruf,
- im Gesellschaftsleben, im Privatleben und in der Freizeit

haben.

Das muss folgende Gründe haben:

- körperliche Beeinträchtigungen
- intellektuelle Beeinträchtigungen
- psychische Beeinträchtigungen
- Sinnesbeeinträchtigungen

Eine Beeinträchtigung, die man nur hat,
weil man alt ist, zählt nicht.

Bei Kindern gilt das auch,
wenn sie diese Beeinträchtigungen
wahrscheinlich bekommen werden.
(CGW 2011: §3,S.9)

Der Text bewegt sich also im rechtlichen Handlungsbereich, fungiert jedoch nicht als Gesetzestext, da er keine rechtliche Gültigkeit hat. Das Kommunikationsmedium des Leichte-Sprache-Textes ist eine Broschüre, die für alle Menschen frei zugänglich ist und von der Stadt Wien bzw. dem Fonds Soziales Wien zur Verfügung gestellt wird. Diese richtet sich besonders an in Wien lebende Menschen mit Behinderung, die auf barrierefreie Kommunikation angewiesen sind. Dadurch soll das Recht auf gleiche Chancen und Selbstbestimmung ermöglicht werden. Herausgegeben wurde die Leichte-Sprache-Fassung des CGW 2011 von der Magistratsabteilung 40 „Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht“. Verantwortlich für die Gestaltung der „Leicht Lesen“ Fassung ist das Grazer Social Franchise Netzwerk Capito, das vom Verein „atempo“ gegründet wurde und Dienstleistungen und Produkte im Bereich Barrierefreie Information anbietet und diese zum Teil auch von Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Lernschwierigkeiten prüfen lässt (vgl. Capito 2017).

3.1.1 Makrostrukturelle Merkmale

Bevor die Translatfunktion anhand der von Brinker ([7]2010) angegebenen Indikatoren und der in Kapitel 1 und 2 vorgestellten Charakteristika bestimmt werden kann, ist es vorerst notwendig das Layout und die Typographie, also die makrostrukturellen Merkmale, zu analysieren. Die Leichte-Sprache-Fassung des CGW hat den Titel „Chancen-Gleichheits-

Gesetz Wien. Leicht zu lesen. Leicht zu verstehen.“ und beinhaltet ein Deckblatt auf dem bunte Malkreiden sowie das Leicht Lesen Siegel abgebildet sind. Am Ende der Seite befinden sich die Logos des Fonds Soziales Wien (in der Folge FSW), der MA40 und der Stadt Wien. Der Leichte-Sprache-Text besteht aus einem Inhaltsverzeichnis, das einen Hinweis zum Text, ein Vorwort und jeden Abschnitt und Paragraph einzeln auflistet. Darüber hinaus enthält der Text ein Wörterbuch als Anhang, in dem einzelne Begriffe erklärt werden. Insgesamt beträgt der Umfang des CGWs in Leichter Sprache 52 Seiten. Die Schriftgröße ist im gesamten Text vergrößert wobei Überschriften und Bezeichnungen der Paragraphe immer größer als der restliche Text geschrieben werden. Des Weiteren enthält der gesamte Text eine dunkelrote Umrandung und sämtliche Überschriften, Aufzählungszeichen in Form von Dreiecken sowie Paragraphe sind ebenfalls dunkelrot gefärbt. Das CGW in Leichter Sprache beinhaltet im Vergleich zum Ausgangstext nur vier Abschnitte, wobei die Paragraphe § 29 - § 36 im dritten Abschnitt zusammengefasst werden und § 39 - § 40 nicht vorhanden sind. Außerdem wird § 41, der im Originaltext unter Abschnitt 5 geführt wird, dem vierten Abschnitt hinzugefügt. Das Vorwort enthält ein Bild der Stadträtin für Gesundheit und Soziales. Darauf folgen die einzelnen Abschnitte, die anders als im originalen Gesetzestext jeweils mit einem Doppelpunkt eingeleitet werden. Jeder Paragraph steht in großer dunkelroter Schrift und ist von einem dunkelroten Kästchen umrandet, wonach jeweils die Bezeichnung des Paragraphs folgt. Der Text ist linksbündig und wie bereits in Kapitel 2.3.1 als typisch für die Makrostruktur von Leichte-Sprache-Texten festgelegt, in einem Listenmodus aufgelöst. Bestimmte Begriffe die als Fachwörter oder als schwer zu verstehende Wörter eingestuft wurden sind im Text unterstrichen und befinden sich im Wörterbuch. Außerdem wurden in die Texte einiger Paragraphe Absätze eingefügt und an einigen Stellen gibt es eingefügte Beispiele zum besseren Verständnis. Darüber hinaus werden einige lange Sätze und Absätze mit rot hervorgehobenen Pfeilen in Aufzählungen aufgelöst. Dasselbe gilt für Aufzählungen die im Original mit Ordinalzahlen gereiht sind, wie zum Beispiel in §24. Andererseits werden auch wie zum Beispiel in §4 Aufzählungen aus dem Ausgangstext in einen Absatz zusammengefasst. Das Wörterbuch ist ähnlich wie der Rest des Textes gegliedert. Die Überschrift ist groß und erscheint im Fettdruck. Die nach alphabetischer Reihenfolge gegliederten Buchstaben werden groß geschrieben in einem Kästchen und in grauer Farbe dargestellt. Anders als der Rest des Textes enthält das Wörterbuch eine graue Umrandung. Die zu erklärenden Begriffe sind ebenfalls als Überschrift fettgedruckt und die dazugehörigen Erklärungen werden im Listenmodus geführt. Auch hier werden in bestimmten Fällen Absätze und Beispiele eingefügt. Außerdem sind auch in den Erklärungen alle Wörter, die als

eigenständiger Eintrag im Wörterbuch zu finden sind, unterstrichen. Bei der Erklärung zu dem Begriff „Sinnesbeeinträchtigung“ werden erneut Pfeile zur Aufzählung eingesetzt. Auf der letzten Seite des CGW in Leichter Sprache befindet sich ein Impressum das ebenfalls fettgedruckte Überschriften enthält und im Listenmodus geführt wird.

3.1.2 Textsorte und Textfunktion

Wie bereits in Kapitel 2.3 erwähnt gibt es in der bisherigen Forschung über die Leichte Sprache keine genauen Ergebnisse über die Existenz und Bestimmung von Textsorten in Leichter Sprache. Da bei der Übersetzung von allen Textsorten der Ausgangssprache in Leichte Sprache dieselben strukturellen und sprachlichen Regeln verwendet werden, ist es besonders schwierig Leichte-Sprache-Texten eine bestimmte Textsorte zuzuordnen (vgl. Bredel/Maaß 2016). Aus diesem Grund soll in der vorliegenden Analyse der Fokus auf die Textfunktion der Übersetzung und die dazugehörigen Indikatoren gelegt werden.

Gemäß der am Zieltext ausgerichteten funktions- und zweckorientierten Typologie von Cao (2007) ist der Leicht Lesen Fassung des CGW ein informativer Zweck zuzuordnen. Dies hat den Grund, dass der Zweck der Übersetzung die Weitergabe von Informationen aus dem Ausgangstext an die ZieltextrezipientInnen hat. Darüber hinaus ist eine Übersetzung diesen Typs nicht rechtskräftig (vgl. Kapitel 1.5). Unter der Betrachtung der textuellen Grundfunktionen nach Brinker (^{7}2010) entspricht die Funktion der Leichte Sprache Fassung des CGW der Informationsfunktion, die folgendermaßen charakterisiert wird: „Ich (der Ermittent) informiere dich (den Rezipienten) über den Sachverhalt X (Textinhalt) (Brinker ^{7}2010: 98). Diese Funktion äußert sich durch sogenannte performative Formeln, wie sie in im Text zum Beispiel auf Seite 5 unter der Überschrift „Hinweise“ vorkommen:

> Die Wörter, die unterstrichen sind,
> werden am Ende des Textes in einem Wörterbuch *erklärt*.

Dennoch ist bei der genaueren Analyse der Satzstrukturen und Modalverben eine Appellfunktion im Text zu erkennen, die dominanter zu sein scheint. So gibt es zum Beispiel viele Sätze die nach dem Prinzip der Instruktion verfasst sind. Besonders charakteristisch dafür sind Wenn-dann-Konstruktionen:

Wenn ein Mensch mit Behinderung
sonst überhaupt keine Geldbeträge bekommt,
dann wird ein Taschengeld an ihn ausgezahlt. (CGW 2011: 25)

In der Leicht Lesen Fassung des CGW sind aber hauptsächlich Wenn-muss-Konstruktionen vorhanden, die genauso auf eine Appellfunktion schließen lassen:

Wenn ein Mensch mit Behinderung
eine Förderung haben will,
müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. (CGW 2011: 11)

Wenn man die Voraussetzungen erfüllt,
muss man die Förderung bekommen. (CGW 2011: 8)

Obwohl wie bereits mehrmals erwähnt Leichte-Sprache-Texte auf keine bestimmte Textsorte rückschließen lassen, kann hier eine Parallele zur juristischen Textsorte „Gesetz" gezogen werden. Dennoch ist es wichtig nicht nur einzelne sprachliche Merkmale zu identifizieren sondern auch den gesamten Text samt seiner strukturellen Merkmale einer bestimmten Funktion zuzuordnen. In diesem Zusammenhang lässt die kurze Zusammenfassung der Paragraphen 29-36 über die „Behördliche Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe Wien" auf die Informationsfunktion schließen. Da sich dieser Abschnitt nicht an die AdressatInnengrupe des Leichte-Sprache-Textes richtet, wird dieser nur kurz zusammengefasst.

Bisher konnten Merkmale der Informations- und Appellfunktion festgestellt werden. Bredel/Maaß (2016) sprechen bei der Zuordnung einer gesellschaftlichen Funktion auch von der sogenannten Brückenfunktion (vgl. Kapitel 2.1) von Leichte-Sprache-Texten, die diese Übersetzung auch innehat. Demnach werden Texte mit dieser Funktion parallel zum Ausgangstext verwendet um ein besseres Verständnis zu ermöglichen. Dies wird auch auf Seite 5 des CGW in Leichter Sprache explizit erwähnt und somit die Funktion des Textes explizit erklärt:

Diese Version ist kein Gesetz,
sondern ein Leicht-Lesen-Text.

Entscheidungen des FSW und der Behörden
werden nur auf Grund
des Originaltextes getroffen. (CGW 2011: 5)

Aus diesem Grund kann gemäß der in Kapitel 1.4.1 erläuterten Arten des Funktionalen Übersetzens dem vorliegenden Translat die Funktion einer dokumentarischen Übersetzung zugeteilt werden, welche in Form einer philologischen Übersetzung dem Ausgangstext als Hilfsmittel dienen soll.

Des Weiteren lässt ebenfalls der Titel des Translats „Chancen-Gleichheits-Gesetz Wien. Leicht zu lesen. Leicht zu verstehen." auf den Zweck des Zieltextes schließen. Jedoch lassen der Umfang von 52 Seiten sowie das Eingreifen in die Vollständigkeit der Informationen aus dem Ausgangstext durch Kürzungen seitens der ÜbersetzerIn an der Erfüllung des Zwecks bzw. der festgestellten Funktion zweifeln.

3.2 Intratextuelle Translatkohärenz

Einen wichtigen Bestandteil zur Feststellung der Textkohärenz stellen bestimmte Formen der Wiederaufnahme im Text dar. Hierzu unterscheidet Brinker ([7]2010) zwischen der expliziten und impliziten Wiederaufnahme von sprachlichen Ausdrücken. Erstere kennzeichnet sich durch die Wiederaufnahme von sogenannten „Referenzträgern" in Form von Wiederholungen, anderen Substantiven oder Personalpronomen (vgl. Brinker [7]2010). Solche sind auch im Translat des CGW zu finden:

§ 4 Personenkreis

(1) und (2)

Wenn **ein Mensch** mit Behinderung

Förderungen nach diesem Gesetz bekommen will,

muss **er** die österreichische Staatsbürgerschaft haben.

Oder **er** gehört zu den Personen,

die im Gesetz aufgezählt sind.

Er darf aber nicht nur wegen der Förderung

nach Österreich gekommen sein. (CGW 2011: 10)

Hier wird der Referenzträger „ein Mensch“ durch das Personalpronomen „er“ ersetzt und somit wiederaufgenommen. Die häufigsten Wiederaufnahmen in diesem Text stellen jedoch Wiederholungen von Substantiven dar:

Wenn **ein Mensch mit Behinderung**
öffentliche Verkehrsmittel benutzen kann,
werden die Fahrtkosten bezahlt.
Wenn **ein Mensch mit Behinderung**
eine Begleitperson braucht,
werden auch die Fahrtkosten
der Begleitperson bezahlt. (CGW 2011: 17)

(1)
Beim Amt der Wiener Landesregierung
muss es **eine Interessensvertretung**
der Menschen mit Behinderung geben.

Diese Interessensvertretung soll
die Landesregierung beraten.

Diese Interessensvertretung muss
immer angehört werden,
wenn es um wichtige Angelegenheiten
der Menschen mit Behinderung geht. (CGW 2011: 36f.)

In diesem Beispiel lässt sich auch eine wichtige Regel der Leichten Sprache erkennen. Diese besagt, dass im Sinne der Verständlichkeit für die TextrezipientInnen keine anaphorischen Verweise verwendet werden sollen. Dies zeigt sich in der wiederholten Verwendung des Wortes „Interessensvertretung“, die im oben angeführten Absatz kein einziges Mal durch ein Pronomen ersetzt wurde. Obwohl die Wiederholung von Substantiven als explizite Wiederaufnahme bezeichnet wird und somit auf einen anaphorischen Verweis schließen lässt,

scheint es sich jedoch in diesem Text viel mehr um ein additives Verfahren zu handeln. Wie auch bereits in Kapitel 2.3.2 erwähnt, hat diese Regel einen negativen Einfluss auf die Textkohärenz.

Implizite Wiederaufnahmen sind in der Leicht-Lesen-Fassung des CGW kaum zu finden. Dies hat den Grund, dass LeserInnen aufgrund ihrer Sprachkompetenz bestimmte Begriffe miteinander verbinden und in Beziehung bringen können. Da es sich bei der AdressatInnengruppe von diesem Leichte-Sprache-Text um Personen mit Behinderung und/oder Lernschwierigkeiten handelt, werden neue Begriffe explizit erklärt.

Die explizite und implizite Wiederaufnahme können jedoch allein nicht auf die Kohärenz des gesamten Textes schließen lassen. Nach Ammanns (1990) Modell geben die sogenannten Scenes-and-Frames genaueren Aufschluss über die von ihr erwähnten Modell-LeserInnen und die Textkohärenz. Besonders in Leichte-Sprache-Texten ist es sehr schwer eine/n genaue/n Modell-LeserIn zu charakterisieren. Da die RezipientInnen dieser Texte aus seiner sehr heterogenen Gruppe stammen, ist es nicht einfach vorhandenes Hintergrundwissen zu antizipieren. Darüber hinaus muss der/die AutorIn bzw. ÜbersetzerIn nicht nur sprachliche und kulturelle Unterschiede berücksichtigen, denn die Modell-LeserInnen von Leichte-Sprache-Texten verfügen möglicherweise über eine sehr schwach ausgeprägte Sprach- und Textkompetenz. Dies lässt sich bei der Betrachtung der einzelnen Scenes und Frames im Text feststellen. Es wird seitens der VerfasserInnen hauptsächlich versucht mithilfe einiger Frames bestimmte Scenes hervorzurufen, die die LerserInnen bisher möglicherweise nicht kannten. In folgendem Beispiel wird dies deutlich:

§ 12. Betreutes Wohnen
(1)
Die Leistungen vollbetreutes Wohnen und teilbetreutes Wohnen
sind dafür da,
dass volljährige Menschen mit Behinderung
möglichst selbstbestimmt wohnen können.
In Österreich sind Menschen ab dem 18. Geburtstag volljährig.
(2) Vollbetreutes Wohnen heißt,
dass man in einer Einrichtung wohnt
und dort betreut und verpflegt wird.
Vollbetreutes Wohnen in Einrichtungen wird gefördert,
wenn man zusätzlich auch

eine von den folgenden Leistungen

in Anspruch nimmt:

- Tagesstruktur
- Berufsqualifizierung und Berufsintegration
- Arbeitsintegration

Diese Förderung können
Menschen mit Behinderung bekommen
bis sie ein Alter erreicht haben,
in dem sie nicht mehr arbeiten können.
Dabei gibt es Ausnahmen.
Man kann die Förderung auch ohne
Tagesstruktur, Berufsqualifizierung,
Berufsintegration oder Arbeitsintegration bekommen.
Dafür muss es aber besondere Gründe geben.
(CGW 2011: 15f.)

Die VerfasserInnen des Translats gehen davon aus, dass bei dem/der Modell-LeserIn mit dem Frame „volljährig“ keine genaue Vorstellung evoziert wird. Deshalb wird dieser Begriff im folgenden Satz erklärt um für die Modell-LeserInnen dadurch eine Scene zu erschaffen. Dabei bedient sich der/die TranslatorIn des Verfahrens der Addition, wodurch, wie bereits in Kapitel 2 ausführlich besprochen, weitere Frames hinzugefügt werden um die Reduktion von bestimmten sprachlichen Mitteln zu kompensieren und damit die Textkohärenz aufrecht zu erhalten. Dies geschieht durch eine relativ einfache Syntax, welche in den Regelwerken für Leichte Sprache festgelegt ist. Besonders in Beispiel 3 wird klar, dass sich diese festgelegten Verfahren dennoch nicht immer positiv auf die Textkohärenz auswirken. Abschnitt (2) vermittelt durch den Frame „vollbetreutes Wohnen“ und die darauffolgenden Erläuterungen den Eindruck, dass von dem/der ÜbersetzerIn bereits angenommen wird, dass den Modell-LeserInnen die erwünsche Scene nicht bekannt ist. Des Weiteren sollen durch die Aufzählung mit rot hervorgehobenen Pfeilen das Verständnis für die Gesamtscene dieses Abschnittes erleichtert werden.

§ 16. Übersetzung der Gebärdensprache

Förderungen werden für Übersetzungen gezahlt,

die Menschen mit Gebärdensprache brauchen.
Die Förderung gibt es für gehörlose Menschen
ab dem 15. Geburtstag.
Die Übersetzungen müssen
für den privaten Bereich sein,
also nicht für die Arbeit.
Sie sind dafür da,
dass gehörlose Menschen
in der Gesellschaft besser zurechtkommen. (CGW 2011: 19)

Trotz der erneuten Addition vieler Frames lässt obiges Beispiel an der Effizienz der gewählten Strategie für die Textkohärenz zweifeln. Wenngleich die TrägerInnen der Förderungen genannt werden, können durch die Verwendung verschiedener Frames für dieselbe Scene für einige MitgliederInnen der Zielgruppe unterschiedliche Scenes entstehen. Es mag nicht ersichtlich sein, dass mit „Menschen mit Gebärdensprache“ und „gehörlose Menschen“ dieselbe Gruppe von Menschen gemeint ist, die dieselbe Leistung „Übersetzungen“ benötigt. Aus der Sicht von Menschen mit Behinderung, und somit der Modell-LeserInnen, könnten einzelne Sätze in diesem Abschnitt schwer miteinander zu verknüpfen sein.

§ 28 Hauptwohnsitz

(1)
Der Hauptwohnsitz eines
Menschen mit Behinderung ist dort,
wo er die meiste Zeit wohnt,
und wo er offensichtlich seinen
Lebens-Mittelpunkt hat.

Wenn dieser Mensch an mehreren Orten
wichtige Lebens-Beziehungen hat,
muss er den Ort auswählen,
der für ihn am wichtigsten ist. (CGW 2011: 33)

Mit dem oben angeführten Paragraphen soll die Scene des Hauptwohnsitzes eingeführt werden. Franes wie „Lebens-Mittelpunkt“ und „wichtige Lebens-Beziehungen“ sollen dabei unterstützend wirken. Um das Verständnis zu erleichtern werden diese Substantive gemäß der Regelwerke für Leichte Sprache durch Bindestriche getrennt. Des Weiteren werden zusätzliche Frames in Form von Interpunktionszeichen eingesetzt, welche dem/der Modell-LeserIn die logische Verknüpfung der einzelnen Zeilen erleichtern sollen. Hierbei handelt es sich erneut um eine Kompensation auf textueller Ebene um die Textkohärenz beizubehalten. Die oben beschriebene Scene des Hauptwohnsitzes beschreibt den Menschen mit Behinderung als eigenständige Person, die im Falle mehrerer Wohnsitze frei über die Bestimmung des Hauptwohnsitzes entscheiden kann.

Ein weiteres Beispiel entstammt aus dem Vorwort des Textes, das von der Stadträtin für Gesundheit und Soziales Mag.[a] Sonja Wehsely verfasst[1] wurde:

Vorwort
Das Chancengleichheitsgesetz Wien wurde gemeinsam
mit der Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung erarbeitet.
Es wurde 2010 vom Landtag beschlossen.
Jetzt liegt ein klares Gesetz vor.
Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt
zu modernen Regeln in der Wiener Behindertenhilfe.
Damit zeigt die Stadt Wien,
dass sie hilfreich
an der Seite der Menschen mit Behinderung steht. (CGW 2011: 6)

Die Frames in diesem Absatz zeichnen sich ebenfalls durch eine sehr einfache Sprache und besonders kurze Sätze aus. Durch die Auflösung in den Listen-Modus entstehen viele Pausen die den Lesefluss beeinträchtigen. Besonders die wahllos erscheinende Aufspaltung von Sätzen könnte bei dem/der Modell-LeserIn den Eindruck erwecken, dass es sich dabei um separate Sätze handelt, wodurch die Textkohärenz stark beeinflusst wird. Auch stören die Unterstreichungen des Wortes „Gesetz“ den Lesefluss und somit die Textkohärenz, da damit auf das Wörterbuch verwiesen wird in dem der Ausdruck nachgeschlagen werden soll. Es entsteht eine Scene die den TextrezipientInnen ein positives Bild über die Stadt Wien und das

[1] Aus dem Text geht nicht hervor, ob der Abschnitt direkt von Mag.[a] Sonja Wehsely verfasst oder ebenfalls in Leichte Sprache übersetz wurde.

vom Landtag beschlossene Gesetz vermitteln soll. Durch Ausdrücke wie „ein wichtiger Schritt“ und „hilfreich“ soll Zuversicht und Sicherheit gegeben werden. Damit wird gezeigt, dass Menschen mit Behinderung unterstützt und deren Rechte im Gesetz verankert werden.

Allgemein betrachtet entstehen im Translat Scenes die weniger auf einen rechtlichen Rahmen schließen lassen sondern die Hilfe und Unterstützung seitens der Regierung hervorheben. Als außenstehende/r LeserIn ist es schwer zu beurteilen welche Scenes bei den Modell-LeserInnen durch den Text entstehen. Werden jedoch die Form und der Inhalt des Translats mit den Regelwerken der Leichten Sprache abgeglichen so entsteht der Eindruck, dass bestimmte Regeln in sich widersprüchlich sind.

3.3 Funktion des Ausgangstexts

Das Chancengleichheitsgesetz wurde im Jahre 2010 vom Wiener Landtag beschlossen und am 17.09.2010 im Landesgesetzblatt für Wien veröffentlicht. Es wird als das 45. Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien (Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW) bezeichnet. Es richtet sich vor allem an Menschen mit Behinderung, aber auch an BetreiberInnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe in Wien sowie an die behördliche Aufsicht für diese Einrichtungen.

Der Text bewegt sich im rechtlichen Handlungsbereich und fungiert als rechtsgültiger Gesetzestext. Das Kommunikationsmedium ist das Landesgesetzblatt für Wien das von dem MA 53 PID (Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien) herausgegeben und gedruckt wird.

Auch hier ist es notwendig zunächst die Makrostruktur genauer zu betrachten, bevor auf die Textsorte und Textfunktion geschlossen werden kann.

3.3.1 Makrostrukturelle Merkmale

Das CGW umfasst 41 Paragraphe die in fünf Abschnitte unterteilt sind. Jeder Abschnitt und jeder Paragraph haben jeweils eigene Benennungen. Der Gesetzestext ist zentriert und die Schriftgröße ist bis auf die erste Überschrift im Text durchgehend gleich wobei die übrigen Überschriften und Benennungen der Paragraphe im Fettdruck stehen. Am Anfang des Textes ist eine Tabelle die den Jahrgang und die Nummerierung des Gesetzes sowie die einzelnen CELEX-Nr. beinhaltet. Die Nummer der Paragraphe steht jeweils über deren Benennung und

einige Paragraphe beinhalten nummerierte Aufzählungen, wobei jede in einer neuen Zeile beginnt. Am Ende des Textes werden die Namen des Landeshauptmanns und des Landesdirektors angeführt sowie Informationen über den Medieninhaber und Druck gegeben, wofür eine größere Schrift verwendet wurde.

3.3.2 Textsorte und Textfunktion

Anhand der in Kapitel 1.2 erläuterten Merkmale lässt sich der Ausgangstext als Fachtext klassifizieren. Charakteristisch für Fachtextsorten sind laut Roelke ([3]2010) spezifische und immer wieder kehrende makro- und mikrostrukturelle Merkmale, aus denen ein „Fachtextbauplan“ (vgl. Roelke [3]2010) entsteht. Dieser richtet sich nach gewissen typographischen Konventionen, wie zum Beispiel Abschnitte, fettgedruckte Überschriften und Benennungen, zentrierte Textausrichtung, etc., wie sie auch hier im Ausgangstext zu finden sind. Als Rechtstext lässt sich der Ausgangstext also der Fachtextsorte Gesetz zuordnen.

Wie bereits erwähnt richtet sich der Text an Menschen mit Behinderung und legt damit gewisse Regelungen fest, wodurch die Rechte und Ansprüche dieser Menschen gesichert werden sollen. Darüber hinaus enthält der Ausgangstext auch Regelungen für BetreiberInnen von Einrichtungen für die Behindertenhilfe und die damit verbundenen Pflichten und Voraussetzungen für die Eröffnung und Leitung solcher. Zusätzlich dazu werden die Aufgaben und Pflichten der behördlichen Aufsicht betont.

Es handelt sich hierbei also um einen Gesetzestext, dem nach der in Kapitel 1.5 behandelten funktionsorientierten Texttypologie nach Šarčević (1997) eine präskriptive bzw. normative Funktion zugeordnet werden kann. Demnach schreibt der Text bestimmte Regeln und Normen vor, an die sich die Zielgruppe halten muss und weist auf mögliche Konsequenzen hin.

3.4 Textkohärenz des Ausgangstextes

Auch bei der Untersuchung der Textkohärenz des Ausgangstextes soll laut Brinker ([7]2010) auf explizite und implizite Wiederaufnahmen geachtet werden. Anders als beim Translat sind in diesem Text unterschiedliche Formen der expliziten Wiederaufnahme zu finden. Neben

Wiederholungen desselben Substantivs können die sogenannten Referenzträger auch durch andere Substantive wiederaufgenommen werden, wie es im folgenden Beispiel der Fall ist:

[...] Im Fall einer beabsichtigten Einstellung kann **der Mensch mit Behinderung** einen Antrag auf Weitergewährung der Förderung an den Magistrat der Stadt Wien stellen. Wurde die Förderung mit Bescheid gewährt, so kann die Einstellung nur mit Bescheid verfügt werden. Parteistellung kommt **der Antragstellerin** oder **dem Antragsteller** und dem FSW zu. (CGW 2010: §23, (2))

Eine weitere Möglichkeit der expliziten Wiederaufnahme von Referenzträgern zeigt sich in einem weiteren Beispiel in Form eines Personalpronomens:

1. Eheliche **Minderjährige** teilen den Hauptwohnsitz der Eltern oder des Elternteils, dessen Haushalt sie angehören. Leben **sie** nicht bei einem Elternteil, so teilen **sie** den Hauptwohnsitz des Vaters. (CGW 2010: §28, (2))

Die Verweise in den beiden Beispielen sind demnach anaphorisch, welche auch im gesamten Text überwiegen.

Obwohl es bei dieser Art von Textsorte, die in viele Abschnitte und Aufzählungen unterteilt ist, teilweise schwer fällt durch Wiederaufnahmen auf eine Textkohärenz zu schließen, lassen sich dennoch auch Beispiele für implizite Wiederaufnahmen finden:

Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund nicht alltagsbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind. **Kinder** erfüllen die Voraussetzungen auch dann, wenn mit solchen Beeinträchtigungen in absehbarer Zeit zu rechnen ist. (CGW 2010: §3)

(6) Die Interessensvertretung gibt sich selbst eine **Geschäftsordnung**. Die für die **Führung der laufenden Geschäfte**, die **Vorbereitung der Sitzungen** und die **Besorgung der Kanzleigeschäfte** notwendigen Personal- und Sacherfordernisse sind vom Magistrat der Stadt Wien beizustellen. (CGW 2010: §39: (6))

Aufgrund der Sprachkompetenz und dem Hintergrundwissen der AusgangstextrezipientInnen können die wieder aufnehmenden Ausdrücke mit den wieder aufgenommenen Ausdrücken verknüpft werden (vgl Brinker ^{7}2010).

Bei dem Versuch eine/n Modell-LeserIn für den Ausgangstext zu skizzieren fällt auf, dass es sich hierbei ebenfalls um eine heterogene Gruppe von Menschen handeln könnte. Wie bereits erwähnt richtet sich der Text nicht ausschließlich an Menschen mit Behinderung sondern auch an Einrichtungen für Behindertenhilfe und ihre BetreiberInnen sowie die Aufsichtsbehörde. Anhand der unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Mitglieder der Zielgruppe könnten aufgrund mangelnder Sprachkompetenz auch Betreuungspersonen bzw. Angehörige der Menschen mit Behinderung adressiert werden. Die Betrachtung der Scenes und Frames in den folgenden Beispielen soll mehr Aufschluss über die Modell-LeserInnen sowie das dadurch entstehende Textverständnis bieten:

§ 12. Betreutes Wohnen

(1) Die Leistungen sollen Menschen mit Behinderung ab Erreichen der Volljährigkeit Wohnen in einer möglichst selbstbestimmten Form ermöglichen.

(2) Vollbetreutes Wohnen umfasst das Wohnen in Einrichtungen sowie die notwendige Verpflegung und Betreuung. Vollbetreutes Wohnen in Einrichtungen wird nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Inanspruchnahme einer Leistung der Tagesstruktur (§9), Berufsqualifizierung (§10), Berufs- oder Arbeitsintegration (§§ 10 und 11) bis zum Ende des erwerbsfähigen Alters gefördert. Von dieser Bedingung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden. (CGW §12)

Die beiden Punkte dieses Paragraphs sollen dem/der Modell-LeserIn eine Vorstellung der Funktionsweise bzw. der Voraussetzungen für vollbetreutes Wohnen bieten. Die Frames „Volljährigkeit“ oder „erwerbsfähiges Alter“ beschreiben Scenes die den TextrezipientInnen womöglich nicht unbekannt sind, weshalb keine weiteren Erklärungen vorhanden sind. Besonders auffällig sind hier die für die Rechtssprache charakteristische komplexe Satzstruktur und die Verwendung des Passivs. Die anaphorischen Verweise in den Klammern sprechen dem/der Modell-LerserIn die Fähigkeit zu bestimmte Textinhalte und somit Scenes miteinander zu verknüpfen.

§16. Gebärdensprachdolmetsch

Dolmetschleistungen dienen der Unterstützung gehörloser Menschen ab Vollendung des 15. Lebensjahres im privaten Bereich zum Zweck der sozialen Rehabilitation. (CGW 2010: §16)

Der Frame „Dolmetschleistungen" in obigem Beispiel impliziert für den/die Modell-LeserIn die Verwendung von Gebärdensprache bei gehörlosen Menschen. Des Weiteren wird bereits durch die Benennung des Paragraphen auf den Handlungsträger der darunter beschriebenen Leistungen hingewiesen, weswegen es diesbezüglich keiner weiteren Frames bedarf.

§ 28. Hauptwohnsitz

(1) Der Hauptwohnsitz eines Menschen mit Behinderung ist dort begründet, wo er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu schaffen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen mit Behinderung auf mehrere Wohnsitze zu, hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat. (CGW 2010: §28)

In diesem Abschnitt werden erneut für die Fach- und auch die Rechtssprache charakteristische sprachliche Mittel verwendet, wie etwa komplexe Satzstrukturen oder Ausdrücke wie „hat [...] zu bezeichnen". Vor allem im zweiten Satz entsteht eine normative Scene in der dem Menschen mit Behinderung dennoch eine gewisse Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in den angeführten Textstellen sowie im gesamten Text die Wahl der Frames sehr bewusst getroffen wird sodass bestimmte Scenes entstehen können. Dabei handelt es sich um festgelegte Frames, die Teil der entsprechenden Rechtsterminologie sind. Darüber hinaus wird durch die kontinuierliche Verwendung der beschriebenen sprachlichen und typographischen Mittel Kohärenz hergestellt. Wenngleich sich die Kenntnisse über die Rechtssprache und das entsprechende Hintergrundwissen der AusgangstextrezipientInnen je nach Zielgruppe unterscheiden, ist der Ausgangstext auf metatextueller und textueller Ebene so gestaltet, dass sowohl Fachexperten als auch Laien ein Bild über die Rechte und Vorgaben für Menschen mit Behinderung erhalten.

3.5 Intertextuelle Kohärenz zwischen Translat und Ausgangstext

In **§ 12 Betreutes Wohnen** können bereits unter Punkt (1) erste additive Verfahren im Translat festgestellt werden. Wie bereits erwähnt wurde von dem/der ÜbersertzerIn eine weiterführende Erklärung des Frames „volljährig“ als bedeutend für das Verständnis der Gesamtscene erachtet. Unter genauerer Betrachtung von Punkt (2) fällt im Vergleich zum Ausgangstext ein deutlicher inhaltlicher Unterschied auf wodurch ein falsches Verständnis der Regelung entstehen könnte. Während im Ausgangstext deutlich auf die „Bedingung der gleichzeitigen Inanspruchnahme einer Leistung“ hingewiesen wird vermittelt die Übersetzung ein anderes Bild:

„Vollbetreutes Wohnen in Einrichtungen wird gefördert,
wenn man zusätzlich auch
eine von den folgenden Leistungen
in Anspruch nimmt.“

Die Formulierung, die eine Bedingung impliziert, lässt darauf schließen, dass es sich dabei lediglich um eine Möglichkeit handelt, selbst wenn auch andere Leistungen bezogen werden. Obwohl das Translat auch andere Funktionen als der Ausgangstext innehat, scheint diese festgestellte Inkohärenz nicht mit Absicht gewählt zu sein. Im letzten Absatz von Punkt (2) weist die Einfügung „Man kann diese Förderung auch ohne [...] bekommen.“ zwar auf die im Ausgangstext betonte Bedingung hin, dennoch können die potenziellen Modell-LeserInnen des Translats ein missverständliches Bild erhalten. Des Weiteren hat das Unterstreichen der zweiten Worthälften wie zum Beispiel bei „Berufsqualifizierung“ und „Arbeitsintegration“ erheblichen Einfluss auf den Lesefluss und das Verständnis des Textes. Obwohl die Regeln der Leichten Sprache keine anaphorischen Verweise vorsehen wäre es in so einem Fall dienlich wie auch im Ausgangstext auf die bereits vorangegangen Paragraphe zu verweisen in denen die unterstrichenen Begriffe bereits vorgestellt wurden. Darüber hinaus steht diese Strategie im Widerspruch zu der Leitphilosophie der Leichten Sprache. Während RezipientInnen von Leichter Sprache die Fähigkeit abgesprochen wird komplexe Sachverhalte logisch zu verknüpfen und zu verstehen wird gleichzeitig von ihnen durch das Unterstreichen von Worthälften erwartet Fachwörter aus dem Fließtext im Wörterbuch nachzuschlagen und gleichzeitig in unterschiedlichen Komposita zu erkennen und zu verstehen.

Ähnliche Missverständnisse können auch bei der genaueren Betrachtung der Übersetzung des **§ 16** geben. Eine erste bedeutende Veränderung der Scene entsteht durch die Benennung

des Paragraphs im Translat. Der Titel **Gebärdensprachdolmetsch** im Ausgangstext wurde als **Übersetzung der Gebärdensprache** übersetzt. Wenngleich es sich hierbei aufgrund des schwach ausgeprägten Fachwortschatzes der ZieltextrezipientInnen wahrscheinlich um eine intendierte Verwendung des Wortes „Übersetzung" handelt, entsteht durch die stark veränderten Frames eine andere Scene als im Ausgangstext. Während die Begriffe „Gebärdensprachdolmetsch" und „Dolmetschleistungen" darauf schließen lassen, dass Menschen mit Behinderung Anspruch auf eine/n GebärdensprachdolmetscherIn haben, ist im Translat lediglich die Rede von Übersetzungen. Abgesehen von dem bedeutenden Unterschied zwischen Dolmetschleistungen und Übersetzungen vermittelt das Translat ein falsches Bild über diese gesetzliche Regelung. Wie bereits in Kapitel 3.2. erwähnt, wird von dem/der Modell-LeserIn erwartet die implizierte Zugehörigkeit von gehörlosen Menschen zu Menschen mit Gebärdensprache zu verstehen. Des Weiteren enthält die Scene keine Frames darüber wofür diese Übersetzungen gebraucht werden und von wem sie durchgeführt werden. Die Frames „Menschen mit Gebärdensprache" sind darüber hinaus eine ungünstig gewählte Formulierung, da sie das Bild vermittelt, dass Menschen damit geboren werden könnten oder dies eine Eigenschaft dieser Menschen sein könnte. Eine Lösung für das Übersetzungsproblem des Begriffes „Dolmetschleistungen" wäre die Einführung einer neuen Scene durch den Begriff Dolmetscher, welcher wie auch viele andere Begriffe im Wörterbuch genauer erklärt werden könnte. Eine nützliche additive Strategie bezieht sich auf die Auflösung des Satzteils „[...] zum Zweck der sozialen Rehabilitation" aus dem Ausgangstext. Obwohl dies wiederum Auswirkungen auf die Textlänge hat, vermittelt die Formulierung „Sie sind dafür da, dass gehörlose Menschen in der Gesellschaft besser zurechtkommen." dem/der ZieltextrezipientIn das gewünschte Bild.

Das nächste Beispiel beinhaltet ebenfalls einige bewusst gewählte Strategien die zur gewollten Inkohärenz beitragen sollen. Die Aufspaltung des Punkt (1) in **§28 Hauptwohnsitz** in zwei Absätze scheint im Translat eine gelungene Strategie zur Erleichterung des Verständnisses zu sein. An dieser Stelle wurde eine für die Leichte Sprache charakteristische Regel umgesetzt. Dabei handelt es sich um die Trennung von Komposita durch einen Bindestrich. Diese Strategie wird besonders dann gewählt, wenn es sich um komplexe Komposita handelt, die aus langen Substantiven bestehen oder als Fachwörter im Ausgangstext verwendet werden. Im Sinne der Textkohärenz erscheint diese Strategie in diesem Paragraphen als unnötig, da sie ja auch bei viel komplexeren Komposita in anderen Paragraphen, wie zum Beispiel in **§ 12**, nicht verwendet werden. Auf inhaltlicher Ebene scheint die Scene im Translat etwas entschärfter als im Ausgangstext. Während im Original

des Gesetzes das Gebot der Bestimmung des Hauptwohnsitzes bei mehreren Wohnsitzen dominiert, evoziert die Übersetzung durch „[...] muss er den Ort auswählen, der für ihn am wichtigsten ist.“ eine Art Entscheidungsfreiheit der ZieltextrezipientInnen, die aufgrund von persönlichem Empfinden und weniger von den im Ausgangstext erwähnten „sachlichen Voraussetzungen“ bestimmt wird.

Weitere wichtige Indikatoren für die Inkohärenz des Ausgangstextes und des Translats sind auf der Ebene der Makrostruktur zu finden. Wie auch bereits in Kapitel 3.1.1 erwähnt, sind die Hauptmerkmale des CGW in Leichter Sprache der linksbündige Listenmodus sowie eine vergrößerte Schrift und farbig hervorgehobene Überschriften und Paragraphe. Hinzu kommen ein Inhaltsverzeichnis, ein Hinweis und ein Vorwort sowie ein Wörterbuch bzw. Glossar mit bestimmten Begriffen aus dem Text. Da es sich wie bereits festgestellt bei dem Translat um eine dokumentarische Übersetzung handelt und diese anders als der Ausgangstext keine rechtliche Gültigkeit hat und somit lediglich beschreibend fungiert, sind die erwähnten Änderungen für ein besseres Verständnis und bessere Lesbarkeit von Nutzen. Neben vieler additiver Verfahren sind auch Reduktionen vorzufinden, wie es sich in der Anzahl der Abschnitte und Paragraphe zeigt. Während der Ausgangstext aus fünf Abschnitten besteht enthält das Translat lediglich vier Abschnitte. Dabei werden §29-§36 zusammengefasst und **§39. Verweisungen** und **§ 40. Umsetzungshinweis** sind in der Leicht Lesen Fassung nicht vorhanden.

Auf inhaltlicher Ebene bedeutet dies die Vorenthaltung wichtiger Informationen über bundesrechtliche Vorschriften und europäische Richtlinien. Des Weiteren gehen aufgrund der Zusammenführung von §29- §36 in fünf kurze Absätze viele Scenes verloren, die vor allem Einrichtungen der Behindertenhilfe, deren BetreiberInnen und die dafür zuständige behördliche Aufsicht betreffen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass diese Informationen nur für bestimmte Personen zur Verfügung stehen und für Menschen mit Behinderung nicht von Belang sein sollten. Da diese bereits im Hinweis des Textes auf den Originaltext hingewiesen werden, können im Zuge des Vergleichs der beiden Texte Unklarheiten über die Gründe dieser Übersetzungsstrategie entstehen.

4. Schlussbemerkungen

In der vorliegenden intralingualen Übersetzungsanalyse nach den Kriterien für eine Übersetzungskritik nach Ammann (1990) und Analysepunkten der Linguistischen Textanalyse nach Brinker ([7]2010) wurden neben der jeweiligen Textfunktion und intratextuellen Kohärenz auch die intertextuelle Kohärenz analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass durch den vermehrten Einsatz von additiven Verfahren versucht wird reduzierte sprachliche Mittel und Textkohärenz zu kompensieren. Obwohl sich dies an vielen Stellen anhand von fehlendem Hintergrundwissen der BedarfsträgerInnen von Leichter Sprache als notwendig erweist, kann diese Strategie auch eine störende Wirkung haben. Davon sind die vor allem für Leichte-Sprache-Texte sehr bedeutende Lesbarkeit und Verständlichkeit betroffen. An dieser Stelle stellt sich die Frage inwieweit ÜbersetzerInnen für Leichte Sprache die Notwendigkeit und Nützlichkeit additiver Verfahren, wie zum Beispiel der vermehrte Aufbau von Frames, für BedarfsträgerInnen von Leichter Sprache erkennen und einschätzen können. Darüber hinaus wird aus dem Translat nicht ersichtlich nach welchen Kriterien Informationen gefiltert und/oder ergänzt werden, da keine kontinuierlich verwendete Strategie festgestellt werden konnte. Dieser Gedanke lässt sich auch auf die reduktiven Verfahren übertragen. Auch hier ist nicht erkennbar welche Kriterien über das Auslassen von bestimmten Textstellen oder Informationen bestimmen. Dies zeigt sich besonders im beigefügten Wörterbuch, das insgesamt 25 Begriffe enthält. Viele dieser Begriffe werden bereits im Laufe des Textes durch hinzugefügte Frames näher erklärt, während wichtige Begriffe wie „Landesregierung“, „Betriebskosten“, „Gutachten“ oder „Förderbewilligungen“ darin nicht vorkommen und damit impliziert wird, dass die TexrezipientInnen mit diesen Begriffen vertraut sind.

Im Sinne der für die Leichte Sprache wichtigen Perzipierbarkeit erscheint es ebenfalls notwendig auf den durch additive Strategien und weitere Regeln der Leichten Sprache großen Textumfang hinzuweisen. Dieser umfasst in der Leicht Lesen Fassung des CGW 52 Seiten und beeinträchtigt somit die Perzipierbarkeit für BedarfsträgerInnen von Leichter Sprache, die aufgrund kognitiver Beeinträchtigungen ohnehin bereits weniger Kapazitäten für konzentriertes und sinnerfassendes Lesen zur Verfügung haben. Schließlich stellt sich auch die Frage ob Übersetzungen in Leichte Sprache wie die vorliegende aufgrund der genannten Mängel überhaupt ohne die parallele Benutzung des Ausgangstextes perzipierbar sind. Die Antwort darauf kann ausschließlich durch die ZieltextrezipientInnen gegeben werden.

Obwohl die Regelwerke der Leichten Sprache die Verwendung von Fachwörtern nicht vorsehen, sind im CGW in Leichter Sprache dennoch viele enthalten. Dies kann als sehr positiv bewertet werden, da den RezipientInnen dadurch die Möglichkeit gegeben wird sich mit einem bestimmten Fachwortschatz auseinanderzusetzen und damit ihre Inklusion in das gesellschaftliche Leben gegeben ist. Dennoch wird wie bereits erwähnt die Leichte Sprache in der Fachliteratur als eine Art Bedrohung für die Standardsprache angesehen (vgl. Bredel/Maaß 2016), da in Leichte-Sprache-Texten oft „unnatürliche" Formulierungen verwendet werden, die sich sogar grammatikalisch von der Standardsprache unterscheiden. Damit wird Menschen mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten oder Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit genommen sich mit der Standardsprache auseinanderzusetzen und zu lernen diese zu beherrschen.

Die Herausforderungen beim Übersetzen von Fachtexten in Leichte Sprache bestehen also in der Vermittlung von Sachverhalten und Informationen an eine Zielgruppe die bestimmte Bedürfnisse hat die weit über sprachliche und kulturelle Grenzen hinausgehen. Zu diesen Bedürfnissen gehört auch der Wunsch nach aktiver Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und das Verständnis von komplexen sprachlichen Gebilden wie zum Beispiel Fachtexten. Aus diesem Grund müssen wie bereits Maaß (2014) betont hat, ÜbersetzerInnen für Leichte Sprache neben einer ausgeprägten Übersetzerkompetenz auch über Text- und Kommunikationskompetenz verfügen. Nach der durchgeführten intralingualen Übersetzungsanalyse scheint es jedoch, dass dies allein nicht ausreicht um funktionsgerechte Texte in Leichter Sprache verfassen zu können. Dafür bedarf es an umfangreichem Wissen über vor allem kognitive Fähigkeiten der BedarfsträgerInnen, ihre Sprach-, Text- und Kommunikationskompetenz sowie ihr Hintergrundwissen. Da dies aufgrund der Heterogenität der Zielgruppe und dem bisher nur wenig fortgeschrittenen Forschungsstand zu diesem „neuen" Phänomen nicht möglich ist, kann zu diesem Zeitpunkt nicht von einer funktional gerechten Übersetzungswissenschaft für das Übersetzen in Leichte Sprache gesprochen werden.

Nichtsdestotrotz kann das Übersetzen in Leichte Sprache als eine Art des Fachübersetzens bezeichnet werden, die noch viel Raum für weitere Untersuchungen und Analysen bietet.

Zusammenfassung

Die vorliegende Masterarbeit behandelt die Aspekte des Übersetzens von Fachtexten in Leichte Sprache und die damit verbundenen Herausforderungen. Dazu wurde eine intralinguale Übersetzungsanalyse des Chancengleichheitsgesetzes Wien durchgeführt.

Zu Beginn der Arbeit wurde das Fachübersetzen in einzelnen Schritten behandelt, welche die Fachkommunikation allgemein, sowie die Charakterisierung von Fachsprache und Fachtexten beinhalten. Des Weiteren wurde der funktionale Ansatz des Fachübersetzens und dessen Bedeutung für die vorliegende Arbeit beleuchtet.

In Kapitel 2 wurde schließlich die Leichte Sprache sowie ihre Merkmale und Regelwerke behandelt. Das Übersetzen in Leichte Sprache wurde mittels einer modifizierten Definition des Fachübersetzens der Fachkommunikation und somit dem Fachübersetzen zugeordnet. Die anschließende Betrachtung der makro- und mikrostrukturellen Merkmale von Leichte-Sprache Texten wurde für die darauffolgende intralinguale Übersetzungsanalyse als nötig erachtet.

Einen wichtigen Bestandteil dieser Arbeit stellt auch die Kritik an Leichter Sprache und die Übersetzung in dieselbe dar. Aus diesem Grund wurde bei der intralingualen Übersetzungsanalyse das Modell der Übersetzunskritik von Ammann (1990) verwendet und dabei Strategien aus der Linguistischen Textanalyse von Brinker (^{7}2010) angewendet. Dabei wurden sowohl der Ausgangstext als auch das Translat auf ihre Funktion und intratextuelle Kohärenz analysiert. Im Anschluss erfolgte eine ausführliche Analyse der intertextuellen Kohärenz von Ausgangstext und Translat. Des Weiteren wurden aufgrund der erworbenen Erkenntnisse weitere Kritikpunkte an der Übersetzung in Leichte Sprache hinzugefügt sowie ihre Funktionalität in Frage gestellt. Im Zuge der Übersetzungsanalyse wurde ausführlich auf die Herausforderungen beim Übersetzen von Fachtexten in Leichte Sprache hingewiesen.

Abstract

The present Master's thesis discusses the aspects of translation of specialised texts into Easy-to-Read language and the challenges related to it. For this purpose an intralingual translation analysis of the Vienna Equal Opportunities Act is made.

At first, an overview of specialist translation is given stage by stage, which consists of information about specialist communication in general, as well as the characteristics of specialist language and specialist texts. Furthermore, the functional approach to specialist translation and its importance for the present thesis are examined more closely.

Thus, in chapter 2 the Easy-to-Read language and its characteristics and rules are covered. By modifying the definition of specialist translation, a new definition of translation into easy-to-read language is given and can therefore be treated as part of specialist communication and specialist translation. The following discussion of elements of the macro- and microstructure of Easy-to-Read texts is considered to be of relevance for the subsequent intralingual translation analysis.

Critics about translations into Easy-to-Read language and the language itself are considered as an important part of this Master's thesis. For that reason, the model of translation criticism of Ammann (1990) and strategies of Brinker's (^{7}2010) linguistic text analysis are used for the intralingual translation analysis. Therefore, the function and intratextual coherence of the source text and the translation are analysed. In addition to that, a detailed analysis of the intertextual coherence of the source text and the translation are made. Based on the knowledge acquired during the analysis further points of criticism about translation into Easy-to-Read language occurred, which lead to the questioning of its functionality. In the course of the translation analysis, reference is made to the various challanges which may be faced during the translation of specialist texts into Easy-to-Read language.

Literaturverzeichnis

Altstädt, Marko/Kohlmann, Karen (2013) *Leichte Sprache – Eine kritisch konstruktive Auseinandersetzung*. Diakonie am Thorberg, https://beb-ev.de/wp-content/uploads/2013/06/AG-1_17.06.2013_Leichte-Sprache-eine-konstruktiv-kritische-Auseinandersetzung.pdf (Stand: 07.07.2017).

Ammann, Margret. 1990. Anmerkungen zu einer Theorie der Übersetzungskritik und ihrer praktischen Anwendung. In: *TEXTconTEXT 5*, 3/4, 209-250.

Arntz, Reiner. 2001. Juristisches Übersetzen im Spannungsfeld von Recht und Sprache. In Mayer, Felix (Hrsg.) *Dolmetschen und Übersetzen – Der Beruf im Europa des 21. Jahrhunderts*. Freiburg: freigang, mauro + reinke, 99-108.

Arntz, Reiner/Picht, Herbert/Schmitz, Klaus-Dirk (^{7}2014) *Einführung in die Terminologiearbeit.* Hildesheim: Olms

Beneš, Eduard. 1981. Die formale Struktur der wissenschaftlichen Fachsprachen in syntaktischer Sicht. In: Bungarten, Theo (Hrsg.) *Wissenschaftssprache. Beiträge zur Methodologie, theoretischen Fundierung und Deskription.* München: Fink, 185-212.

BITV 2.0 (2011) *Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz. (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0)*. http://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/anlage_2.html (Stand: 23.06.2017).

Bredel, Ursula/Maaß, Christine (2016) *Leichte Sprache. Theoretische Grundlagen. Orientierung für die Praxis.* Berlin: Duden.

Brinker, Klaus (^{7}2010) *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden.* Berlin: Erich Schmidt.

Budin, Gerhard. 1993. Terminologie und Fachkommunikation. In: Bungarten, Theo (Hrsg.) *Fachsprachentheorie Bd1*. Tostedt: Attikon, 64-84.

Bungarten, Theo (Hrsg.) (1993) *Fachsprachentheorie Bd1.* Tostedt: Attikon.

Cao, Deborah (2007) *Translating Law.* Cleveland/Buffalo/Toronto: Multilingual Matters. Topics in Translation.

Capito (2017) „Wie ist capito aufgebaut?“ http://www.capito.eu/de/Ueber_uns/Wie-ist-capito-aufgebaut/ (Stand: 10.07.2017).

Chancengleichheitsgesetz Wien CGW (2010) https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2010/html/lg2010045.html (Stand: 12.07.2017).

Chancen-Gleichheits-Gesetz Wien. Leicht zu lesen. Leicht zu verstehen (2011) http://fsw.at/downloads/broschueren/behinderung/CGW.pdf (Stand: 19.08.2017)

Coseriu, Eugenio (^{2}2007). *Sprachkompetenz: Grundzüge der Theorie der Sprachen.* Tübingen: Narr.

Diakonie am Thonberg (2017) „ Über uns – Diakonie am Thonberg“. http://www.dat-leipzig.de/ueber-uns/diakonie-am-thonberg/ (Stand: 07.07.2017).

DIN 2331 (1980) *Begriffssysteme und ihre Darstellung.* Berlin: Beuth

DIN 2342 (1992) *Begriffe der Terminologielehre – Grundbegriffe.* Berlin: Beuth.

Edelmann, Gerhard/Torrent, Aina. 2013. Der Äquivalenzbegriff in der Rechtsübersetzung (dargestellt am Sprachenpaar Deutsch – Spanisch) In: Krein-Kühle,M./Wienen, U./Krüger, R. (Hrsg.) *Kölner Konferenz zur Fachtextübersetzung (2010).* Frankfurt am Main: Peter Lang.

Fluck, Hans-Rüdiger (^{5}1996) *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie.* Tübingen: Francke.

Forschungsstelle Leichte Sprache (2017) *Stiftung Universität Hildesheim 2003. https://www.uni-hildesheim.de/leichtesprache/* (Stand: 03.07.2017).

Fuchs-Khakhar, Christine (1987) *Die Verwaltungssprache zwischen dem Anspruch auf Fachsprachlichkeit und Verständlichkeit. Ein Vergleich der Darstellung des Konfliktes in der deutschen Verwaltungssprache und der Vorschläge zu seiner Bewältigung seit 1958. Ergänzt durch einen Blick auf die neueren Ansätze zur Verbesserung der Verwaltungsprache in Grossbritannien.* Tübingen: Stauffenburg.

Gläser, Rosemarie (1990) *Fachtextsorten im Englischen.* Tübingen: Gunter Narr.

Gruntar Jermol, Ada. 2009. Rechtstexte übersetzen – leicht gemacht? Oder: Wie schnell kann man sich beim Übersetzen juristischer Texte verlaufen. In: Terminology 15:2, 214-231.

Gruntar Jermol, Ada. 2012. Übersetzen von Rechtstexten – einige didaktische Hinweise. In: Lebende Sprachen 57/1, 53-73.

Hoffmann, Lothar (1976) *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung.* Berlin: Akademie-Verlag.

Hoffmann, Lothar (1988) *Vom Fachwort zum Fachtext. Beiträge zur angewandten Linguistik.* Tübingen: Gunter Narr.

Hoffmann, Lothar. 1998a. Syntaktische und morphologische Eigenschaften von Fachsprachen. In: Hoffmann, L./Kalverkämper, H./Wiegand, H. E. (Hrsg) Fachsprachen*: Ein Internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenscahft. 1. Halbband.* Berlin/New York: de Gruyter.

Hoffmann, Lothar/Kalverkämper, Hartwig/Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.) (1998b) *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbband.* Berlin/New York: de Gruyter.

Hohnhold, Ingo (1990) *Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit. Eine Grundlegung für Praktiker.* Stuttgart: InTra, 1. Fachübersetzergenossenschaft eG.

Hohnhold, Ingo 1993. Fachsprache konstituierende Gegenstände, Vorgänge, Maßnahme und Strukturen auf dem Weg von Begriffen und Benennungen zum Fachtext. In: Bungarten, Theo (Hrsg.) *Fachsprachentheorie Bd1*. Tostedt: Attikon, 111-154.

Holz-Mänttäri, Justa (1984) Translatorisches Handeln: Theorie und Methode. Helsinki: Suomalainen Tiedeakatemia.

Holz-Mänttäri, Justa. 1993. Textdesign – verantwortlich und gehirngerecht. In: Holz-Mänttäri, Justa/Nord, Christiane (Hrsg.) *Traducere Novem. Festschrift für Katharina Reiß zum 70. Geburtstag.* Tampere: Tampereen Yliopisto, 301-320.

Holz-Mänttäri, Justa. 1993. Bildungsstrukturen und Netzwerke für ein Tätigkeitenfeld Textdesign. In: *TEXTconTEXT Translation – Theorie – Didaktik – Praxis* 1993: Vol.8, 259-293.

Inclusion Europe (2009) *Informationen für alle. Europäische Regeln, wie man Informationen leicht lesbar und leicht verständlich macht.* Brüssel. http://easy-to-read.eu/wp-content/uploads/2014/12/DE_Information_for_all.pdf (Stand: 23.06.2017).

Jakobson, Roman. 1959. Linguistische Aspekte der Übersetzung. In: Wilss, Wolfram (Hrsg.) *Übersetzungswissenschaft.* Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 189-198.

Jumpelt, Rudolf Walter (1961) *Die Übersetzung naturwissenschaftlicher und technischer Literatur: sprachliche Maßstäbe und Methoden zur Bestimmung ihrer Wesenszüge und Probleme.* Berlin: Langenscheidt.

Kade, Otto (1968) *Zufall und Gesetzmäßigkeiten in der Übersetzung.* Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen 1. Leipzig: Verlag Enzyklopädie.

Kadrić, M./Kaindl, K./Cooke, M. (Hrsg.) (^{4}2010) *Translatorische Methodik. Basiswissen Translation.* Wien: Facultas.

Kalverkämper, Hartwig. 1990. Der Einfluss der Fachsprachen auf die Gemeinsprache. In: Stickel, Gerhard (Hrsg.) *Deutsche Gegenwartssprache: Tendenzen und Perspektiven.* Berlin; New York: de Gruyter, 88-133.

Krein-Kühle, Monika/Wienen, Ursula/Krüger,Ralph (Hrsg.) (2013) *Kölner Konferenz zur Fachtextübersetzung (2010).* Frankfurt am Main: Peter Lang.

Larenz, Karl (1987[14]) *Lehrbuch des Schuldrechts*. Band 1. Allgemeiner Teil. München: C. H. Beck.

Maaß, Christiane/Rink, Isabel/Zehrer, Christiane (2014) *Forschungsstelle Leichte Sprache: Forschungsfelder im Überblick.* https://www.uni-hildesheim.de/media/fb3/uebersetzungswissenschaft/Leichte_Sprache_Seite/Publikationen/Forschung_gesamt.pdf. (Stand: 27.06.2017).

Maaß, Christiane. 2014a. Übersetzen in Leichte Sprache. In: Maaß, Christiane/Rink, Isabel/Zehrer, Christiane (Hrsg.) *Forschungsstelle Leichte Sprache: Forschungsfelder im Überblick*. https://www.unihildesheim.de/media/fb3/uebersetzungswissenschaft/Leichte_Sprache_Seite/Publikationen/Forschung_gesamt.pdf, 7-10. (Stand: 27.06.2017).

Maaß, Christiane/Rink, Isabel/Zehrer, Christiane. 2014b. Leichte Sprache in der Sprach- und Übersetzungswissenschaft. In: Jekat, Susanne J./Jüngst, Heike E./Schubert, Klaus/Villiger, Claudia (Hrsg). *Sprache barrierefrei gestalten: Perspektiven aus der Angewandten Linguistik.* Berlin: Frank & Timme, 53-85.

Maaß, Christiane (2015) *Leichte Sprache. Das Regelbuch.* Berlin: LIT Verlag.

Nord, Christiane (1993) *Einführung in das funktionale Übersetzen: am Beispiel von Titeln und Überschriften.* Tübingen und Basel: A. Francke.

Nord, Christiane (2011) *Funktionsgerechtigkeit und Loyalität. Theorie, Methode und Didaktik des funktionalen Übersetzens.* Berlin: Frank & Timme.

Prunč, Erich ([3]2012) *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft. Von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht.* Berlin: Frank & Timme.

Reiß, Katharina. 1985. Paraphrase und Übersetzung. Versuch einer Klärung. In: Gnilka, Jochen/Rüger, H. P. (Hrsg) *Die Übersetzung der Bibel – Aufgabe der Theologie.* Bielefeld: Luther, 272-287.

Reiß, Katharina/ Vermeer, Hans J ([2]1991) *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie.* Tübingen: Niemeyer

Roelcke, Thorsten ([3]2010) *Fachsprachen. Grundlagen der Germanistik.* Berlin: Erich Schmitt.

Sander, Gerald G. (2004) *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch.* Tübingen und Basel: A. Francke.

Sandrini, Peter (1996) *Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers.* Wien: International Network for Terminology.

Sandrini, Peter (1999) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Sandrini, Peter. 1999a. Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Span- nungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 9-43.

Sandrini, Peter. 2010. Fachliche Translation. In: Maliszewski, Julian (Hrsg.) *Diskurs und Terminologie beim Fachübersetzen und Dolmetschen. Discourse and Terminology in Specialist Translation and Interpreting.* Frankfurt a. M.: Peter Lang, 31- 51.

Šarčević, Susan (1997) *New Approach to Legal Translation.* The Hague, London, Boston: Kluwer Law International.

Schmidt, Wilhelm. 1969. Charakter und gesellschaftliche Bedeutung der Fachsprachen. In: Sprachpflege 18, S. 10-20.

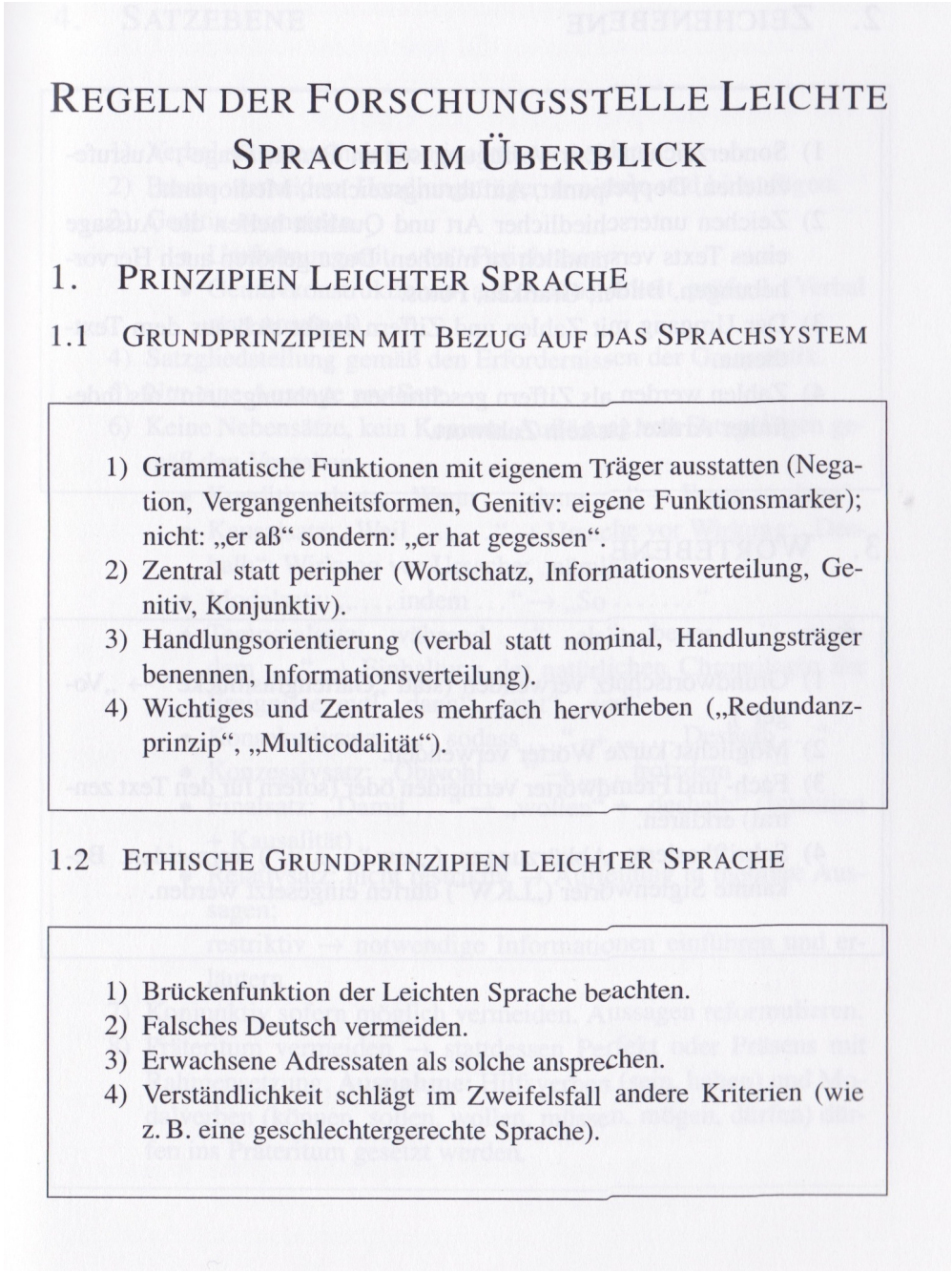
Schubert, Klaus. 2014. Prinzipien optimierenden Eingreifens in Sprache und Kommunikation. In: Jekat, Susanne/Jüngst, Heike E./Schubert, Klaus/Villiger, Claudia (Hrsg.) *Sprache barrierefrei gestalten: Perspektiven aus der Angewandten Linguistik.* Berlin: Frank & Timme, 201-220.

Stolze, Radegundis (1999) *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.

Wilss, Wolfram (1981) *Übersetzungswissenschaft. Probleme und Methoden.* Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Anhang

Anhang I: Regeln der Forschungsstelle Leichte Sprache im Überblick



Regeln der Forschungsstelle Leichte Sprache im Überblick

1. Prinzipien Leichter Sprache

1.1 Grundprinzipien mit Bezug auf das Sprachsystem

1) Grammatische Funktionen mit eigenem Träger ausstatten (Negation, Vergangenheitsformen, Genitiv: eigene Funktionsmarker); nicht: „er aß“ sondern: „er hat gegessen“.
2) Zentral statt peripher (Wortschatz, Informationsverteilung, Genitiv, Konjunktiv).
3) Handlungsorientierung (verbal statt nominal, Handlungsträger benennen, Informationsverteilung).
4) Wichtiges und Zentrales mehrfach hervorheben („Redundanzprinzip“, „Multicodalität“).

1.2 Ethische Grundprinzipien Leichter Sprache

1) Brückenfunktion der Leichten Sprache beachten.
2) Falsches Deutsch vermeiden.
3) Erwachsene Adressaten als solche ansprechen.
4) Verständlichkeit schlägt im Zweifelsfall andere Kriterien (wie z. B. eine geschlechtergerechte Sprache).

2. Zeichenebene

1) Sonderzeichen: Zur Verfügung stehen Punkt, Frage-, Ausrufezeichen, Doppelpunkt, Anführungszeichen, Mediopunkt.
2) Zeichen unterschiedlicher Art und Qualität helfen die Aussage eines Texts verständlich zu machen. Dazu gehören auch Hervorhebungen, Bilder, Grafiken, Fotos.
3) Der Umgang mit Zahlen und Ziffern ergibt sich aus dem Textthema.
4) Zahlen werden als Ziffern geschrieben. Achtung: „ein“ als indefiniter Artikel ist kein Zahlwort.

3. Wortebene

1) Grundwortschatz verwenden (statt „Gartengrasmücke“ → „Vogel“).
2) Möglichst kurze Wörter verwenden.
3) Fach- und Fremdwörter vermeiden oder (sofern für den Text zentral) erklären.
4) Schriftbasierte Abkürzungen („usw.“, „s. u.“) vermeiden. Bekannte Siglenwörter („LKW“) dürfen eingesetzt werden.

4. SATZEBENE

1) Verbal statt nominal: Nominalstil vermeiden.
2) Passiv vermeiden. Handlungsträger ermitteln und hinzufügen.
3) Genitiv vermeiden.
 - Umformung mit „von"-Periphrase.
 - Genitivkonstruktionen auf Auflösbarkeit prüfen! (Verbal statt nominal)
4) Satzgliedstellung gemäß den Erfordernissen der Grammatik.
5) Nur eine Aussage pro Satz.
6) Keine Nebensätze, kein Komma. Auflösung von Satzgefügen gemäß den Vorgaben:
 - Konditionalsatz: „Wenn ..., dann ..." → Frage + „dann"
 - Kausalsatz: „Weil ..., ..." → Ursache vor Wirkung: „Deshalb"; Wirkung vor Ursache: „nämlich"
 - Modalsatz: „..., indem ..." → „So ...: ..."
 - Temporalsatz: „während ...", „als"; „bevor ..."; „nachdem ..." → Einhaltung der natürlichen Chronologie der Ereignisse, evtl. „dann", „jetzt", „und"
 - Konsekutivsatz: „... sodass ..." → „... . Deshalb ..."
 - Konzessivsatz: „Obwohl ..." → „... trotzdem ..."
 - Finalsatz: „Damit ..." → „wollen" + „deshalb" (Intention + Kausalität)
 - Relativsatz: nicht restriktiv → Aufteilung in mehrere Aussagen;
 restriktiv → notwendige Informationen einführen und erläutern
7) Konjunktiv sofern möglich vermeiden. Aussagen reformulieren.
8) Präteritum vermeiden → stattdessen Perfekt oder Präsens mit Rahmensetzung. **Ausnahme:** Hilfsverben (sein, haben) und Modalverben (können, sollen, wollen, müssen, mögen, dürfen) dürfen ins Präteritum gesetzt werden.

9) Transparente Metaphern, die dem Lebensbereich der Adressatenschaft entstammen, dürfen verwendet werden. Wenig transparente Metaphern ersetzen oder erläutern.

10) Negation
- Möglichst vermeiden.
- N-Negation vor k-Negation; oder: nach Möglichkeit mit „nicht“ negieren.
- „**Nicht**“ im Text fett setzen.

5. TEXTEBENE

5.1 TEXT ALS SPRACHLICHES GEBILDE

1) Textuelle Entfaltung beachten.
2) Die Auswahl der Informationen ergibt sich aus dem Textthema.
3) Für alle Wortarten: Verwendung gleicher Wörter für gleiche Sachverhalte, keine Synonyme.
4) Umgang mit Personalpronomen:
 - Personalpronomen der 1. und 2. Person können verwendet werden.
 - Personalpronomen der 3. Person müssen ersetzt werden.
 - Das so genannte expletive „es“, das kein Bezugswort aufweist, darf verwendet werden („Es regnet.“).
 - Jedes „Sie“, das in einem Text in Leichter Sprache auftritt, ist eine höfliche Anrede.
 - Erwachsene Leserinnen und Leser werden i. d. R. gesiezt.
 - Personalpronomen der 3. Person werden durch das Nomen ersetzt, für das sie stehen.
 - Bei Verben des Sagens und Denkens → Wechsel in direkte Rede („ich/wir“ = Repronominalisierung).
 - Vor das Nomen können Possessivartikel gesetzt werden (= Präpronominalisierung).

5) Schlagwörter am Seitenrand/Zwischenüberschriften einsetzen.
6) Verweise im Text sind unverzichtbar. Erläuterungen in Leserichtung einfügen.
7) Bei Übersetzungen in Leichte Sprache darf der Text verändert werden (Abschnitte, Überschriften, etc.). Achtung: Brückenfunktion ermöglichen!
8) Bebilderung an Altersgruppe ausrichten. Fotos, Diagramme, Piktogramme etc. dürfen je nach Bedarf eingesetzt werden (Bildrechte klären!).

5.2 TEXTSORTEN

1) Eigenheiten der Textsorte auf Übernahmefähigkeit prüfen.
2) Auf mögliche Veränderungen in der Textfunktion achten.
3) Haftungsausschluss für Texte, deren Ausgangsversion rechtsverbindlich war.

6. TYPOGRAPHIE UND LAYOUT

1. Leichte-Sprache-Texte sind Listen; Einrückungen für Erläuterungen und Beispiele verwenden.
2. Tendenziell serifenlose Schriftarten verwenden.
3. Hervorhebung nur durch **Fett**druck.
4. Abtrennung im Satz nach syntaktischen Gruppen.
5. Einsatz von Bildern:
 - zentrale Konzepte bebildern, Aussparen der Illustrationsfunktion
 - Einsatz von Fotos, Piktogrammen, Diagrammen
 - keine kindlich anmutenden Bilder für erwachsene Adressatinnen und Adressaten
 - Potential der Multicodalität ausschöpfen
 - Achtung Bildrechte!

Anhang II: Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2010	Ausgegeben am 17. September 2010	45. Stück
45. Gesetz	Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien (Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW) [CELEX-Nrn.: 32003L0109, 32004L0038 und 32004L0083]	

45.
Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien (Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt
Gewährung von Hilfe an Menschen mit Behinderung

§ 1.
Ziel

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung beim chancengleichen, selbstbestimmten Zugang zu allen Lebensbereichen, insbesondere bei der chancengleichen Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben zu unterstützen.
(2) Das Erreichen des in Abs. 1 genannten Zieles soll durch die Finanzierung von Beiträgen zu Leistungen, die durch die behinderungsbedingten Mehraufwendungen erforderlich sind, erleichtert werden.

§ 2.
Träger der Behindertenhilfe, Rechtsansprüche, vertragliche Leistungen

(1) Träger der Behindertenhilfe ist der Fonds Soziales Wien (FSW). Förderungen des 1. Abschnittes werden vom FSW gewährt.
(2) Auf Förderungen für Leistungen nach §§ 9, 12 Abs. 2, 13 und 15 Abs. 2 besteht ein Rechtsanspruch.
(3) Auf Förderungen für Leistungen nach §§ 7, 8, 10, 11, 12 Abs. 3, 14, 15 Abs. 3, 16 und 17 besteht kein Rechtsanspruch. Der FSW erlässt Richtlinien für die Gewährung dieser Förderungen. Diese Richtlinien werden in geeigneter Weise kundgemacht.

§ 3.
Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind. Kinder erfüllen die Voraussetzungen auch dann, wenn mit solchen Beeinträchtigungen in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

§ 4.
Personenkreis

(1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur österreichischen Staatsangehörigen zu.
(2) Den österreichischen Staatsangehörigen sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:
1. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (AsylG 2005) zuerkannt wurde,
2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die

Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (NAG) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben, sowie deren Familienangehörige,
3. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“, denen dieser Aufenthaltstitel nach § 45 oder § 48 NAG erteilt wurde oder deren vor In-Kraft-Treten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung als solche gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG-DV) weiter gilt oder
4. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, denen eine Niederlassungsbewilligung nach § 49 NAG erteilt wurde.
(3) Personen, die nicht den österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, stehen Leistungen zu, wenn dies zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.

§ 5.
Allgemeine Voraussetzungen

Förderungen werden nur Menschen mit Behinderung gewährt, die
1. ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien haben,
2. zur Mitwirkung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Beeinträchtigung im Rahmen der Leistung bereit sind,
3. allfällige Eigenleistungen erbringen,
4. faktisch keine gleichartigen Leistungen von Dritten erhalten und
5. keine Möglichkeit haben, auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen.

§ 6.
Förderbare Leistungen

(1) Die Leistung muss zum Ausgleich der konkreten, behinderungsbedingten Benachteiligung geeignet und erforderlich sein.
(2) Es ist jene Leistung zu fördern, die zur Unterstützung des Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes im Einzelfall sinnvoll, notwendig und zweckmäßig ist. Die Höhe der Förderung muss in einem angemessenen Verhältnis zum dadurch voraussichtlich erzielbaren Nutzen stehen.
(3) Die Gewährung einer Förderung kann unbefristet oder befristet erfolgen.
(4) Geförderte Leistungen gemäß §§ 9 (Tagesstruktur) und 12 Abs. 2 (vollbetreutes Wohnen) sind grundsätzlich bei den vom FSW anerkannten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Von dieser Voraussetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 7.
Frühförderung

Frühförderung umfasst Leistungen zur Förderung der Entwicklung und zur Begleitung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen. Die Leistung umfasst auch die Unterstützung und Begleitung ihrer Familien. Eine Förderung kann von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt werden.

§ 8.
Schule

Das Land Wien trifft Vorsorge, dass spezielle Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Rahmen ihrer Schulausbildung zur Verfügung stehen, soweit diese nicht auf Grund von Bestimmungen im Bereich des Schulwesens gewährleistet sind.

§ 9.
Tagesstruktur

Tagesstruktur umfasst Leistungen für Menschen mit Behinderung, die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Förderungen sind ab dem Ende der Schulpflicht, frühestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auch darüber hinaus, zu gewähren.

§ 10.
Berufsqualifizierung und Berufsintegration

Berufsqualifizierung und Berufsintegration umfassen Leistungen, die der Erlangung von sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnissen oder der Aufrechterhaltung bestehender Dienstverhältnisse dienen. Dabei ist Leistungen, die zu einem eigenen Einkommen und finanzieller Selbstständigkeit führen, der Vorzug zu geben.

§ 11.
Arbeitsintegration

Arbeitsintegration umfasst Leistungen, die Menschen mit Behinderung, bei denen die erforderliche wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit nicht oder noch nicht vorliegt, die Teilhabe in Form eines Arbeitsverhältnisses am offenen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen. Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH und die auf Grund von Art und Ausmaß der Behinderung fehlende Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, insbesondere auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb.

§ 12.
Betreutes Wohnen

(1) Die Leistungen sollen Menschen mit Behinderung ab Erreichen der Volljährigkeit Wohnen in einer möglichst selbstbestimmten Form ermöglichen.
(2) Vollbetreutes Wohnen umfasst das Wohnen in Einrichtungen sowie die notwendige Verpflegung und Betreuung. Vollbetreutes Wohnen in Einrichtungen wird nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Inanspruchnahme einer Leistung der Tagesstruktur (§ 9), Berufsqualifizierung (§ 10), Berufs- oder Arbeitsintegration (§§ 10 und 11) bis zum Ende des erwerbsfähigen Alters gefördert. Von dieser Bedingung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.
(3) Teilbetreutes Wohnen umfasst die Betreuung in Privatwohnungen, Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften von Einrichtungen.

§ 13.
Mobilität

Menschen mit Behinderung, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt von der Einrichtung des betreuten Wohnens oder, mangels einer solchen, vom Hauptwohnsitz zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und zurück zumutbar ist, sind die Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels zu ersetzen. Wenn eine Begleitperson erforderlich ist, sind auch für diese die Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels zu ersetzen. Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar, gewährleistet der FSW eine geeignete Beförderung des Menschen mit Behinderung und der allenfalls erforderlichen Begleitperson.

§ 14.
Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz soll Menschen mit Behinderung in die Lage versetzen, in einem Privathaushalt ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen.

§ 15.
Hilfsmittel

(1) Hilfsmittel sind bewegliche, körperliche Sachen, die speziell für Menschen mit Behinderung konzipiert sind und die behinderungsbedingte Beeinträchtigungen ausgleichen helfen.
(2) Förderungen werden in Form von Kostenzuschüssen zur Beschaffung und Instandsetzung von bestimmten Arten von Hilfsmitteln gewährt. Die Art des Hilfsmittels, die Höhe des Kostenzuschusses und der einkommensabhängigen Eigenleistung werden nach Anhörung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung durch Verordnung der Landesregierung geregelt.
(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Güter des allgemeinen Gebrauchs (Konsumgüter), wenn diese zum Ausgleich der konkreten, behinderungsbedingten Benachteiligung erforderlich, geeignet und zweckmäßig sind, nach den Richtlinien des FSW gefördert werden.
(4) Für Instandhaltung und Betriebskosten, die zum Beispiel durch Energiebedarf, Gebühren oder Abgaben

entstehen, werden keine Förderungen gewährt.

§ 16.
Gebärdensprachdolmetsch

Dolmetschleistungen dienen der Unterstützung gehörloser Menschen ab Vollendung des 15. Lebensjahres im privaten Bereich zum Zweck der sozialen Rehabilitation.

§ 17.
Beratung

Das Land Wien trifft Vorsorge, dass zur Verbesserung der Selbstbestimmung und des Umgangs mit der Behinderung sowie der Bewältigung schwieriger Lebens- und Alltagssituationen Beratungsleistungen angeboten werden.

§ 18.
Einstellung der Förderung

(1) Die Förderung ist bei Vorliegen folgender Gründe einzustellen:
1. die Leistung, für die die Förderung gewährt wurde, kann nicht mehr in Anspruch genommen werden,
2. die Leistung wurde länger als ein Jahr nicht in Anspruch genommen,
3. das Ziel der Leistung wurde erreicht,
4. eine oder mehrere Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind weggefallen oder
5. die Eigenleistung wurde trotz Mahnung nicht erbracht.

(2) Der FSW teilt dem Menschen mit Behinderung den Zeitpunkt sowie den Grund der beabsichtigten Einstellung unverzüglich schriftlich mit. Bei der Einstellung von Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist in der Mitteilung auf die Möglichkeit der Bescheiderlassung durch den Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich hinzuweisen.

§ 19.
Eigenleistung bei Tagesstruktur und vollbetreutem Wohnen

(1) Menschen mit Behinderung haben bei Förderungen für Leistungen gemäß §§ 9 und 12 Abs. 2 ab Inanspruchnahme der Leistung und nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Eigenleistung zu erbringen. In besonderen sozialen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Die Bemessung und Einhebung der Eigenleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Bezug habenden Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, des Bundes- und Wiener Pflegegeldgesetzes sowie anderer vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen.

(3) Die Eigenleistung ist mit der Höhe der Kosten der Leistung begrenzt.

(4) Die Bemessung der Eigenleistung bei Förderungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, wird in den Richtlinien des FSW geregelt.

§ 20.
Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage für die Eigenleistung bei der Tagesstruktur ist die Summe aller zustehenden pflegebezogenen Geldleistungen (Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen).

(2) Bemessungsgrundlagen für die Eigenleistung beim vollbetreuten Wohnen sind:
1. die Summe aller zustehenden pflegebezogenen Geldleistungen (Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen) und
2. die Summe aller Einkünfte einer Person nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und nach Abzug von Zahlungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Eigenleistung aus dem Einkommen). Als Einkünfte gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert einschließlich solcher auf Grund gesetzlicher Unterhaltsansprüche zwischen – auch geschiedenen – Ehegatten. Nicht angerechnet werden:
a) Familienbeihilfen,
b) Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege,
c) pflegebezogene Geldleistungen,
d) Sonderzahlungen,
e) Lehrlingsentschädigungen.

§ 21.
Eigenleistung bei Tagesstruktur

Bei der Förderung von Leistungen der Tagesstruktur ist eine Eigenleistung in der Höhe von 30 vH der pflegebezogenen Geldleistungen zu erbringen.

§ 22.
Eigenleistung bei vollbetreutem Wohnen

(1) Bei der Förderung von vollbetreutem Wohnen ist eine Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen und dem Einkommen zu erbringen.
(2) Die Höhe der Eigenleistung aus den pflegebezogenen Geldleistungen entspricht der Höhe der pflegebezogenen Geldleistungen (Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 1) abzüglich des nach den Pflegegeldgesetzen des Bundes oder der Länder oder eines nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Pflegegeldtaschengeldes.
(3) Die Höhe der Eigenleistung aus dem Einkommen wird wie folgt festgelegt:
1. 80 vH der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 2, wenn der Mensch mit Behinderung kein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt,
2. 50 vH der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 2 Z 2, wenn der Mensch mit Behinderung ein Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt.
(4) Menschen mit Behinderung, die kein Einkommen haben, ist ein angemessener Betrag zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse zu sichern (Taschengeld).

§ 23.
Verfahren bei Rechtsansprüchen

(1) Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim FSW einzubringen. Wird der Antrag beim Magistrat der Stadt Wien eingebracht, ist der Antrag unverzüglich an den FSW weiterzuleiten. Der FSW hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Förderung zu prüfen und über den Antrag zu entscheiden. Entscheidungen über den Antrag bedürfen der Schriftform. Entscheidungen über Anträge, denen nicht oder nur teilweise stattgegeben wurde, sind zu begründen. In den Entscheidungen des FSW ist auf die Möglichkeit der Bescheiderlassung durch den Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich hinzuweisen.
(2) Die Parteien haben das Recht, die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien zu beantragen. Im Fall einer beabsichtigten Einstellung kann der Mensch mit Behinderung einen Antrag auf Weitergewährung der Förderung an den Magistrat der Stadt Wien richten. Wurde die Förderung mit Bescheid gewährt, so kann die Einstellung nur mit Bescheid verfügt werden. Parteistellung kommt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem FSW zu. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Dies sind insbesondere folgende Unterlagen:
1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. aktueller Nachweis über den Hauptwohnsitz,
3. aktueller Nachweis über die Vertretungsbefugnis,
4. aktuelle Gutachten und Atteste über das Vorliegen einer Behinderung,
5. aktueller Nachweis über Einkommen und Vermögen, den Bezug von pflegebezogenen und sonstigen Leistungen sowie Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen und
6. Angaben und Nachweise über gleichartige oder ähnliche Leistungen Dritter.
(3) Der Mensch mit Behinderung hat die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und sich einer zur Entscheidungsfindung unerlässlichen ärztlichen Untersuchung oder multiprofessionellen Begutachtung zu unterziehen. Kommt er diesen Mitwirkungspflichten ohne triftigen Grund nicht nach, so kann die Förderung abgelehnt oder eingestellt werden, wenn er auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich in geeigneter Art und Weise aufmerksam gemacht worden ist.
(4) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 24.
Datenschutz

(1) Der Magistrat der Stadt Wien und der FSW sind ermächtigt, folgende Daten des Menschen mit Behinderung zum Zweck der Gewährung von Förderungen und zur Bemessung der Eigenleistung zu verarbeiten:
1. Familien- oder Nachname und Vorname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Familienstand oder Personenstand,
5. Sozialversicherungsnummer,
6. Staatsangehörigkeit,
7. aktueller Hauptwohnsitz, allfällige weitere Wohnsitze oder sonstiger Aufenthalt,
8. Daten über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sowie Daten zur Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Leistung,
9. Daten über Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
10. Daten über den Bezug der Familienbeihilfe,
11. Pflegegeldstufe,
12. gewährte und zu gewährende Förderungen,
13. erbrachte und zu erbringende Eigenleistungen,
14. Kommunikationsdaten und
15. Bankverbindung.
(2) Der Magistrat der Stadt Wien und der FSW haben Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:
1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.
(3) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, sind vom Magistrat der Stadt Wien und vom FSW als Träger der Behindertenhilfe Daten gemäß Abs. 1 spätestens 30 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Förderung und die Eigenleistung erbracht wurden, zu löschen.

§ 25.
Befreiung von Abgaben und Barauslagen

Anbringen und Amtshandlungen im Rahmen von Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz sind von den durch Landesvorschriften vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit. Barauslagen trägt der Magistrat der Stadt Wien.

§ 26.
Übergangsbestimmungen

(1) Bescheide und Verfügungen gemäß § 22 WBHG gelten als Förderbewilligungen gemäß § 9 und solche gemäß § 24 WBHG als Förderbewilligungen gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes. Die Bemessung der Eigenleistung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
(2) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weiterzuführen und abzuschließen.

2. Abschnitt
Zusammenarbeit mit anderen Ländern in Angelegenheiten der Behindertenhilfe

§ 27.
Beginn und Ende der Leistungen der Behindertenhilfe

(1) Ist die Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Menschen mit Behinderung von Wien in ein anderes Land durch Maßnahmen der Behindertenhilfe bedingt, leistet der FSW Behindertenhilfe, soweit bisher vom Land Wien oder vom FSW Hilfen erbracht worden sind.
(2) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Menschen mit Behinderung von Wien in ein anderes Land hat der FSW im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz, soweit der FSW Förderungen an diesen Menschen mit Behinderung geleistet hat, weitere sechs Monate Hilfe zu leisten.
(3) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Menschen mit Behinderung von Wien in ein anderes Land hat der FSW, ausgenommen in den Fällen der Abs. 1 und 2, im Falle der Gewährung von Hilfen, diese bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes zu erbringen.
(4) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Menschen mit Behinderung von einem anderen Land nach Wien

hat der FSW im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten Hilfen zu erbringen.
(5) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Menschen mit Behinderung von einem anderen Land nach Wien hat der FSW Förderungen, ausgenommen in den Fällen des Abs. 4, im Falle der Gewährung von Hilfen, diese erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes zu erbringen.
(6) Die Abs. 1 bis 5 und § 28 gelten nur, wenn die Verlegung des Hauptwohnsitzes von einem oder in ein Land erfolgt, das die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe unterzeichnet hat.

§ 28.
Hauptwohnsitz

(1) Der Hauptwohnsitz eines Menschen mit Behinderung ist dort begründet, wo er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu schaffen. Trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen mit Behinderung auf mehrere Wohnsitze zu, hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.
(2) Bei minderjährigen Menschen mit Behinderung gilt folgende Regelung:
1. Eheliche Minderjährige teilen den Hauptwohnsitz der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie angehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den Hauptwohnsitz des Vaters. In Ermangelung eines solchen im Inland, durch Tod des Vaters oder dessen Aufenthalt im Ausland, teilen sie den Hauptwohnsitz der Mutter.
2. Uneheliche Minderjährige teilen den Hauptwohnsitz der Mutter. Wenn sie dem Haushalt des Vaters angehören oder die Mutter verstorben ist, teilen sie den Hauptwohnsitz des Vaters.

3. Abschnitt
Behördliche Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe in Wien

§ 29.
Behördliche Aufsicht

(1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Einrichtungen für Tagesstruktur gemäß § 9 und vollbetreutes Wohnen gemäß § 12 Abs. 2, sofern diese Einrichtungen nicht in den Anwendungsbereich des WSHG, des WWPG, des WrJWG 1990 oder des Wr. KAG fallen.
(2) Auf Einrichtungen, wie Kindergärten, Horte, Schulen, Lehrwerkstätten, Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten, Kuranstalten, Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege und dergleichen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn diese von Menschen mit Behinderung aus Gründen der Integration besucht werden.
(3) Einrichtungen gemäß Abs. 1 unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat der Stadt Wien.

§ 30.
Betriebsanzeige

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 hat die Aufnahme des Betriebes dem Magistrat der Stadt Wien mindestens drei Monate vorher anzuzeigen.
(2) Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:
1. Angaben über die Betreiberin oder den Betreiber und die für sie oder ihn handelnden Personen (Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug),
2. Nachweis der Vertrauenswürdigkeit der Betreiberin oder des Betreibers und der für die Einrichtung handelnden Personen (Strafregisterauszug),
3. Betriebs- und Leistungsbeschreibung inklusive Betreuungskonzept (Personenkreis, Höchstzahl der zu betreuenden Personen, Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen wie Betreuung und Pflege),
4. Hausordnung für den inneren Betrieb, welche in groben Zügen Regeln für das Zusammenleben wiederzugeben hat,
5. Personalkonzept, aus dem insbesondere eine für die Leitung fachlich geeignete und qualifizierte Person, ausreichend und entsprechend ausgebildetes und geeignetes Personal bezogen auf den zu betreuenden Personenkreis und die vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen hervorgehen,
6. planlich und beschreibungsmäßig dargestelltes Raum- und Funktionsprogramm,
7. Nachweis über die Bestellung einer oder eines Brandschutzbeauftragten.

(3) Die Aufnahme des Betriebes ist mit Bescheid zu untersagen, wenn auf Grund der Anzeige und der vorgelegten Unterlagen nicht nachgewiesen ist, dass eine fachgerechte Durchführung der angezeigten Tätigkeit sichergestellt ist.
(4) Die Aufnahme des Betriebes ist zulässig, wenn der Magistrat der Stadt Wien die Betriebsaufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige und aller erforderlichen Unterlagen untersagt.
(5) Die Behörde ist berechtigt, nach Aufnahme des Betriebes mit Bescheid Auflagen vorzuschreiben, sofern und soweit deren Erfüllung erforderlich ist, damit die Einrichtung den technischen, sicherheitstechnischen und hygienischen und die Führung und Organisation den personellen und betreuerischen Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe entspricht.
(6) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien nach Abs. 3 und 5 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 31.
Pflichten der Betreiberin und des Betreibers

Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ist verpflichtet,
1. ausreichendes und entsprechend ausgebildetes und geeignetes Personal – bezogen auf den zu betreuenden Personenkreis, die vorgesehenen Betreuungsmaßnahmen und das vorgesehene Leistungsangebot – zur Verfügung zu stellen,
2. die Erweiterung, die wesentliche Einschränkung, die Änderung des Leistungsangebotes, die Einstellung des Betriebes, die Übergabe des Betriebes an eine andere Betreiberin oder einen anderen Betreiber, die Änderung des Namens der Betreiberin oder des Betreibers oder der Einrichtung, die Verlegung der Einrichtung und die Änderung in der Leitung spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und
3. die gemäß § 30 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen auf dem aktuellen Stand zu halten und in der Einrichtung jederzeit zur Einsicht für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.

§ 32.
Ausübung der behördlichen Aufsicht

(1) Die Behörde hat im Rahmen der Aufsicht regelmäßig zu prüfen, ob die Ausstattung der Einrichtung den technischen, sicherheitstechnischen und hygienischen und die Führung und Organisation den personellen und betreuerischen Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe entspricht.
(2) Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung ist verpflichtet, die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen, die Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen der Einrichtung betreten und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen nehmen zu lassen.
(3) Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung mitzuteilen.
(4) Werden bei der Überprüfung einer Einrichtung Mängel festgestellt, hat der Magistrat der Stadt Wien der Betreiberin oder dem Betreiber die Behebung der Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.
(5) Der Magistrat der Stadt Wien hat den Betrieb der Einrichtung mit Bescheid ganz oder teilweise zu untersagen, wenn
1. schwerwiegende Mängel vorliegen, die nicht behebbar sind oder zu deren Behebung die Betreiberin oder der Betreiber nicht bereit ist oder
2. schwerwiegende Mängel trotz Erteilung eines Auftrages nach Abs. 4 nicht behoben wurden.
(6) Ein nach Abs. 5 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn der Grund für die Untersagung weggefallen ist.
(7) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien nach Abs. 4, 5 und 6 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.

§ 33.
Auskunftspflicht

(1) Die Aufsichtsbehörde hat dem FSW zum Zweck der Gewährung von Förderungen über das Vorliegen, die Art und das Ausmaß von im Rahmen der Aufsicht festgestellten Mängeln Auskunft zu erteilen.
(2) Bescheide nach § 32 Abs. 4, 5 und 6 sowie Berufungsvorentscheidungen und Bescheide der Berufungsbehörde sind von der Aufsichtsbehörde dem FSW in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 34.
Datenschutz

(1) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende Daten des Menschen mit Behinderung zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:
1. Familien- oder Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familien- oder Personenstand und Staatsangehörigkeit des Menschen mit Behinderung,
2. Pflegegeldstufe,
3. Aufnahme-, Entlassungs- und Sterbedaten,
4. Daten betreffend die medizinische, pflegerische und pädagogische Betreuung (Dokumentation),
5. Name, Adresse und Erreichbarkeit der Einrichtung, in der die Betreuung erfolgt,
6. Name, Adresse und Erreichbarkeit der Vertreterin oder des Vertreters und der Vertrauensperson des Menschen mit Behinderung.
(2) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende Daten des Rechtsträgers der Einrichtung zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:
1. Familien- oder Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum der Vertreterin oder des Vertreters des Rechtsträgers und der Einrichtung,
2. strafgerichtliche und verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen der vertretungsbefugten Person,
3. Daten über das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte zur Benützung der Einrichtung.
(3) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende Daten von bei der Einrichtung beschäftigten Personen zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:
1. Familien- oder Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum,
2. Ausbildungs- und Qualifikationsdaten,
3. Dienstzeiten,
4. Name, Adresse und Erreichbarkeit der Dienstgeberin oder des Dienstgebers, der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Beschäftigerin oder des Beschäftigers.
(4) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, folgende Daten von Personen, die eine Anzeige oder Beschwerde erheben zum Zweck der Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht zu verarbeiten:
1. Familien- oder Nachname, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum,
2. Adresse,
3. Inhalt der Anzeige oder Beschwerde.
(5) Der Magistrat der Stadt Wien hat Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:
1. Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
2. Protokollierung der Zugriffe auf die Daten,
3. Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in offene Netze.
(6) Insoweit andere gesetzliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, sind vom Magistrat der Stadt Wien Daten gemäß Abs. 1 bis 4 spätestens 30 Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Betrieb der Einrichtung eingestellt wurde, zu löschen.

§ 35.
Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 EUR, im besonders schwerwiegenden Fall oder bei Wiederholung mit Geldstrafe bis zu 7.500 EUR zu bestrafen ist, begeht, wer als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach diesem Gesetz
1. entgegen § 30 Abs. 1 die Betriebsanzeige nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 30 Abs. 1 eine Einrichtung ohne Betriebsanzeige führt,
3. den Organen der Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht nicht ermöglicht oder erheblich erschwert, insbesondere indem sie oder er entgegen § 32 Abs. 2 das Betreten der Räumlichkeiten und sonstiger Anlagen nicht gestattet, ihrer oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder keine Einsicht in die Unterlagen gewährt,
4. ihrer oder seiner Verpflichtung gemäß § 31 Z 2 nicht nachkommt,
5. ihrer oder seiner Verpflichtung gemäß § 31 Z 3, die gemäß § 30 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen auf aktuellem Stand zu halten und in der Einrichtung jederzeit zur Einsicht für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten, nicht nachkommt,
6. trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde einen Mangel nicht innerhalb der gemäß § 32 Abs. 4 gesetzten Frist behebt oder
7. trotz Untersagung des Betriebes gemäß § 32 Abs. 5 durch die Aufsichtsbehörde die Einrichtung weiter betreibt.

§ 36.

Übergangsbestimmungen

Betreiberinnen oder Betreiber von Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestehen, haben spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die gemäß § 30 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der Einrichtung jederzeit zur Einsicht für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.

4. Abschnitt

§ 37.
Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut und begleitet werden, sind berechtigt, Mitbestimmungsgremien, wie Werkstätten- und Wohnräte zu bilden. Diese sind in wichtigen, sie betreffenden Angelegenheiten zu hören und in Entscheidungsabläufe einzubeziehen.

§ 38.
Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung

(1) Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen, ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung einzurichten. Die Interessenvertretung ist bei allen wichtigen, die Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderung berührenden Angelegenheiten zu hören und kann auch von sich aus Vorschläge zur Förderung der Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderung erstatten.
(2) Die Interessenvertretung besteht aus
1. mindestens zehn und höchstens 15 Vertreterinnen oder Vertretern von Organisationen, die nach ihrem satzungsgemäßen Zweck die Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung zum Ziel haben und die ihre Tätigkeit in Wien ausüben, und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, wobei mindestens acht Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter Menschen mit Behinderung sein müssen,
2. den Mitgliedern der für Behindertenangelegenheiten eingerichteten Kommission gemäß § 59 Wiener Stadtverfassung – WStV.
(3) Die Mitglieder der Interessenvertretung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Abs. 2 Z 1 sind von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der im Abs. 2 Z 1 genannten Organisationen auf die Dauer der Legislaturperiode des Wiener Landtages zu bestellen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass unterschiedliche Gruppen von Menschen mit Behinderung vertreten sind. Für die Ausübung des Vorschlagsrechtes ist zunächst das von den Vereinigungen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung. Werden Vorschläge nicht oder in nicht ausreichender Anzahl erstattet, so bestimmt die Landesregierung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
(4) Den Vorsitz in der Interessenvertretung führt die oder der aus dem Kreis der Mitglieder der Interessenvertretung gemäß Abs. 2 Z 1 gewählte Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren oder dessen aus demselben Kreis der Mitglieder der Interessenvertretung gewählte Stellvertreterin oder gewählter Stellvertreter. Stellvertretende Mitglieder können nicht zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der oder des Vorsitzenden gewählt werden. Die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters hat in der ersten Sitzung der Funktionsperiode der Interessenvertretung für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Wiener Landtages stattzufinden. Die erste Sitzung der Interessenvertretung ist spätestens drei Monate nach dem Wahltag anzusetzen. Die Funktion der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters erlischt, wenn diese oder dieser aus der Interessenvertretung ausscheidet, wenn sie oder er darum ersucht oder ihr oder ihm von den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 1 mit einfacher Stimmenmehrheit das Misstrauen ausgesprochen wird.
(5) Die oder der Vorsitzende hat die Interessenvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus ist die Interessenvertretung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen der Interessenvertretung sind nicht öffentlich, sofern die Interessenvertretung nichts Gegenteiliges beschließt. Jedes Mitglied kann verlangen, dass Teile einer Sitzung für vertraulich erklärt werden. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen die zuständigen Mitglieder der Landesregierung, Gemeindebedienstete sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSW einzuladen. Die Gemeindebediensteten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSW haben dieser Einladung zu folgen und von Fall zu Fall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit

der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 2 haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse sind dem Landtag und der Landesregierung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Sofern die Beschlüsse nicht einstimmig gefasst wurden, ist auch die Meinung der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder festzuhalten und dem Landtag und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Der Interessenvertretung sind einmal jährlich die Entscheidungen des Landtages und der Landesregierung zu oben genannten Beschlüssen vorzulegen.
(6) Die Interessenvertretung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die für die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte notwendigen Personal- und Sacherfordernisse sind vom Magistrat der Stadt Wien beizustellen.
(7) Die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und des nachgewiesenen Verdienstentganges.
(8) Die Landesregierung hat die Mitglieder der Interessenvertretung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Abs. 2 Z 1 von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen.

5. Abschnitt

§ 39.
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:
1. Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009;
2. Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009;
3. Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009;
4. Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2009;
5. Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz – WBHG), LGBl. für Wien Nr. 16/1986 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 30/2007;
6. Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG), LGBl. für Wien Nr. 11/1973 in der jeweils geltenden Fassung;
7. Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, LGBl. für Wien Nr. 15/2005 in der jeweils geltenden Fassung;
8. Gesetz betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990), LGBl. für Wien Nr. 36/1990 in der jeweils geltenden Fassung;
9. Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23/1987 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40.
Umsetzungshinweis

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:
1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77, in der Fassung ABl. Nr. L 229 vom 29. Juni 2004, S. 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12.

§ 41.
Außer-Kraft-Treten

Das Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz – WBHG), LGBl. für Wien Nr. 16/1986 in der geltenden Fassung, tritt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft.

Der Landeshauptmann:	Der Landesdirektor:
Häupl	**Hechtner**

Medieninhaber: Land Wien – Herstellung: druck aktiv OG, 2301 Groß-Enzersdorf
Druck: MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (PID), 1082 Wien, Rathaus Stiege 3
Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe „ÖkoKauf Wien“.
LGBl. für Wien ist erhältlich in der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre und kann bei der MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien, Tel.: (01) 4000-81026 DW bestellt bzw. abonniert werden.

Anhang III: Chancen-Gleichheits-Gesetz Wien



Chancengleichheitsgesetz Wien

Dieses Gesetz fördert die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien

Inhaltsverzeichnis

Hinweise 5

Vorwort 6

1. Abschnitt: Hilfe für Menschen mit Behinderung 7

§ 1 Ziel 7

§ 2 Träger der Behindertenhilfe, Rechtsansprüche, vertragliche Leistungen 8

§ 3 Welche Personen sind Menschen mit Behinderung? 9

§ 4 Personenkreis 10

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen 11

§ 6 Welche Leistungen können gefördert werden? 12

§ 7 Frühförderung 13

§ 8 Schule 13

§ 9 Tagesstruktur 14

§ 10 Berufsqualifizierung und Berufsintegration 14

§ 11 Arbeitsintegration 15

§ 12 Betreutes Wohnen 15

§ 13 Mobilität 17

§ 14 Persönliche Assistenz 18

§ 15 Hilfsmittel 18

§ 16 Übersetzung der Gebärdensprache 19

§ 17 Beratung 20

§ 18 Wann gibt es keine Förderung mehr? 20

§ 19 Eigenleistung bei Tagesstruktur und vollbetreutem Wohnen 21

§ 20 Bemessungsgrundlagen 22

§ 21 Eigenleistung bei Tagesstruktur 24

§ 22 Eigenleistung bei vollbetreutem Wohnen 24

§ 23 Verfahren bei Rechtsansprüchen 25

§ 24 Datenschutz 28

§ 25 Befreiung von Abgaben und Befreiung von Barauslagen 30

§ 26 Übergangsbestimmungen 30

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern 31

§ 27 Beginn und Ende der Leistungen der Behindertenhilfe 31

§ 28 Hauptwohnsitz 33

3. Abschnitt: Behördliche Aufsicht 34

§ 29 - § 36 Behördliche Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe in Wien 34

4. Abschnitt 36

§ 37 Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe 36

§ 38 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung 36

§ 41 Außer-Kraft-Treten 41

Wörterbuch 42

Hinweise

Manche Wörter in diesem Text sind unterstrichen.
Zum Beispiel das Wort Gesetz.
Die Wörter, die unterstrichen sind,
werden am Ende des Textes in einem Wörterbuch erklärt.
Das Wörterbuch finden Sie auf Seite 42.

Gesetze sind unterteilt.
Diese Unterteilungen heißen
Abschnitte, Absätze und Paragrafen.
Für diese Paragrafen gibt es ein Zeichen.
Das Zeichen sieht so aus: §
Am Anfang von einem Paragrafen
steht dann zum Beispiel: § 1
Das liest man so: Paragraf eins.

Diese Version ist kein Gesetz,
sondern ein Leicht-Lesen-Text.
Entscheidungen des FSW und der Behörden
werden nur auf Grund
des Originaltextes getroffen.

Den Originaltext finden Sie hier:
http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2010/html/lg2010045.html



Vorwort

Die Stadt Wien unterstützt
Menschen mit Behinderung.
Die Basis dafür ist
das neue Chancengleichheitsgesetz Wien.
Das neue Gesetz stärkt
Menschen mit Behinderung in ihrem Alltag -
privat, in der Ausbildung und im Arbeitsleben.
Chancengleichheit und Selbstbestimmung
sind die zentralen Werte.

Menschen mit Behinderung haben jetzt das Recht,
Werkstätten- und Wohnräte zu wählen.
Außerdem wurden Förderungen,
etwa für persönliche Assistenz,
Arbeits- und Berufsintegration und
Gebärdensprachdolmetschleistungen neu im Gesetz festgeschrieben.
Hier kann jede und jeder nachlesen,
welche Leistungen es gibt
und wer sie bekommen kann.

Das Chancengleichheitsgesetz Wien wurde gemeinsam
mit der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung erarbeitet.
Es wurde 2010 vom Landtag beschlossen.
Jetzt liegt ein klares Gesetz vor.
Das Gesetz ist ein wichtiger Schritt
zu modernen Regeln in der Wiener Behindertenhilfe.
Damit zeigt die Stadt Wien,
dass sie hilfreich
an der Seite der Menschen mit Behinderung steht.

Mag.ª Sonja Wehsely
Stadträtin für Gesundheit und Soziales

1. Abschnitt:
Hilfe für Menschen mit Behinderung



§ 1 Ziel

(1)
Mit diesem Gesetz soll erreicht werden,
dass Menschen mit Behinderung
dabei unterstützt werden,
dass sie selbstbestimmt leben können.
Sie sollen den gleichen Zugang
zu allen Lebensbereichen haben
wie Menschen ohne Behinderung.

Vor allem sollen sie die gleichen Chancen haben
wie alle anderen Menschen,
wenn sie am gesellschaftlichen, kulturellen,
wirtschaftlichen und politischen Leben teilnehmen.

(2)
Menschen mit Behinderung
brauchen manchmal bestimmte Leistungen,
damit sie selbstbestimmt leben können.
So eine Leistung ist zum Beispiel betreutes Wohnen.

Für diese Leistungen gibt es Förderungen.
Dadurch können Menschen mit Behinderung
selbstbestimmt leben
und haben die gleichen Chancen
wie Menschen ohne Behinderung.

§2

§ 2 Träger der Behindertenhilfe, Rechtsansprüche, vertragliche Leistungen

(1)
Der Träger der Behindertenhilfe ist der „Fonds Soziales Wien".
In diesem Text
wird „Fonds Soziales Wien" ab jetzt abgekürzt.
Das wird dann so geschrieben: FSW.
Der FSW zahlt die Förderungen aus.

(2)
Es gibt bestimmte Leistungen,
bei denen es ein gesetzliches Recht auf Förderung gibt.
Über diese Leistungen können
von der MA 40 auch Bescheide ausgestellt werden.

Beispiel:
Auf vollbetreutes Wohnen
gibt es einen Rechtsanspruch.
Wenn man die Voraussetzungen erfüllt,
muss man die Förderung bekommen.
Man kann auch einen Bescheid bei der MA 40 beantragen.

(3)
Es gibt auch Förderungen,
bei denen der FSW Förderzusagen ausstellt.

Für welche Leistungen
es diese Förderungen gibt,
steht im Gesetz.

Zum Beispiel: Persönliche Assistenz
Es gibt Richtlinien,
wann diese Förderungen gezahlt werden.

Der FSW sorgt dafür,
dass jeder Mensch diese Richtlinien nachlesen kann.

§ 3

§ 3 Welche Personen sind Menschen mit Behinderung?

Nach dem Gesetz sind folgende Personen
Menschen mit Behinderung:

Menschen, die wesentliche Nachteile

- in der Entwicklung,
- in der Ausbildung und im Beruf,
- im Gesellschaftsleben, im Privatleben und in der Freizeit

haben.

Das muss folgende Gründe haben:

- körperliche Beeinträchtigungen
- intellektuelle Beeinträchtigungen
- psychische Beeinträchtigungen
- Sinnesbeeinträchtigungen

Eine Beeinträchtigung, die man nur hat,
weil man alt ist, zählt nicht.

Bei Kindern gilt das auch,
wenn sie diese Beeinträchtigungen
wahrscheinlich bekommen werden.

§4

§ 4 Personenkreis

(1) und (2)
Wenn ein Mensch mit Behinderung
Förderungen nach diesem Gesetz bekommen will,
muss er die österreichische Staatsbürgerschaft haben.
Oder er gehört zu den Personen,
die im Gesetz aufgezählt sind.
Er darf aber nicht nur wegen der Förderung
nach Österreich gekommen sein.

(3)
Die Förderungen stehen manchmal
auch Menschen mit Behinderung zu,
die keine österreichische Staatsbürgerschaft haben
oder diesen gleichgestellt sind.
Das ist aber nur der Fall,
wenn ihre Situation ganz besonders schwierig ist.

§5

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen

Wenn ein Mensch mit Behinderung
eine Förderung haben will,
müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein.

1.
Der Hauptwohnsitz muss in Wien sein.
Wenn der Mensch mit Behinderung
keinen Hauptwohnsitz hat,
muss der gewöhnliche Aufenthalt in Wien sein.

2.
Der Mensch mit Behinderung muss bereit sein,
bei der Leistung mitzuwirken.
Dabei werden die Art und das Ausmaß
der Behinderung berücksichtigt.

3.
Der Mensch mit Behinderung muss unter Umständen
auch eine Eigenleistung bringen.

4.
Der Mensch mit Behinderung darf
keine gleichartigen Leistungen
von einer anderen Stelle bekommen.

5.
Der Mensch mit Behinderung muss auch
alle anderen Möglichkeiten nutzen,
Förderungen und Unterstützungen
von anderen Stellen zu bekommen.
Er darf sich nicht alleine auf diese Förderung verlassen.

§6

§ 6 Welche Leistungen können gefördert werden?

(1)
Die Leistung, die ein Mensch mit Behinderung bekommt,
muss notwendig sein,
damit der Nachteil durch eine bestimmte Behinderung
ausgeglichen wird.

(2)
Es wird die Leistung gefördert,
die als Hilfe für einen Menschen mit Behinderung
in seinem speziellen Fall
sinnvoll, notwendig und zweckmäßig ist.
Förderungen, die sehr teuer sind,
aber dem Menschen mit Behinderung nur wenig bringen,
können nicht gewährt werden.

(3)
Menschen mit Behinderung können die Förderung
entweder nur für eine bestimmte Zeit
oder dauerhaft bekommen.

(4)
Es gibt verschiedene geförderte Leistungen.
Die Leistung nach § 9 heißt Tagesstruktur.
Die Leistung nach § 12 Absatz 2 heißt vollbetreutes Wohnen.
Die Leistung muss der Mensch mit Behinderung
bei einer Einrichtung in Anspruch nehmen.
Diese Einrichtung muss der FSW anerkannt haben.
Wenn es einen guten Grund dafür gibt,
gibt es Ausnahmen von dieser Regel.



§ 7 Frühförderung

Zur Frühförderung gehören Leistungen
für Kinder mit Behinderung
oder Entwicklungs-Verzögerungen.
Zur Frühförderung gehören auch
die Unterstützung und Begleitung ihrer Familien.
Kinder können Förderungen für diese Leistungen
von der Geburt bis zum Schuleintritt bekommen.



§ 8 Schule

Es gibt in der Schule bestimmte Betreuungsangebote
für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.
Das steht in den Bestimmungen für die Schulen.

Aber auch das Land Wien achtet darauf,
dass bestimmte Betreuungsangebote zur Verfügung stehen.

§ 9

§ 9 Tagesstruktur

Zur Tagesstruktur gehören
Leistungen für Menschen mit Behinderung,
die dauerhaft nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können.

Förderungen gibt es für diese Menschen
ab dem 14. Geburtstag bis zum 65. Geburtstag.
Unter besonderen Umständen
gibt es Förderungen für diese Leistung auch länger.

§ 10

§ 10 Berufsqualifizierung und Berufsintegration

Zur Berufsqualifizierung und Berufsintegration
gehören Leistungen, die dabei helfen,
dass Menschen mit Behinderung
einen Arbeitsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt bekommen
oder behalten.

Vor allem werden Leistungen gefördert,
die dabei helfen, dass Menschen mit Behinderung
Geld verdienen und selbstständig leben können.

§ 11

§ 11 Arbeitsintegration

Bei der Arbeitsintegration
geht es um Leistungen für Menschen mit Behinderung,
die am allgemeinen Arbeitsmarkt keinen Arbeitsplatz finden.
Diese Menschen sollen mit Unterstützung trotzdem
am allgemeinen Arbeitsmarkt
integriert werden.

Voraussetzungen:

- ein Grad der Behinderung
 von mehr als 50 Prozent
- Die Behinderung macht es dem Menschen unmöglich,
 dass er eine bezahlte Arbeit machen kann,
 auch nicht auf einem geschützten Arbeitsplatz
 oder in einem Betrieb,
 der besondere Arbeitsmöglichkeiten
 für Menschen mit Behinderung hat.

§ 12

§ 12 Betreutes Wohnen

(1)
Die Leistungen vollbetreutes Wohnen und teilbetreutes Wohnen
sind dafür da,
dass volljährige Menschen mit Behinderung
möglichst selbstbestimmt wohnen können.
In Österreich sind Menschen ab dem 18. Geburtstag volljährig.

(2)
Vollbetreutes Wohnen heißt,
dass man in einer Einrichtung wohnt
und dort betreut und verpflegt wird.
Vollbetreutes Wohnen in Einrichtungen wird gefördert,
wenn man zusätzlich auch
eine von den folgenden Leistungen
in Anspruch nimmt:

- Tagesstruktur
- Berufsqualifizierung und Berufsintegration
- Arbeitsintegration

Diese Förderung können
Menschen mit Behinderung bekommen
bis sie ein Alter erreicht haben,
in dem sie nicht mehr arbeiten können.
Dabei gibt es Ausnahmen.

Man kann die Förderung auch ohne
Tagesstruktur, Berufsqualifizierung,
Berufsintegration oder Arbeitsintegration bekommen.
Dafür muss es aber besondere Gründe geben.

(3)
Teilbetreutes Wohnen heißt,
dass Menschen mit Behinderung
in Privatwohnungen, Einzelwohnungen
oder Wohngemeinschaften von Einrichtungen
betreut werden.

§13

§ 13 Mobilität

Es gibt Förderungen für Fahrten
von der Einrichtung des betreuten Wohnens
zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe
und zurück.
Wenn jemand nicht
in einer Einrichtung des betreuten Wohnens lebt,
werden Fahrten vom Hauptwohnsitz
zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe
und zurück gefördert.

Wenn ein Mensch mit Behinderung
öffentliche Verkehrsmittel benutzen kann,
werden die Fahrtkosten bezahlt.
Wenn ein Mensch mit Behinderung
eine Begleitperson braucht,
werden auch die Fahrtkosten
der Begleitperson bezahlt.

Wenn ein Mensch mit Behinderung
öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen kann,
sorgt der FSW dafür,
dass der Mensch mit Behinderung
auf geeignete Art und Weise
befördert wird.

§14

§ 14 Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz macht es
Menschen mit Behinderung möglich,
dass sie zu Hause ein selbstbestimmtes Leben führen.

§15

§ 15 Hilfsmittel

(1)
Hilfsmittel sind Sachen,
die speziell für Menschen mit Behinderung gemacht sind.
Diese Sachen sollen helfen,
dass Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

(2)
Als Förderung für Hilfsmittel
gibt es einen bestimmten Geldbetrag.
Damit kann man das Hilfsmittel kaufen
oder reparieren lassen.

Die Landesregierung legt in einer Verordnung fest,
welche Hilfsmittel gefördert werden
und wie hoch die Förderung ist.

Vorher wird die Interessenvertretung
der Menschen mit Behinderung
um ihre Meinung gefragt.

(3)
In besonderen Fällen können auch
bestimmte Sachen,
die allgemein verwendet werden,
nach den Richtlinien des FSW gefördert werden.
Diese Sachen müssen notwendig und zweckmäßig sein
und einen Nachteil
durch eine Beeinträchtigung ausgleichen.

(4)
Es gibt keine Förderung für
Instandhaltung und Betriebskosten von Hilfsmitteln,
wie zum Beispiel Stromkosten
oder Gebühren und Abgaben.



§ 16 Übersetzung der Gebärdensprache

Förderungen werden für Übersetzungen gezahlt,
die Menschen mit Gebärdensprache brauchen.
Die Förderung gibt es für gehörlose Menschen
ab dem 15. Geburtstag.
Die Übersetzungen müssen
für den privaten Bereich sein,
also nicht für die Arbeit.
Sie sind dafür da,
dass gehörlose Menschen
in der Gesellschaft besser zurechtkommen.

§17

§ 17 Beratung

Das Land Wien sorgt dafür,
dass es Beratungen gibt,
wenn ein Mensch mit Behinderung
in einer schwierigen Situation ist.

Das ist wichtig, damit die Selbstbestimmung
der Menschen mit Behinderung verbessert wird
und sie besser mit ihrer Behinderung umgehen können.

§18

§ 18 Wann gibt es keine Förderung mehr?

(1)
In bestimmten Fällen gibt es keine Förderung mehr:

- wenn man eine Leistung
 nicht mehr nutzen kann
- wenn man eine Leistung
 mehr als ein Jahr nicht genutzt hat
- wenn das Ziel der Leistung erreicht wurde
- wenn Voraussetzungen weggefallen sind,
 die für die Zahlung der Förderung notwendig sind
- wenn man die Eigenleistung nicht zahlt,
 obwohl man dazu aufgefordert wurde

(2)
Der FSW informiert den Menschen mit Behinderung sofort schriftlich,
bevor eine Förderung nicht mehr gezahlt wird.
Wenn eine Förderung nicht mehr gezahlt wird,
auf die ein Rechtsanspruch besteht,
muss ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden,
dass man beim Magistrat der Stadt Wien
einen Bescheid verlangen kann.

§ 19

§ 19 Eigenleistung bei Tagesstruktur und vollbetreutem Wohnen

(1)
Menschen mit Behinderung müssen
bei bestimmten Leistungen eine Eigenleistung zahlen.
Das heißt, sie müssen auch von ihrem Geld etwas zahlen.
Wie viel sie zahlen müssen,
hängt davon ab,
wie viel Geld sie zur Verfügung haben.

In besonderen Fällen ist es möglich,
dass sie keine Eigenleistung zahlen müssen.

(2)
Es gibt verschiedene gesetzliche Bestimmungen,
in denen etwas darüber steht,
wie hoch die Eigenleistung ist
und wie sie eingehoben wird.

Dem Menschen mit Behinderung
bleibt aber immer ein bestimmter Geldbetrag.
Wie hoch dieser ist,
steht vor allem in diesen Gesetzen:

- Allgemeines Sozialversicherungsrecht
- Bundespflegegeldgesetz

(3)
Die Eigenleistung kann nicht höher sein,
als die Kosten der Leistung.

(4)
Wenn es keinen Rechtsanspruch gibt,
steht in den Richtlinien des FSW,
wie hoch die Eigenleistung ist.



§ 20 Bemessungsgrundlagen

Damit man weiß,
wie hoch die Bemessungsgrundlage ist,
muss man bestimmte Einkünfte zusammenzählen.
Dabei geht es um Geld,
das man bekommt oder bekommen kann,
wenn man Anträge stellt.
Einen bestimmen Teil von dieser Bemessungsgrundlage
muss man dann als Eigenleistung zahlen.

(1)
Bemessungsgrundlage für die Eigenleistung
bei der Tagesstruktur:
alle Geldbeträge, die man bekommt,
weil man pflegebedürftig ist.

(2)
Bemessungsgrundlagen für die Eigenleistung
beim vollbetreuten Wohnen sind:

1.
alle Geldbeträge, die man bekommt,
weil man pflegebedürftig ist.

2.
alle Geldbeträge, die man sonst noch bekommt,
zum Beispiel, weil man arbeitet
oder eine Pension bekommt.

Davon abgezogen wird,
was man jemand anderem zahlen muss,
weil man auf Grund des Gesetzes
für eine andere Person sorgen muss.

Folgende Geldbeträge werden nicht dazugezählt:

- Familienbeihilfe
- Sozialhilfe
- Mindestsicherung und Geld vom Jugendamt
- Geldbeträge, die man bekommt, weil man pflegebedürftig ist
- Sonderzahlungen
- Lehrlingsentschädigungen

§21

§ 21 Eigenleistung bei Tagesstruktur

Bei der Förderung der Tagesstruktur
muss man 30 Prozent von den Geldbeträgen zahlen,
die man bekommt, weil man pflegebedürftig ist,
zum Beispiel 30 Prozent vom Pflegegeld.

§22

§ 22 Eigenleistung bei vollbetreutem Wohnen

(1)
Bei der Förderung von vollbetreutem Wohnen
muss man einen bestimmten Teil von
den Geldbeträgen zahlen,
die man bekommt, weil man pflegebedürftig ist
und einen bestimmten Teil von den Geldbeträgen,
die man sonst noch bekommt.

(2)
Von den Geldbeträgen, die man bekommt,
weil man pflegebedürftig ist,
darf man sich das Pflegegeldtaschengeld behalten,
den Rest muss man zahlen.

(3)
Von den Geldbeträgen, die man sonst noch bekommt,
muss der Mensch mit Behinderung entweder

1.
80 Prozent zahlen, wenn er nicht arbeitet,
also zum Beispiel eine Pension bekommt,
oder

2.
50 Prozent, wenn er arbeitet und Geld verdient.

(4)
Wenn ein Mensch mit Behinderung
sonst überhaupt keine Geldbeträge bekommt,
dann wird ein Taschengeld an ihn ausgezahlt.
Das kann er für sich persönlich verwenden.

§23

§ 23 Verfahren bei Rechtsansprüchen

(1)
Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
bekommt man,
wenn man einen Antrag stellt.
Den Antrag muss der Mensch mit Behinderung beim FSW stellen.
Wenn der Antrag beim Magistrat der Stadt Wien gestellt wird,
muss er sofort an den FSW weitergegeben werden.

Der FSW muss prüfen und entscheiden,
ob die Förderung gezahlt werden kann oder nicht.
Die Entscheidung über den Antrag
muss schriftlich sein.

Wenn ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird,
muss das begründet werden.
Es muss bei den Entscheidungen
ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden,
dass man vom Magistrat der Stadt Wien
einen Bescheid bekommen kann,
wenn man das verlangt.

(2)
Der Mensch mit Behinderung hat das Recht,
einen Bescheid vom Magistrat der Stadt Wien zu verlangen.

Wenn eine Förderung in Zukunft nicht mehr gezahlt werden soll,
kann ein Mensch mit Behinderung
einen Antrag beim Magistrat der Stadt Wien stellen,
dass die Förderung weiter gezahlt wird.

Wenn es schon einen Bescheid gibt,
dass die Förderung gezahlt wird,
darf die Förderung nur dann gestoppt werden,
wenn es auch dafür einen Bescheid gibt.

Beim Antrag müssen die notwendigen Unterlagen dabei sein.
Das sind vor allem folgende Unterlagen:

1.
Staatsbürgerschaftsnachweis

2.
aktueller Nachweis über den Hauptwohnsitz

3.
aktueller Nachweis über die Vertretungsbefugnis

4.
aktuelle Gutachten und ärztliche Bestätigungen,
dass eine Behinderung vorliegt

5.
aktueller Nachweis über

- Einkommen und Vermögen
- Geldbeträge, die man bekommt,
 weil man pflegebedürftig ist
- Unterhaltsansprüche oder Unterhaltsverpflichtungen

6.
Angaben und Nachweise,
wenn man von anderen Stellen
Geldbeträge oder Leistungen bekommt,
die wegen der Beeinträchtigung
oder der Pflege gezahlt werden.

(3)
Der Mensch mit Behinderung muss mithelfen.
vor allem muss er:

- alles sagen, was notwendig ist und verlangt wird
- die notwendigen Unterlagen bringen
- bei einer ärztlichen Untersuchung oder
 bei einem Gutachten von verschiedenen Fachleuten mitmachen

Wenn der Mensch mit Behinderung nicht mithilft,
wird er darauf aufmerksam gemacht,
dass die Förderung abgelehnt oder nicht mehr gezahlt wird.

(4)
Gegen die Bescheide des Magistrats der Stadt Wien
kann er beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien
eine Berufung machen.
Das heißt,
er kann schreiben,
warum er findet,
dass die Entscheidung nicht richtig ist.

§24

§ 24 Datenschutz

(1)
Für die Bezahlung von Förderungen
und für die Berechnung der Eigenleistung
darf der Magistrat der Stadt Wien folgende Daten
vom Menschen mit Behinderung verarbeiten:

- Familienname oder Nachname und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Familienstand oder Personenstand,
 das heißt, ob die Person ledig, verheiratet,
 geschieden ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt
- Sozialversicherungsnummer
- Staatsangehörigkeit
- aktueller Hauptwohnsitz, weitere Wohnsitze
 oder sonstiger Aufenthalt
- alles über die Behinderung und alles was notwendig ist,
 damit man entscheiden kann,
 welche Leistung richtig und notwendig ist
- Daten darüber, wie viel Geld und Vermögen
 ein Mensch mit Behinderung hat
- Daten über die Familienbeihilfe
- Pflegegeldstufe
- Förderungen, die schon gezahlt werden oder zugesagt wurden

- Eigenleistungen, die der Mensch mit Behinderung zahlt oder zahlen muss
- Daten, wie der Mensch mit Behinderung erreichbar ist
- Bankverbindung

(2)
Nach dem Datenschutzgesetz
müssen der Magistrat der Stadt Wien
und der FSW dafür sorgen,
dass die Daten sicher sind
und geheim gehalten werden.
Vor allem muss Folgendes geschehen:

1.
Es muss sicher sein,
dass niemand die Daten sehen kann,
der keine Erlaubnis hat.

2.
Es muss festgestellt werden können,
wer die Daten gelesen hat.

3.
Die Daten müssen verschlüsselt werden,
wenn sie in offene Netze übermittelt werden.

(3)
Der Magistrat der Stadt Wien muss die Daten
nach einer bestimmten Zeit löschen.

§25

§ 25 Befreiung von Abgaben und Befreiung von Barauslagen

Es gibt nach diesem Gesetz
auch Verwaltungsverfahren.
Zum Beispiel, ob eine Person
eine Förderung bekommt oder nicht.
Normalerweise muss dann dazu ein Beitrag gezahlt werden.

Aber bei diesem Gesetz gibt es keine Beiträge,
die Menschen mit Behinderung zahlen müssen.
Wenn sich der Mensch mit Behinderung
aber einen Rechtsanwalt nimmt,
muss er dafür selbst bezahlen.
Auch die Fahrtkosten zu einer Verhandlung
muss er selbst bezahlen.

§26

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1)
Bescheide und Verfügungen nach
§ 22 des Wiener Behindertengesetzes
über die Beschäftigungstherapie
gelten als Förderbewilligungen gemäß
§ 9 für die Tagesstruktur.

Bescheide und Verfügungen nach
§ 24 des Wiener Behindertengesetzes über die Unterbringung
gelten als Förderbewilligungen gemäß § 12 Absatz 2
für das vollbetreute Wohnen.

Die Eigenleistung wird immer nach dem neuen Gesetz ausgerechnet.

(2)
Alle Verwaltungsverfahren,
die bis jetzt noch nicht mit einem Bescheid beendet sind,
werden schon nach dem neuen Gesetz entschieden.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, wenn es um die Behindertenhilfe geht.

§27

§ 27 Beginn und Ende der Leistungen der Behindertenhilfe

(1)
Manchmal übersiedeln Menschen mit Behinderung
in ein anderes Bundesland,
weil es dort für sie passende Leistungen
der Behindertenhilfe gibt.
Wenn das der Fall ist,
und wenn der FSW oder das Land Wien
auch vorher schon gezahlt haben,
zahlt der FSW die Behindertenhilfe.

(2)
Manchmal übersiedeln Menschen mit Behinderung
in ein anderes Bundesland,
weil es dort für sie geschützte Arbeit
auf einem Einzelarbeitsplatz gibt.
Wenn der FSW schon vorher Förderungen
für diesen Menschen mit Behinderung gezahlt hat,
muss er sie in so einem Fall
6 Monate weiter zahlen.

(3)
Wenn ein Mensch mit Behinderung
von Wien in ein anderes Bundesland übersiedelt,
muss der FSW bis zum Ende des Monats zahlen,
in dem der Mensch mit Behinderung übersiedelt.

Das gilt nur, wenn der Mensch mit Behinderung
schon vorher eine Förderung oder Hilfe
vom FSW bekommen hat.
Ausgenommen sind die Fälle,
die im Absatz 1 und Absatz 2 beschrieben sind.

(4)
Wenn ein Mensch mit Behinderung
von einem anderen Bundesland nach Wien übersiedelt,
muss der FSW erst nach 6 Monaten zahlen.
Das gilt nur,
wenn es um geschützte Arbeit
auf einem Einzelarbeitsplatz geht.

(5)
Wenn ein Mensch mit Behinderung
von einem anderen Bundesland nach Wien übersiedelt,
muss der FSW die Förderungen
erst nach dem Ende des Monats zahlen,
in dem der Mensch mit Behinderung übersiedelt ist.
Ausgenommen sind Fälle,
wie sie in Absatz 4 beschrieben sind.

(6)
Die Absätze 1 bis 5 und § 28 gelten nur,
wenn ein Mensch mit Behinderung
in ein Bundesland übersiedelt,
das die Vereinbarung über die Angelegenheiten
der Behindertenhilfe unterschrieben hat.



§ 28 Hauptwohnsitz

(1)
Der Hauptwohnsitz eines
Menschen mit Behinderung ist dort,
wo er die meiste Zeit wohnt,
und wo er offensichtlich seinen
Lebens-Mittelpunkt hat.

Wenn dieser Mensch an mehreren Orten
wichtige Lebens-Beziehungen hat,
muss er den Ort auswählen,
der für ihn am wichtigsten ist.

(2)
Minderjährige Personen sind
Menschen unter 18 Jahren.
Für minderjährige Menschen mit Behinderung
gilt Folgendes:

1.
Minderjährige, deren Eltern verheiratet sind,
haben den Hauptwohnsitz der Eltern.
Wenn die Eltern verschiedene Haushalte haben,
ist der Hauptwohnsitz in dem Haushalt des Elternteils,
bei dem sie hauptsächlich wohnen.

Wenn sie bei keinem Elternteil leben,
haben sie den Hauptwohnsitz des Vaters.
Das ist nicht möglich,

- wenn der Vater keinen Wohnsitz in Österreich hat,
- wenn der Vater gestorben ist,
- wenn der Vater im Ausland ist.

In diesen Fällen haben
minderjährige Menschen mit Behinderung
den Hauptwohnsitz der Mutter.

2.
Minderjährige, deren Eltern nicht verheiratet sind,
haben den Hauptwohnsitz der Mutter.
Wenn sie hauptsächlich
im Haushalt des Vaters wohnen,
oder wenn die Mutter verstorben ist,
haben sie den Hauptwohnsitz des Vaters.

3. Abschnitt: Behördliche Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe in Wien

§ 29 - § 36

Einrichtungen für Tagesstruktur und vollbetreutes Wohnen
haben eine Aufsicht.
Aufsichts-Behörde ist der Magistrat der Stadt Wien.

Der Magistrat der Stadt Wien prüft,
ob in der Einrichtung die Gesetze zum Schutz
der Menschen mit Behinderung eingehalten werden
und die Menschen mit Behinderung richtig betreut werden.

Bevor eine Einrichtung für Tagesstruktur
oder vollbetreutes Wohnen aufsperren darf,
muss beim Magistrat der Stadt Wien
eine Anzeige gemacht werden.

Die Einrichtung muss dafür sorgen,
dass immer genug ausgebildete Betreuungspersonen da sind
und alles gemacht wird,
was für die Sicherheit der Menschen mit Behinderung notwendig ist.
Wenn sich etwas ändert,
muss die Einrichtung das dem Magistrat der Stadt Wien melden.

Damit die Aufsicht gemacht werden kann,
muss der Magistrat der Stadt Wien
bestimmte Daten von Menschen mit Behinderung
und den Einrichtungen verarbeiten.
Daten, die nicht mehr gebraucht werden,
müssen gelöscht werden.

4. Abschnitt

§37

§ 37 Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Wenn Menschen mit Behinderung
in Einrichtungen der Behindertenhilfe
betreut und begleitet werden,
haben sie das Recht auf Mitbestimmung.

Sie dürfen Mitbestimmungs-Gruppen bilden,
zum Beispiel einen Werkstättenrat oder einen Wohnrat.

Diese Mitbestimmungs-Gruppen müssen
bei wichtigen Angelegenheiten,
die sie selbst betreffen,
angehört werden.
Sie müssen auch miteinbezogen werden,
wenn Entscheidungen getroffen werden.

§38

§ 38 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung

(1)
Beim Amt der Wiener Landesregierung
muss es eine Interessenvertretung
der Menschen mit Behinderung geben.

Diese Interessenvertretung soll
die Landesregierung beraten.

Diese Interessenvertretung muss
immer angehört werden,
wenn es um wichtige Angelegenheiten
der Menschen mit Behinderung geht.

Diese Interessenvertretung kann
von sich aus Vorschläge machen,
wie die Rechte und Interessen
von Menschen mit Behinderung
gefördert werden können.

(2)
Die Interessenvertretung besteht aus:

1.
mindestens 10 und höchstens
15 Vertreterinnen oder Vertretern
von Organisationen für Menschen mit Behinderung.
Diese Organisationen müssen in Wien arbeiten.
Diese Personen haben auch
Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Mindestens 8 von all diesen Personen
müssen Menschen mit Behinderung sein.

2.
den Mitgliedern der Kommission,
die für Behindertenangelegenheiten
eingerichtet worden ist.
Das geschieht nach der Wiener Stadtverfassung.

(3)
Die Mitglieder der Interessenvertretung
und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter
werden von der Landesregierung bestellt.

Das geschieht auf Grund von Vorschlägen
aus den Organisationen für Menschen mit Behinderung.
Der Landtag in Wien besteht für eine bestimmte Zeit
aus den gleichen Mitgliedern.
Das ist die Zeit zwischen 2 Wahlen.
Für diese Zeit sind auch die
Mitglieder der Interessensvertretung bestellt.

Es ist wichtig,
dass Menschen mit unterschiedlicher Behinderung
in der Interessenvertretung sind.

Damit die Organisationen Vertreterinnen oder Vertreter
bestimmen können,
müssen sie sich einig sein, wer das ist.
Wenn sie sich nicht einigen können,
entscheidet die Landesregierung.

Wenn nicht genügend Vertreterinnen oder Vertreter
vorgeschlagen werden,
bestimmt die Landesregierung
die restlichen Mitglieder der Interessenvertretung.

(4)
Aus den Mitgliedern der Interessenvertretung
wird eine Person gewählt, die den Vorsitz hat.
Wenn diese Person verhindert ist,
hat den Vorsitz ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter.

Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder
können nicht zu Vorsitzenden gewählt werden.
Sie können auch nicht zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern
der Vorsitzenden gewählt werden.

Die Wahl zum Vorsitz muss sofort erfolgen,
wenn sich eine Interessenvertretung
zum ersten Mal nach einer Wahl trifft.
Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist so lange im Amt,
wie eine Interessenvertretung besteht.

Dieses erste Treffen muss spätestens
3 Monate nach der Wahl stattfinden.

Eine Person verliert den Vorsitz,

- wenn sie aus der Interessenvertretung ausscheidet.
- wenn sie darum ansucht.
- wenn ihr die Mitglieder nicht mehr vertrauen.
 Dann muss es eine Abstimmung geben.
 Bei dieser Abstimmung muss
 mit einfacher Stimmenmehrheit das Misstrauen
 ausgesprochen werden.

(5)
Die oder der Vorsitzende muss
die Interessenvertretung regelmäßig einberufen.
Dabei muss er die Tagesordnung bekanntgeben.

Die oder der Vorsitzende muss
die Interessenvertretung einberufen,
wenn es etwas Wichtiges zu besprechen gibt.
Die Interessenvertretung muss mindestens
zweimal im Jahr einberufen werden.

Außerdem muss die oder der Vorsitzende
die Interessenvertretung einberufen,
wenn mindestens 4 Mitglieder das wollen.
Die Sitzungen der Interessenvertretung
sind nicht für jeden Menschen zugänglich,
außer die Interessenvertretung will das.

Jedes Mitglied kann verlangen,
dass Teile einer Sitzung geheim bleiben.
Die oder der Vorsitzende darf zu den Sitzungen
die zuständigen Mitglieder der Landesregierung,
Gemeindebedienstete und
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSW einladen.

Die Gemeindebediensteten und
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSW
müssen dieser Einladung folgen.
Sie müssen auch die notwendigen Auskünfte erteilen.

Damit die Interessenvertretung einen Beschluss fassen kann,
müssen folgende Personen anwesend sein:

- die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
- und mindestens die Hälfte der Mitglieder
 oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

Beschlüsse gibt es mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Interessenvertretung
müssen dem Wiener Landtag und der Landesregierung
schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn die Beschlüsse nicht einstimmig waren,
muss auch die Meinung der anderen Mitglieder
aufgeschrieben werden.
Auch die Meinung der Mitglieder,
die nicht für einen Beschluss waren,
muss dem Wiener Landtag und der Landesregierung
schriftlich mitgeteilt werden.

Einmal im Jahr muss der Wiener Landtag und die Landesregierung
der Interessenvertretung die Entscheidungen
zu diesen Beschlüssen mitteilen.

(6)
Die Interessenvertretung hat eine eigene Geschäftsordnung.
Der Magistrat der Stadt Wien unterstützt
die Organisation der Sitzungen.

(7)
Die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung ist ein Ehrenamt.
Das heißt, sie wird nicht bezahlt.
Die Mitglieder bekommen aber
die notwendigen Fahrtkosten bezahlt.
Sie bekommen auch Geld,
wenn sie wegen der Arbeit für die Interessenvertretung
in ihrem Beruf weniger Geld verdient haben.

(8)
Die Landesregierung muss
die Mitglieder der Interessenvertretung
und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
von ihrer Aufgabe bei der Interessenvertretung entheben,
wenn sie darum ersuchen.



§ 41 Außer-Kraft-Treten

Bisher hat das alte Gesetz
über die Hilfe für Behinderte gegolten. (Wiener Behindertengesetz)
Das neue Gesetz gilt ab 18. September 2010.

Wörterbuch



Allgemeiner Arbeitsmarkt

Der allgemeine Arbeitsmarkt ist
der so genannte erste Arbeitsmarkt.
Das sind fast alle Arbeitsplätze, die es gibt.

Es gibt auch noch einen
sogenannten zweiten Arbeitsmarkt.
Hier arbeiten vor allem Menschen,
die Unterstützung brauchen.



Bemessungsgrundlage

Das ist ein bestimmter Geldbetrag.
Diesen Geldbetrag kann man ausrechnen.
Man muss alle Einkünfte zusammenzählen,
die ein Mensch mit Behinderung
bekommt oder bekommen kann.

Dann hat man die Bemessungsgrundlage
für das vollbetreute Wohnen.
Von dieser Bemessungsgrundlage
muss der Mensch mit Behinderung
einen Teil selbst bezahlen.
Das heißt „Eigenleistung“.

Außerdem muss man alle Geldbeträge zusammenzählen,
die ein Mensch mit Behinderung
für die Pflege bekommt.
Von dieser Bemessungsgrundlage
muss der Mensch mit Behinderung
auch einen Teil als Eigenleistung bezahlen.
Das ist dann für das vollbetreute Wohnen
und die Tagesstruktur.

Berufs-Qualifizierung

Berufs-Qualifizierung bedeutet,
dass ein Mensch bestimmte Dinge lernt,
dann kann er bestimmte Aufgaben machen
und am allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden.

Beispiel:
Wer eine Ausbildung am Computer macht,
ist dann für die Computer-Arbeit qualifiziert.

Bescheid

In einem Bescheid entscheidet die Behörde
über einen bestimmten Antrag.

Beispiel:
Wenn ein Mensch mit Behinderung
eine Förderung
für eine bestimmte Leistung beantragt,
kann er auch einen Bescheid verlangen.
In diesem Bescheid steht dann,
ob er die Förderung bekommt
oder nicht.



CGW

CGW ist die Abkürzung
für Chancengleichheitsgesetz Wien.



Eigenleistung

Das ist der Geldbetrag,
den ein Mensch mit Behinderung
selber dazuzahlen muss,
wenn er eine Förderung bekommt.



Förderung

Der Bund oder ein Bundesland fördert
bestimmte Leistungen für Menschen mit Behinderung.
Das heißt, diese Menschen bekommen
bestimmte Leistungen ganz oder teilweise bezahlt.
Diese Förderungen helfen zusätzlich,
dass Menschen mit Behinderung selbstbestimmt leben können
und die gleichen Chancen haben
wie Menschen ohne Behinderung.

FSW

FSW ist die Abkürzung für „Fonds Soziales Wien“.
In diesem Text wird „Fonds Soziales Wien“ abgekürzt
und so geschrieben: FSW.
Das Geld für die Förderungen kommt vom FSW.

G

Geschäftsordnung

Wenn Menschen zusammen arbeiten
und sich dazu regelmäßig treffen,
gibt es meistens Regeln,
wie diese Treffen ablaufen sollen.
Diese Regeln nennt man Geschäftsordnung.
In der Geschäftsordnung steht zum Beispiel,
wie Entscheidungen gemacht werden
oder über Vorschläge abgestimmt wird
oder wie die Tagesordnung festgelegt wird.

Gesetz

Gesetze sind Regeln, die ein Staat macht.
Alle Menschen, die sich in diesem Staat aufhalten,
müssen diese Regeln befolgen.
Die österreichischen Gesetze gelten
für alle Menschen, die sich in Österreich aufhalten.

Manchmal werden Gesetze
für bestimmte Gruppen von Menschen gemacht.
Für Menschen mit Behinderung
gibt es Gesetze,
die sicherstellen,
dass die Interessen dieser Menschen
besonders berücksichtigt werden.

I

Integration oder integrieren

Integration heißt,
dass alle Menschen in die Gemeinschaft
eingebunden werden.

M

Mobilität

Das bedeutet, dass ein Mensch
von einem Ort zum anderen kommen kann.
Zum Beispiel zu Fuß, mit dem Bus
oder mit einem Taxi.
Manche Menschen mit Behinderung
können nicht gut gehen
und brauchen einen Rollstuhl
und ein Fahrzeug,
das für Rollstuhlfahrer geeignet ist.

P

Persönliche Assistenz

Assistenz bedeutet Unterstützung oder Hilfe.
Persönliche Assistentinnen und Assistenten
helfen Menschen im Alltag.

Sie unterstützen zum Beispiel

- bei der Körperpflege
- bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten
- bei Freizeitaktivitäten
- beim Führen des Haushaltes

Pflegegeldtaschengeld

Wenn ein Mensch mit Behinderung Pflegegeld bekommt
und vollbetreutes Wohnen hat,
muss er einen Teil vom Pflegegeld abgeben.
Den anderen Teil darf er behalten.
Das ist dann das Pflegegeldtaschengeld.

Psychische Beeinträchtigung

Bei einer psychischen Beeinträchtigung
haben Menschen Probleme
mit ihren Gefühlen.
Diese Menschen sind zum Beispiel oft sehr traurig
oder haben große Angst.

R

Rechtsanspruch

Auf bestimmte Leistungen hat man ein Recht.
Dieses Recht steht in einem Gesetz.
Dann sagt man:
„Es besteht ein Rechtsanspruch.“
Zum Beispiel gibt es
Rechtsansprüche auf bestimmte Förderungen.

Richtlinie

Richtlinien sind Regeln.
Diese gelten für den Menschen mit Behinderung
und für den FSW.
An diese Regeln müssen sich beide halten.
Es gibt zum Beispiel Richtlinien
für die Förderung von bestimmten Leistungen.

S

Selbstbestimmt leben

Selbstbestimmt leben heißt,
am täglichen Leben teilnehmen
und eigene Entscheidungen treffen.
Dadurch wird es leichter,
in allen Lebensbereichen mit dabei zu sein.

Sinnesbeeinträchtigung

Das sind Behinderungen,
die die 5 menschlichen Sinne betreffen.

Die menschlichen Sinne sind:

- Hören
- Sehen
- Tasten
- Riechen
- Schmecken

Sinnesbehinderungen sind zum Beispiel
Sehbehinderungen oder Hörbehinderungen.



Tagesordnung

Wenn es eine Besprechung gibt,
bestimmt man meistens vorher,
was dort geschehen soll.
Deshalb schreibt man die Tagesordnung auf.
Dort steht, um wie viel Uhr die Besprechung beginnt,
wann was besprochen wird,
wann die Pausen sind
und wann sie zu Ende ist.

Tagesstruktur

Zur Tagesstruktur gehören
Leistungen für Menschen mit Behinderung,
die am allgemeinen Arbeitsmarkt
nicht arbeiten können.

Taschengeld

Wenn ein Mensch mit Behinderung
ein eigenes Einkommen und vollbetreutes Wohnen hat,
muss er einen Teil von seinem Einkommen
als Eigenleistung selbst bezahlen.
Den anderen Teil darf er behalten.
Wenn ein Mensch mit Behinderung
sonst überhaupt kein Geld bekommt,
bekommt er einen kleinen Geldbetrag.
Das ist dann das Taschengeld.



Unterhalt

Unterhalt brauchen Menschen,
damit sie wohnen können
und versorgt sind.

Wenn ein Mensch mit Behinderung
nicht mehr bei seinen Eltern lebt,
bekommt er manchmal Unterhalt
in Form von Geld.



Verordnung

Eine Verordnung besteht aus Regeln.
An diese Regeln muss sich der Staat halten,
wenn er Entscheidungen trifft.
Verordnungen sind oft genauer als Gesetze.
Im CGW steht,
dass Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung
gefördert werden.
In der Hilfsmittel-Verordnung steht,
welche Hilfsmittel genau gefördert werden
und wie viel Geld man bekommt.

Vertretungsbefugnis

Manche Menschen können
bestimmte wichtige Dinge nicht selber erledigen,
weil sie eine Behinderung haben.
Diese Menschen haben zum Beispiel Schwierigkeiten,
wenn sie ihre Geldangelegenheiten
richtig erledigen sollen.

Wenn diese Menschen nicht
von nahen Angehörigen vertreten werden,
muss vom Gericht
eine Sachwalterin oder ein Sachwalter
bestellt werden.

Impressum

Herausgeber:
Magistratsabteilung 40
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Thomas-Klestil-Platz 8
1030 Wien
www.soziales.wien.at

Redaktion:
capito®, Magistratsabteilung 40 mit Unterstützung des Fonds Soziales Wien

Gestaltung:
capito® - www.capito.eu

Druck:
Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe "ÖkoKauf Wien"

Auflagenhöhe: 5.000

Erscheinungsjahr: 2011

Das Chancen-Gleichheits-Gesetz Wien können Sie in einer leicht verständlichen Fassung kostenlos beim Fonds Soziales Wien bestellen:

Telefon: 01/24 5 24
E-Mail: broschueren@fsw.at - Internet: www.fsw.at/broschueren
Artikel Nr. 1198



